

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
**DES PARLAMENTS**  
**DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**



## ALLGEMEINE HINWEISE

Die Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde am 30. Mai 2016 verabschiedet und trat am 1. September 2016 in Kraft.

Die Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde abgeändert durch folgende Beschlüsse:

- Beschluss vom 24. September 2018  
Abänderung zu Art. 7 §3, 16 §2, 108 §1, 109, 110, in Kraft am 24. September 2018
- Beschluss vom 1. März 2021  
Abänderung zu Art. 78, 79, in Kraft am 1. Januar 2021
- Beschluss vom 17. Mai 2021  
Abänderung zu Art. 3 Absatz 3, 4, 6, 8, 9 §3, 12, 14, 17, 22, 23, 24 §1, 25, 27 Absatz 2, 28 §2, 29, 30, 31, 34 Absatz 3, 36, 40 §2, 41 Absatz 2, 44, 49, 52, 60 §1, 61 §1, 68, 70, 83, 84, 84.1, 85, 86, 87, 89, 96, 105, 106, 111, in Kraft am 17. Mai 2021 mit Ausnahme der Abänderung zu:
  - Artikel 22, 23 §4, 24 §1, 25, 29, 30 Absatz 2 und 36 §4 Absatz 4, die am 20. September 2021 in Kraft tritt, und
  - Artikel 36 §4 Absatz 2, die am Tag nach der nächsten vollständigen Erneuerung des Parlaments in Kraft tritt (also am 10. Juni 2024).
- Beschluss vom 28. Juni 2021  
Abänderung zu Art. 36 §4, in Kraft am 20. September 2021
- Beschluss vom 19. Juni 2023  
Abänderung zu Art. 7 §3, Abschnitt 1, Art. 14 §§1-5, 84 §§5, 7, 84.1 §§5, 7, 87 §4, Abschnitt 4, Art. 91.1, 95, 96 §4, 106 Absatz 2, in Kraft am 1. Juli 2023
- Beschluss vom 22. April 2024  
Abänderung zu Art. 27 Absatz 2, Kapitel 6 (neu), Art. 59.1-59.7 (neu), 91.1 Absatz 2, Art. 128.1 (neu), in Kraft am 1. Juli 2024
- Beschluss vom 6. Mai 2024  
Abänderung zu Art. 14 §5 Absatz 2, Art. 84 §6 Absatz 2, Art. 98.1, 109 in Kraft am 1. September 2024 mit Ausnahme des Artikels 109, der am 1. Januar 2025 in Kraft tritt.
- Beschluss vom 6. Mai 2024 (Stimmabsprachen)  
Abänderung zu Art. 6 §2.1, in Kraft am 6. Mai 2024

<b>INHALTSÜBERSICHT</b>
-------------------------

<b>TITEL 1 – GRUNDLAGEN ZUR ORGANISATION DES PARLAMENTS.....</b>	<b>3</b>
<b>TITEL 2 – ORGANISATION DES PARLAMENTS.....</b>	<b>9</b>
KAPITEL 1 – DIE ABGEORDNETEN .....	9
Abschnitt 1 – Prüfung der Gültigkeit der Wahlen und der Wahlmandate sowie Eidesleistung der Abgeordneten .....	9
Abschnitt 2 – Außerparlamentarische Mandate und Ämter .....	12
KAPITEL 2 – DIE BERATENDEN MANDATARE .....	12
KAPITEL 3 – DIE FRAKTIONEN .....	12
KAPITEL 4 – DIE PARLAMENTSORGANE .....	13
Abschnitt 1 – Das Präsidium und das erweiterte Präsidium .....	13
Unterabschnitt 1 – Wahl und Zusammensetzung des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums .....	13
Unterabschnitt 2 – Aufgaben des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums .....	15
Unterabschnitt 3 – Arbeitsweise des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums.....	16
Unterabschnitt 4 – Der Präsident .....	17
Unterabschnitt 5 – Die Vizepräsidenten und Sekretäre.....	18
Abschnitt 2 – Die Ausschüsse.....	18
Unterabschnitt 1 – Bezeichnung und Zusammensetzung der Ausschüsse .....	18
Unterabschnitt 2 – Aufgaben der Ausschüsse.....	20
Unterabschnitt 3 – Arbeitsweise der ständigen und besonderen Ausschüsse .....	20
Abschnitt 3 – Die Plenarversammlung .....	23
Unterabschnitt 1 – Zusammensetzung der Plenarversammlung.....	23
Unterabschnitt 2 – Aufgaben der Plenarversammlung .....	23
Unterabschnitt 3 – Arbeitsweise der Plenarversammlung .....	23
KAPITEL 5 – DIE PARLAMENTSVERWALTUNG .....	27
KAPITEL 6 – DER VOM PARLAMENT ORGANISIERTE BÜRGERDIALOG .....	28
<b>TITEL 3 – DIE AUFGABEN DES PARLAMENTS .....</b>	<b>30</b>
KAPITEL 1 – DIE VERABSCHIEDUNG VON DEKRETEN.....	30
Abschnitt 1 – Die Hinterlegung von Dekretvorlagen .....	30
Abschnitt 2 – Beratung in den Ausschüssen .....	31
Abschnitt 3 – Beratungen in der Plenarversammlung .....	32
Abschnitt 4 – Sonderverfahren.....	33
KAPITEL 2 – DIE VERABSCHIEDUNG VON HAUSHALTSPLÄNEN.....	36
Abschnitt 1 – Die Haushaltspläne der Deutschsprachigen Gemeinschaft .....	36
Abschnitt 2 – Die Haushaltspläne des Parlaments .....	37
Abschnitt 3 – Anfragen an den Rechnungshof .....	37
KAPITEL 3 – BEZIEHUNGEN ZUR REGIERUNG .....	38
Abschnitt 1 – Wahl der Regierung.....	38
Abschnitt 2 – Von den Abgeordneten ausgehende Initiativen .....	38
Abschnitt 3 – Von der Regierung ausgehende Initiativen .....	50
Abschnitt 4 – Berichtspflichten der Regierung .....	50
KAPITEL 4 – BEGUTACHTUNG VON FÖDERALEN GESETZES- UND ERLASSVORLAGEN .....	52
KAPITEL 5 – ARTIKULIERUNG VON POLITISCHEN MEINUNGEN .....	52
Abschnitt 1 – Verabschiedung von Stellungnahmen, Resolutionen und sonstigen Meinungsäußerungen .....	52
Abschnitt 2 – Themendebatten.....	53

KAPITEL 6 – BESETZUNG VON MANDATEN IN ANDEREN GREMIEN .....	54
KAPITEL 7 – UNTERSUCHUNGSRECHT .....	56
KAPITEL 8 – VERWALTUNGSBESCHLÜSSE .....	56
KAPITEL 9 – BEHANDLUNG VON PETITIONEN .....	56
KAPITEL 10 – KONTROLLE DER WAHLAUSGABEN, MANDATS- UND VERMÖGENSERKLÄRUNGEN SOWIE DER MITTEILUNGEN DER ÖFFENTLICHEN BEHÖRDEN .....	58
KAPITEL 11 – VERFOLGUNG EINES PARLAMENTS- ODER REGIERUNGSMITGLIEDS .....	59
<b>TITEL 4 – AUSSENBEZIEHUNGEN DES PARLAMENTS .....</b>	<b>61</b>
KAPITEL 1 – INNERBELGISCHE BEZIEHUNGEN.....	61
Abschnitt 1 – Zusammenarbeitsabkommen.....	61
Abschnitt 2 – Kompetenzkonflikte.....	62
Abschnitt 3 – Interessenkonflikte .....	63
KAPITEL 2 – INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE BEZIEHUNGEN .....	64
KAPITEL 3 – DELEGATIONEN UND ABORDNUNGEN.....	65
<b>TITEL 5 – ABÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG .....</b>	<b>66</b>
<b>TITEL 6 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>66</b>

**GESCHÄFTSORDNUNG DES  
PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN  
GEMEINSCHAFT**

**TITEL 1 – GRUNDLAGEN ZUR ORGANISATION DES  
PARLAMENTS**

***Artikel 1 – Gesetzliche Grundlage***

Die vorliegende Geschäftsordnung führt die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, nachfolgend als Gesetz vom 31. Dezember 1983 bezeichnet, aus.

***Art. 2 – Konstituierung des Parlaments***

Nach jeder vollständigen Erneuerung des Parlaments prüft die vorläufige Plenarversammlung zunächst die Wahlmandate der Abgeordneten gemäß Artikel 14 und wählt ein Präsidium gemäß Artikel 23. Unmittelbar im Anschluss erklärt der Präsident das Parlament für konstituiert und teilt dies dem König, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den gesetzgebenden Kammern sowie den anderen Gemeinschafts- und Regionalparlamenten mit.

***Art. 3 – Legislaturperiode und Sitzungsperiode***

Die Legislaturperiode, für die die Abgeordneten gewählt sind, entspricht dem in Artikel 117 der Verfassung festgelegten Zeitraum.

Die Legislaturperiode ist in Sitzungsperioden unterteilt, innerhalb derer die Sitzungen des Parlaments und seiner Organe stattfinden. Die Sitzungsperiode wird zu dem in Artikel 42 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 vorgesehenen Zeitpunkt vom Präsidenten eröffnet und von der Regierung zu dem von ihr festgelegten Zeitpunkt geschlossen.

[Bei Auflösung des Parlaments erledigt der vor der Auflösung amtierende Präsident die laufenden Geschäfte, insofern er als Parlamentsmitglied wiedergewählt wurde. Falls er sich nicht zur Wahl gestellt hat oder nicht wiedergewählt wurde, wird diese Aufgabe vom ranghöchsten Vizepräsidenten wahrgenommen, der als Parlamentsmitglied wiedergewählt wurde. Falls keiner der Vizepräsidenten sich zur Wahl gestellt hat oder wiedergewählt wurde, erledigt das dienstälteste, wiedergewählte Parlamentsmitglied die laufenden Geschäfte.]<sup>1</sup>

***Art. 4 – Sitz des Parlaments***

Der Sitz des Parlaments befindet sich in Eupen, Platz des Parlaments 1.

Die Sitzungen der Parlamentsorgane finden in der Regel am Sitz des Parlaments statt. Die Parlamentsorgane können jedoch beschließen, an einem anderen Ort zu tagen. Übersteigen die damit verbundenen, absehbaren Kosten einen vom erweiterten Präsidium festgelegten Betrag, ist vorher das Einverständnis des erweiterten Präsidiums einzuholen.

[Unter den vom Präsidium festgelegten Bedingungen und Modalitäten können die Abgeordneten, die beratenden Mandatäre sowie alle weiteren dazu eingeladenen Personen an

---

<sup>1</sup> ersetzt durch Art. 1 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

Sitzungen der Parlamentsorgane per Videozuschaltung oder mit Hilfe einer anderen gleichwertigen Technik teilnehmen.]<sup>2</sup>

### **Art. 5 – Amtssprache des Parlaments**

Die Amtssprache im Parlament ist Deutsch.

Alle Parlamentsdokumente werden in Deutsch veröffentlicht. Texte, die in ihrer Originalfassung in einer anderen Sprache abgefasst sind, werden im Hinblick auf deren Veröffentlichung als Parlamentsdokument ins Deutsche übersetzt. Bei Bedarf wird die deutsche Übersetzung zusammen mit der Originalfassung veröffentlicht.

Alle mündlichen Ausführungen, Beratungen und Abstimmungen erfolgen in Deutsch. Mündliche Ausführungen in anderen Sprachen von Personen, die nicht zum Parlament gehören, werden simultan übersetzt und in Deutsch in die Berichte über die Beratungen aufgenommen.

Die Parlamentsorgane können von den in den vorherigen Absätzen festgehaltenen Regelungen abweichen.

### **Art. 6 – Beschlussfassung und Abstimmungen**

§1 – Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in der Verfassung, im Gesetz vom 31. Dezember 1983 und in der vorliegenden Geschäftsordnung werden alle Beschlüsse der Plenarversammlung, des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Ausschüsse mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die zur Abstimmung vorgelegte Beschlussvorlage verworfen.

Die absolute Stimmenmehrheit ist erreicht, wenn die Mehrheit der Mitglieder eines Parlamentsorgans anwesend ist und mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Feststellung der Anwesenheiten, nicht aber für die Feststellung der Stimmenmehrheit berücksichtigt. Bei den Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind, aber nicht abstimmen oder ihren Wahlzettel nicht ausfüllen, wird erachtet, dass sie sich enthalten haben.

Wenn die Mehrheit der Mitglieder eines Parlamentsorgans nicht anwesend ist, kann der Vorsitzende die Sitzung für maximal eine Stunde unterbrechen. Wenn er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht oder wenn das Parlamentsorgan nach der Unterbrechung immer noch nicht beschlussfähig ist, beruft er eine neue Sitzung ein. Diese Sitzung findet frühestens einen Arbeitstag nach der Sitzung statt, bei der keine Mehrheit der Mitglieder anwesend war.

[Im Sinne von Absatz 2 gelten die Abgeordneten, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 per Videozuschaltung oder mit Hilfe einer anderen gleichwertigen Technik an einer Sitzung eines Parlamentsorgans teilnehmen, als anwesend, insofern deren tatsächliche Teilnahme an der Sitzung eindeutig festgestellt wird.]<sup>3</sup>

§2 – Die Reihenfolge der Abstimmungen über die Beschlussvorlagen wird so eingeteilt, dass alle Meinungen am besten zum Ausdruck kommen können. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Abstimmungen über Geschäftsordnungsfragen haben Vorrang vor den Abstimmungen zur Sache.
- Abänderungsvorschläge werden vor der Beschlussvorlage abgestimmt, auf die sie sich beziehen.
- Eine Beschlussvorlage, die mehrere Punkte umfasst, wird auf Antrag aufgeteilt.

---

<sup>2</sup> eingefügt durch Art. 2 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>3</sup> eingefügt durch Art. 3 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

- Liegen mehrere Beschlussvorlagen zu ein und demselben Gegenstand vor, ist zunächst über die weitestgehende abzustimmen. Gehen die Beschlussvorlagen gleich weit, ist über die Ältteste zuerst abzustimmen. Wird eine solche Beschlussvorlage angenommen, sind alle anderen verworfen.

[§2.1 – Die Abgeordneten können jederzeit untereinander Stimmabsprachen in dem Sinne treffen, dass sich ein Abgeordneter nach entsprechender Absprache mit einem abwesenden Abgeordneten im Rahmen einer Abstimmung der Stimme enthält.

Erstreckt sich die Abwesenheit über einen längeren Zeitraum oder wird sie durch bestimmte, wiederkehrende Ereignisse verursacht, kann der Abgeordnete oder seine Fraktion das Präsidium mit der Regelung der Stimmabsprache und den diesbezüglichen Verfahrensfragen befassen.]<sup>4</sup>

§3 – Der Vorsitzende des Parlamentsorgans leitet die Abstimmungen. Bezugnehmend auf die Beschlussvorlage fragt der Vorsitzende nacheinander, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich enthält. Eine Abstimmung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle drei Fragen gestellt und beantwortet wurden. Zwischen diesen Fragen darf das Wort nicht ergriffen werden.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen äußern die Mitglieder ihren Willen entweder durch einstimmige Zustimmung, die vom Vorsitzenden festgestellt wird, oder durch Abstimmung per Handzeichen. Der Vorsitzende kann über jeden Gegenstand neu abstimmen lassen, wenn er Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der abgegebenen Stimmen hat.

Aus eigener Initiative oder auf Antrag von mindestens zwei Abgeordneten kann der Vorsitzende auch gemäß Artikel 69 §§ 2 und 3 namentlich abstimmen lassen.

[Nehmen ein oder mehrere Abgeordnete gemäß Artikel 4 Absatz 3 per Videozuschaltung oder mit Hilfe einer anderen gleichwertigen Technik an einer Sitzung eines Parlamentsorgans teil, stellt der Vorsitzende der Sitzung sicher, dass deren Abstimmungsverhalten eindeutig festgestellt wird.]<sup>5</sup>

§4 – Das Ergebnis der Abstimmungen wird vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet. Im Anschluss verkündet er die Annahme oder die Ablehnung der Beschlussvorlage.

### **Art. 7 – Öffentlicher bzw. geheimer Charakter der Sitzungen**

§1 – Die Plenarversammlung tagt in öffentlicher Sitzung.

Auf Antrag des Präsidenten oder von mindestens zwei Abgeordneten kann die Plenarversammlung beschließen, ganz oder teilweise in geheimer Sitzung zu tagen.

§2 – Das Präsidium und das erweiterte Präsidium tagen in geheimer Sitzung. Außer für die Beratung von Personalfragen können beide beschließen, ganz oder teilweise in öffentlicher Sitzung zu tagen.

§3 – Die Ausschüsse tagen in geheimer Sitzung.

In Abweichung von Absatz 1 tagen die Ausschüsse in öffentlicher Sitzung, wenn sie:

- [in Anwendung der Artikel 14 §3, 84 §5, 85 §4, 86 §5 und 96 §4 tagen oder]<sup>6</sup>
- dies beschließen.

<sup>4</sup> eingefügt durch Art. 1 des Parlamentsbeschlusses (Stimmabsprachen) vom 06.05.2024

<sup>5</sup> eingefügt durch Art. 3 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>6</sup> abgeändert durch Art. 1 des Parlamentsbeschlusses vom 19.06.2023

[Von der im Absatz 2 Spiegelstrich 2 vorgesehenen Möglichkeit sind die in den Artikeln 111 und 112 erwähnten Verfolgungsausschüsse ausgenommen.]<sup>7 8</sup>

§4 – Die öffentlichen Sitzungen eines Parlamentsorgans und die Veranstaltungen des Parlaments können im Auftrag des Präsidiums audiovisuell aufgezeichnet und ausgestrahlt werden.

Das Präsidium kann darüber hinaus die vollständige oder partielle audiovisuelle Aufzeichnung dieser Sitzungen und Veranstaltungen durch Medienvertreter oder Drittpersonen erlauben. Es verabschiedet dazu eine entsprechende Regelung.

### **Art. 8 – Anwesenheit von Drittpersonen**

§1 – Den öffentlichen Sitzungen kann, neben den Abgeordneten, [den Regierungsmitgliedern und den von ihnen beauftragten Personen]<sup>9</sup>, den beratenden Mandataren, den Personalmitgliedern der Parlamentsverwaltung und dem Fraktionspersonal, jede außenstehende Person beiwohnen, insofern sie:

- den für die Abgeordneten, beratenden Mandatare und [Regierungsmitglieder und die von ihnen beauftragten Personen]<sup>10</sup> vorgesehenen Raum nicht betritt,
- von jeglicher Meinungsbekundung absieht sowie
- die Ordnung und den Ablauf der Sitzung nicht stört.

§2 – Vorbehaltlich [Artikel 17, 22]<sup>11</sup>, 25, 110 und 111 können den geheimen Sitzungen folgende Personen beiwohnen:

- die Abgeordneten, die nicht dem betreffenden Parlamentsorgan angehören,
- die beratenden Mandatare,
- die Mitglieder der Regierung oder die von ihr beauftragten Personen,
- die für die Betreuung abgestellten Personalmitglieder der Parlamentsverwaltung,
- die anerkannten Fraktionssekretäre und die von den Fraktionen bezeichneten Sachverständigen unter den in §3 angeführten Bedingungen,
- die vom jeweiligen Organ eigens dazu eingeladenen Gäste und Experten.

§3 – Die Fraktionssekretäre dürfen den geheimen Sitzungen beiwohnen, selbst wenn kein Abgeordneter ihrer Fraktion anwesend ist. Die Zahl der in einem Ausschuss anwesenden Fraktionssekretäre ist auf einen pro Fraktion beschränkt, es sei denn, der Ausschuss beschließt etwas anderes.

Die Anwesenheit der von den Fraktionen bezeichneten Sachverständigen setzt voraus, dass mindestens ein Abgeordneter der betreffenden Fraktion anwesend ist und der Vorsitzende vorab schriftlich über die Identität und die Funktion des Sachverständigen informiert worden ist. Die Zahl der in einem Ausschuss anwesenden Sachverständigen ist auf einen pro Fraktion beschränkt, es sei denn, der Ausschuss beschließt etwas anderes.

In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 ist die Anwesenheit der Fraktionssekretäre und der von den Fraktionen bezeichneten Sachverständigen bei den in Artikel 7 §3 Absatz 3 erwähnten Ausschüssen und im Fall eines entsprechenden Beschlusses des Ausschusses untersagt.

Die Fraktionssekretäre und die von den Fraktionen bezeichneten Sachverständigen dürfen den Ablauf der Sitzung in keiner Weise stören und das Wort nicht ergreifen. Bei Zuwiderhandeln kann der Vorsitzende alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Maßnahmen ergreifen.

<sup>7</sup> ersetzt durch Art. 1 des Parlamentsbeschlusses vom 24.09.2018

<sup>8</sup> ersetzt durch Art. 1 des Parlamentsbeschlusses vom 19.06.2023

<sup>9</sup> abgeändert durch Art. 4 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>10</sup> abgeändert durch Art. 4 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>11</sup> abgeändert durch Art. 4 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

**Art. 9 – Polizeigewalt im Parlament und Ordnungsmaßnahmen**

§1 – Die Polizeigewalt im Parlament wird vom Präsidenten oder in dessen Auftrag vom Vorsitzenden des jeweiligen Parlamentsorgans ausgeübt, der die notwendigen Anweisungen zur Beachtung derselben erteilt.

§2 – Stört ein Fraktionssekretär, ein Sachverständiger einer Fraktion, eine von der Regierung beauftragte Person, ein Personalmitglied der Parlamentsverwaltung oder eine Drittperson den Ablauf der Sitzung eines Parlamentsorgans, ruft der Vorsitzende die betreffende Person zur Ordnung. Leistet die Person dem Ordnungsruf keine Folge oder stört sie die Ordnung zum wiederholten Male, verweist der Vorsitzende die betreffende Person des Saales.

Leistet die ausgeschlossene Drittperson der ergangenen Aufforderung keine Folge, unterbricht der Vorsitzende die Sitzung oder hebt sie auf und gibt die zur Ausführung seiner Entscheidung notwendigen Anordnungen.

§3 – Stört ein Abgeordneter, ein beratender Mandatar oder ein Regierungsmitglied den Ablauf der Sitzung eines Parlamentsorgans, ruft der Vorsitzende die betreffende Person zur Ordnung. Im Wiederholungsfall ruft der Vorsitzende nochmals zur Ordnung, [wobei dies entsprechend protokolliert wird]<sup>12</sup>. Diese Maßnahme hat zur Folge, dass automatisch das Wort entzogen wird. Darüber hinaus kann der Vorsitzende beschließen, der betreffenden Person bis zum Ende der Sitzung jegliche Wortmeldung zu verbieten.

Bei einem weiteren Verstoß oder in schwerwiegenden Fällen verweist der Vorsitzende die betreffende Person für einen genau festgelegten Zeitraum des Sitzungssaales.

Leistet die ausgeschlossene Person der ergangenen Aufforderung keine Folge, unterbricht der Vorsitzende die Sitzung oder hebt sie auf und gibt die zur Ausführung seiner Entscheidung notwendigen Anordnungen.

Kommt es während der Ausschließungsfrist zu einer Abstimmung, bei der die Stimme eines ausgeschlossenen Abgeordneten hätte ausschlaggebend sein können, muss nach Ablauf der Ausschließungsfrist eine neue Abstimmung vorgenommen werden, es sei denn, dass das Parlamentsorgan es vorzieht, den ausgeschlossenen Abgeordneten während des Ausschlusses an der Abstimmung teilnehmen zu lassen.

Der Abgeordnete, der beratende Mandatar oder das Regierungsmitglied, gegen den bzw. das eine Ordnungsmaßnahme verhängt wurde, kann die Ordnungsmaßnahme beim erweiterten Präsidium beanstanden und dort vorsprechen. Das erweiterte Präsidium entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme und gegebenenfalls über weitere Sanktionen oder über die Maßnahmen zur Revidierung der Ordnungsmaßnahme. Es teilt seine Entscheidung dem betreffenden Parlamentsorgan und der Plenarversammlung auf der nächstfolgenden Sitzung mit.

**Art. 10 – Geheimhaltungspflicht**

§1 – Unterliegen der Geheimhaltungspflicht, alle Informationen die:

- im Rahmen von geheimen Sitzungen der Plenarversammlung, des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums verbreitet werden,
- im Rahmen der in Artikel 7 §3 Absatz 3 erwähnten Ausschüsse verbreitet werden,
- im Rahmen von geheimen Sitzungen der Ausschüsse verbreitet und aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Ausschusses als geheimhaltungspflichtig eingestuft werden und die
- im Rahmen der Prüfung der Rechnungslegung des Parlaments verbreitet werden.

---

<sup>12</sup> abgeändert durch Art. 5 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

Die Geheimhaltungspflicht gilt für alle Personen, die an den in Absatz 1 angeführten Sitzungen teilnehmen. Drittpersonen werden über die Geheimhaltungspflicht unterrichtet. Die von den Fraktionen bezeichneten Sachverständigen unterzeichnen im Rahmen der in Artikel 8 §3 Absatz 2 angeführten Mitteilung eine Erklärung zur Achtung der Geheimhaltungspflicht.

§2 – Die Missachtung der Geheimhaltungspflicht durch einen Abgeordneten, ein Regierungsmitglied oder eine von der Regierung beauftragte Person, einen beratenden Mandatar, einen Fraktionssekretär, einen Sachverständigen einer Fraktion oder durch ein Personalmitglied der Verwaltung wird vom Präsidenten festgestellt, nachdem er die beschuldigte Person angehört und das Gutachten des Parlamentsorgans eingeholt hat, in dessen Sitzung die geheimhaltungspflichtige Information verbreitet wurde. Wenn das Mandat des betreffenden Parlamentsorgans beendet wurde, holt er das Gutachten des erweiterten Präsidiums ein.

Die Abgeordneten, deren Missachtung der Geheimhaltungspflicht gemäß Absatz 1 festgestellt wurde, verlieren während drei Monaten Anrecht auf 20 Prozent all ihrer Bezüge. Im Wiederholungsfall beläuft sich der Abzug auf 50 Prozent all ihrer Bezüge. Das erweiterte Präsidium kann darüber hinaus beschließen, sie für einen gewissen Zeitraum von den Sitzungen des Parlamentsorgans auszuschließen, in dessen Sitzung die geheimhaltungspflichtig Information verbreitet wurde.

Die von der Regierung beauftragten Personen, die beratenden Mandatare, die Fraktionssekretäre, die Sachverständigen einer Fraktion oder die Personalmitglieder der Verwaltung, deren Missachtung der Geheimhaltungspflicht gemäß Absatz 1 festgestellt wurde, werden für einen vom erweiterten Präsidium festgelegten Zeitraum von den Sitzungen des Parlamentsorgans ausgeschlossen, in dessen Sitzung die geheimhaltungspflichtige Information verbreitet wurde.

### **Art. 11 – Grundlegende Verfahrensfragen**

§1 – Die Mitglieder eines Parlamentsorgans können jederzeit beantragen:

1. die Bestimmungen der Geschäftsordnung anzuwenden,
2. einen Tagesordnungspunkt zu streichen oder zu vertagen,
3. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
4. einen zusätzlichen Punkt wegen Dringlichkeit auf die Tagesordnung zu setzen,
5. eine bereits begonnene Aussprache zu beenden, zu unterbrechen oder zu vertagen,
6. im Anschluss an eine Stellungnahme eines Regierungsmitglieds das Wort zu ergreifen,
7. einen persönlichen Angriff zurückzuweisen, eine unrichtige Wiedergabe von Ausführungen zu berichtigen oder eine Behauptung sachlich richtigzustellen,
8. ihr Stimmverhalten oder das ihrer Fraktion global zu einem Beratungsgegenstand zu begründen, wobei diese Stellungnahme vor Beginn der Abstimmungen zu erfolgen hat.

Die in Absatz 1 Nummern 1, 6 und 7 aufgeführten Anträge können auch von Abgeordneten, die nicht Mitglied des betreffenden Parlamentsorgans sind, und von beratenden Mandataren gestellt werden.

§2 – Die Behandlung der in §1 angeführten Anträge hat stets Vorrang vor dem Hauptgegenstand. Durch diese Anträge wird eine laufende Aussprache gegebenenfalls unverzüglich unterbrochen.

Das jeweilige Parlamentsorgan legt die Redezeit für das Vorbringen und, falls dies gemäß Absatz 3 vorgesehen ist, für die Aussprache über den gestellten Antrag fest. Falls dies nicht geschieht, dürfen der Autor des Antrags und zusätzlich ein Abgeordneter pro Fraktion während maximal fünf Minuten das Wort ergreifen.

Über die in §1 Absatz 1 Nummern 1-5 angeführten Anträge stimmt das jeweilige Parlamentsorgan ab, nachdem gegebenenfalls eine entsprechende Aussprache stattgefunden hat. Die in §1 Absatz 1 Nummern 4 und 5 angeführten Anträge müssen zudem einstimmig angenommen werden. Den in §1 Absatz 1 Nummern 6-8 angeführten Anträgen ist von Rechts wegen stattzugeben.

### **Art. 12 – Personenbezeichnungen**

Personenbezeichnungen in der vorliegenden Geschäftsordnung gelten für [alle]<sup>13</sup> Geschlechter.

### **Art. 13 – Fristen**

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen sind die in der vorliegenden Geschäftsordnung festgelegten Fristen in Arbeitstagen ausgedrückt.

Als Arbeitstage gelten alle Tage mit Ausnahme der Samstage und Sonntage, der gesetzlichen und offiziellen Feiertage und der Tage, an denen aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses die Parlamentsverwaltung geschlossen ist.

## **TITEL 2 – ORGANISATION DES PARLAMENTS**

### **KAPITEL 1 – DIE ABGEORDNETEN**

#### **[Abschnitt 1 – Prüfung der Gültigkeit der Wahlen und der Wahlmandate sowie Eidesleistung der Abgeordneten]<sup>14</sup>**

##### **[Art. 14 – Prüfung der Gültigkeit der Wahlen und der Wahlmandate**

§1 – Nach jeder vollständigen Erneuerung des Parlaments tritt die vorläufige Plenarversammlung unter Vorsitz des dienstältesten anwesenden Abgeordneten zu dem im Gesetz vom 31. Dezember 1983 vorgesehenen Zeitpunkt zusammen, um über die Gültigkeit der Wahlen und der Wahlmandate der ins Parlament gewählten Abgeordneten und ihrer Ersatzmitglieder zu befinden. Die vorläufige Plenarversammlung setzt sich aus den vom Hauptwahlvorstand als gewählt ausgerufenen Kandidaten zusammen, wobei die Kandidaten, die vor Beginn der Sitzung verstorben sind oder schriftlich mitgeteilt haben, dass sie das Parlamentsmandat nicht antreten werden, durch die vom Hauptwahlvorstand ausgerufenen Ersatzkandidaten unter Berücksichtigung der vom Hauptwahlvorstand festgelegten Reihenfolge ersetzt werden.

Die Wahlprotokolle werden zusammen mit den Belegstücken und etwaigen Beschwerden, die gemäß Artikel 50 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingelegt wurden, an den Ausschuss zur Prüfung der Wahlmandate weitergeleitet. Die vorerwähnten Dokumente liegen ab dem Arbeitstag, der auf den Tag des Eingangs folgt, für die gewählten Kandidaten und die Beschwerdeführer im Sekretariat des Greffiers zur Einsicht aus.

§2 – Jede Liste, die sich zur Wahl des Parlaments gestellt hat und von der mindestens ein Kandidat direkt in das Parlament gewählt wurde, entsendet einen dieser direkt gewählten Abgeordneten in den Ausschuss zur Prüfung der Wahlmandate. Direkt gewählte Abgeordnete, die selbst eine Beschwerde hinterlegt haben oder aber persönlich von einer Beschwerde betroffen sind, dürfen nicht in den Ausschuss zur Prüfung der Wahlmandate entsendet werden. Das vorerwähnte Entsendeverbot gilt nicht für den Fall, dass alle direkt gewählten Abgeordneten einer Liste eine Beschwerde hinterlegt haben oder aber persönlich von einer Beschwerde betroffen sind. In diesem Fall darf die betroffene Liste einen

<sup>13</sup> abgeändert durch Art. 6 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>14</sup> abgeändert durch Art. 2 des Parlamentsbeschlusses vom 19.06.2023

ihrer direkt gewählten Abgeordneten in den Ausschuss zur Prüfung der Wahlmandate entsenden. Dabei gilt jedoch, dass der entsandte Abgeordnete, vorbehaltlich des in §3 Absatz 3 angeführten Anhörungsrechts, nicht an den Beratungen und Abstimmungen teilnimmt, die sich auf seine eigene Beschwerde bzw. auf die Beschwerde, von der er persönlich betroffen ist, beziehen.

Der dienstälteste anwesende Abgeordnete nimmt von Rechts wegen den Vorsitz des Ausschusses ein. Der Ausschuss benennt einen Berichterstatter, der beauftragt ist, dem Parlament die Schlussfolgerungen aus der Prüfung vorzulegen. Der Greffier kann den Debatten und Beratungen beiwohnen, ebenso wie gegebenenfalls die Beamten, die er zu seiner Unterstützung oder Vertretung bestellt.

§3 – Der Ausschuss überprüft die Gültigkeit der Wahlen und der Wahlmandate anhand der ihm vorgelegten Wahlprotokolle, Belegstücke und Beschwerden. Er kann beschließen, sich weitere Unterlagen oder Analysen vorlegen zu lassen und Zeugen oder Sachverständige anzuhören.

Der Ausschuss kann die Neuauszählung der Stimmzettel bzw. eines Teils der Stimmzettel anordnen. Dabei ist die einschlägige, im Gesetz vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft bzw. im Gesetz vom 7. Februar 2014 zur Organisierung der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung enthaltene Regelung zur Stimmauszählung in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen.

Falls eine Beschwerde hinterlegt wurde, wird der Beschwerdeführer vor den Ausschuss zu einer Anhörung in öffentlicher Sitzung geladen, es sei denn, er verzichtet ausdrücklich auf dieses Recht. Der Beweis für seine Einladung wird der Beschwerdeakte beigefügt. Der Beschwerdeführer hat das Recht, Einsicht in die zur Beschwerde gehörigen Unterlagen zu nehmen, sich von einer Person seiner Wahl beistehen zu lassen und bis zum Abschluss der Anhörung entsprechende Belegstücke vorzulegen. Im Rahmen der Anhörung trägt der Beschwerdeführer oder sein Beistand seine Klagegründe vor. Die Ausschussmitglieder können dazu Fragen stellen. Der Ausschuss kann die Redezeit des Beschwerdeführers oder seines Beistands nach Recht und Billigkeit begrenzen.

Der Ausschuss berät abschließend in geheimer Sitzung über die Gültigkeit der Wahlen und der Wahlmandate sowie über die diesbezüglich gegebenenfalls eingereichten Beschwerden. Dabei berücksichtigt der Ausschuss im Grundsatz nur die etwaig festgestellten Unregelmäßigkeiten, die nachweislich Auswirkungen auf die Verteilung der Sitze zwischen den Listen, auf die Verteilung der Sitze zwischen den Kandidaten einer selben Liste oder auf die Reihenfolge der Ersatzkandidaten einer selben Liste haben könnten. Belegstücke, die nach Beginn dieser Abschlussberatungen hinterlegt werden, finden keine Berücksichtigung, es sei denn, der Ausschuss beschließt die Wiedereröffnung der Prüfung und gegebenenfalls eine erneute Anhörung des Beschwerdeführers. Die Schlussfolgerungen des Ausschusses enthalten besonders zu begründende Beschlussvorschläge zu den einzelnen hinterlegten Beschwerden. Der Ausschuss kann seinen Schlussfolgerungen alle Unterlagen beifügen, die er für wichtig erachtet.

Die Schlussfolgerungen und die Beschlussvorschläge zu den jeweiligen Beschwerden werden den Beschwerdeführern per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung zugestellt. Innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Beschlussvorschläge haben die Beschwerdeführer das Recht, nochmals auf die Schlussfolgerungen und die ihre Beschwerde betreffenden Beschlussvorschläge schriftlich zu reagieren. Die in diesem Rahmen abgegebenen Stellungnahmen werden der Plenarversammlung gemeinsam mit den Schlussfolgerungen des Ausschusses vorgelegt.

§4 – Der Berichterstatter stellt der Plenarversammlung die Schlussfolgerungen des Ausschusses vor. Im Anschluss stimmt die vorläufige Plenarversammlung über die Schlussfolgerungen des Ausschusses ab, wobei über jede Beschwerde getrennt abzustimmen ist.

Wenn über die einzelnen Beschlussvorschläge abgestimmt worden ist und einer oder mehrere dieser Beschlussvorschläge verworfen wurden, werden die Schlussfolgerungen an den Ausschuss zur Prüfung der Wahlmandate rückverwiesen. Die Entscheidung der Plenarversammlung wird dem Beschwerdeführer per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung zugestellt. Der Ausschuss kann in Bezug auf die Beschwerden erst dann neue Beschlussvorschläge formulieren bzw. die Beschlussvorschläge aus der ersten Lesung bestätigen, wenn er den Beschwerdeführern die Möglichkeit gegeben hat, sich nach Eingang der Entscheidung des Plenums erneut zu äußern. Die in §3 Absatz 3 aufgeführten Modalitäten zur Einladung und Anhörung des Beschwerdeführers finden in diesem Fall Anwendung. Unmittelbar im Anschluss an die Anhörung berät der Ausschuss gemäß §3 Absatz 4 erneut über die Gültigkeit der Wahlen und der Wahlmandate und legt der Plenarversammlung entsprechende Schlussfolgerungen und Beschlussvorschläge vor. Anschließend befindet die Plenarversammlung gemäß Absatz 1 über die Vorlagen des Ausschusses.

Unter der Voraussetzung, dass die Plenarversammlung auf die Gültigkeit der Wahlen und der Wahlmandate geschlossen hat, erklärt der dienstälteste anwesende Abgeordnete diejenigen zu Abgeordneten, deren Wahlmandat für gültig erklärt wurde. Auf dieselbe Weise wird in Bezug auf die Ersatzmitglieder verfahren.

Erklärt die Plenarversammlung die Wahlen aufgrund der festgestellten Unregelmäßigkeiten für ungültig, teilt der Vorsitzende diese Entscheidung unverzüglich dem für die Organisation der Wahlen zuständigen föderalen Minister sowie der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit.

Der Beschluss der Plenarversammlung wird als Parlamentsdokument veröffentlicht und den etwaigen Beschwerdeführern per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung zugestellt.

§5 – Im Falle einer Teilwahl erfolgt die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen und der Wahlmandate sowie die Behandlung von dazu etwaig eingereichten Beschwerden gemäß dem in §§1-4 festgelegten Verfahren.

[Wird ein Abgeordnetenmandat vakant, erfolgt die Prüfung des Wahlmandats des nachrückenden Ersatzmitglieds und die Behandlung von Beschwerden in Bezug auf die Nachfolge und in Bezug auf die Gründe, die zur Vakanz des Mandats geführt haben, mutatis mutandis gemäß dem in §§1-4 festgelegten Verfahren.]<sup>15]</sup><sup>16</sup> <sup>17</sup>

### **Art. 15 – Eidesleistung**

Nachdem ihr Wahlmandat für gültig erklärt wurde, leisten die Abgeordneten vor dem Vorsitzenden den in Artikel 13 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 aufgeführten Eid.

Vorbehaltlich Artikel 14 §1 dürfen die direkt gewählten Abgeordneten und die Ersatzmitglieder, die den Eid noch nicht geleistet haben, nicht an den Sitzungen der Parlamentsorgane teilnehmen.

---

<sup>15</sup> ersetzt durch Art. 1 des Parlamentsbeschlusses vom 06.05.2024

<sup>16</sup> abgeändert durch Art. 7 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>17</sup> ersetzt durch Art. 3 des Parlamentsbeschlusses vom 19.06.2023

## **Abschnitt 2 – Außerparlamentarische Mandate und Ämter**

### **Art. 16 – Erklärung der Mandate und Ämter**

§1 – Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 10-11 und 14bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 teilt jeder Abgeordnete vor seinem Mandatsantritt dem Präsidenten alle zweckdienlichen Angaben in Bezug auf die anderen öffentlichen Mandate, öffentlichen Funktionen und öffentlichen Ämter politischer Art mit, die er ausübt.

Jedes Mal, wenn dazu Anlass besteht, informiert der Abgeordnete den Präsidenten über jede diesbezügliche Änderung.

§2 – Die in Artikel 14bis Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 angeführte Höchstgrenze wird durch die Konferenz der Präsidenten der belgischen parlamentarischen Versammlungen festgelegt. Der entsprechende Betrag wird jährlich vor Ende des Monats Januar im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

[Das Präsidium]<sup>18</sup> legt die weiteren Modalitäten zur Ausführung der vorliegenden Bestimmung fest.

## KAPITEL 2 – DIE BERATENDEN MANDATARE

### **Art. 17 – Beratende Mandatare**

Die in Artikel 8 §4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 erwähnten Mandatare, im Folgenden als beratende Mandatare bezeichnet, können den Sitzungen der Plenarversammlung[, der ständigen Ausschüsse sowie den Sitzungen der besonderen Ausschüsse, insofern dies ausdrücklich bei deren Einsetzung beschlossen wurde, beiwohnen]<sup>19</sup>.

Sie verfügen über kein Initiativ- und Kontrollrecht. [In diesem Sinne dürfen sie weder Beschlussvorlagen hinterlegen noch Fragen jedwelcher Art an die Adresse der Regierung richten.]<sup>20</sup>

## KAPITEL 3 – DIE FRAKTIONEN

### **Art. 18 – Zusammensetzung**

§1 – Die Abgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine nicht anerkannte Fraktion setzt sich aus zwei Abgeordneten und eine anerkannte Fraktion aus mindestens drei Abgeordneten zusammen. Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, werden als Fraktionslose bezeichnet.

Kein Abgeordneter darf mehr als einer Fraktion angehören.

Die Fraktionen übermitteln dem Präsidium die Liste ihrer Mitglieder sowie die Namen des Fraktionsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.

§2 – Jede Änderung in der Zusammensetzung einer Fraktion ist dem Präsidenten mitzuteilen, mit der Unterschrift des betreffenden Abgeordneten, wenn es sich um einen Rücktritt handelt, mit der Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden, wenn es sich um einen Ausschluss handelt, mit der Unterschrift sowohl des betreffenden Abgeordneten als auch des Fraktionsvorsitzenden, wenn es sich um einen Beitritt handelt.

§3 – Die beratenden Mandatare können sich nur einer einzigen Fraktion anschließen.

---

<sup>18</sup> abgeändert durch Art. 2 des Parlamentsbeschlusses vom 24.09.2018

<sup>19</sup> abgeändert durch Art. 8 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>20</sup> abgeändert durch Art. 8 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

**Art. 19 – Funktionsweise**

Die Fraktionen bezeichnen einen Fraktionsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der bei Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Befugnisse ausübt.

Jede Fraktion kann ein Fraktionssekretariat einrichten und dazu Mitarbeiter anstellen. Unter diesen Mitarbeitern kann jede Fraktion einen oder mehrere Fraktionssekretäre bezeichnen, die nach entsprechender Anerkennung des Präsidiums gemäß Artikel 8 den geheimen Sitzungen der Parlamentsorgane beiwohnen dürfen.

Jede Änderung in Bezug auf die Anstellung von Mitarbeitern muss dem Greffier umgehend mitgeteilt werden.

**Art. 20 – Finanzielle und materielle Unterstützung**

§1 – Die Plenarversammlung legt den Rahmen zur finanziellen und materiellen Unterstützung der anerkannten Fraktionen, der nicht anerkannten Fraktionen und der Fraktionslosen fest.

§2 – Die auf Grundlage von §1 bewilligten finanziellen und materiellen Beihilfen für die Fraktionen werden nicht gewährt, wenn ein Mitglied der Fraktion auf Grundlage des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, oder des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutsch nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes rechtskräftig verurteilt wurde.

Wenn eine Fraktion innerhalb von vier Wochen nach einer solchen rechtskräftigen Verurteilung dem Präsidenten den Ausschluss des betroffenen Mitglieds mitteilt, werden ihr weiterhin die auf Grundlage von §1 bewilligten finanziellen und materiellen Beihilfen gewährt.

Die auf Grundlage von §1 bewilligten finanziellen und materiellen Beihilfen für Fraktionslose werden nicht gewährt, wenn der Abgeordnete auf Grundlage des vorerwähnten Gesetzes vom 30. Juli 1981 oder des vorerwähnten Gesetzes vom 23. März 1995 rechtskräftig verurteilt wurde.

**KAPITEL 4 – DIE PARLAMENTSORGANE**

**Art. 21** – Im Sinne der vorliegenden Geschäftsordnung gelten als Parlamentsorgane:

- das Präsidium,
- das erweiterte Präsidium,
- der Präsident,
- die ständigen und besonderen Ausschüsse,
- der Ausschuss zur Prüfung der Wahlmandate,
- der Kontrollausschuss,
- die Untersuchungsausschüsse,
- die Verfolgungsausschüsse,
- die Plenarversammlung.

**Abschnitt 1 – Das Präsidium und das erweiterte Präsidium**Unterabschnitt 1 – Wahl und Zusammensetzung des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums**Art. 22 – Zusammensetzung des Präsidiums**

§1 – Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten, einem oder mehreren Vizepräsidenten und einem oder mehreren Sekretären zusammen. Die Anzahl Vizepräsidenten und Sekretäre wird zu Beginn der Legislaturperiode von der Plenarversammlung festgelegt.

Das Präsidium wird gemäß dem System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen gebildet, wobei jedoch gewährleistet werden muss, dass jede anerkannte Fraktion des Parlaments vertreten ist. [Darüber hinaus gilt,

- dass die Mitglieder von Rechts wegen zunächst aus den Reihen der Vorsitzenden der Fraktionen gemäß Artikel 23 §4 und den Reihen der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse gemäß Artikel 36 §4 Absatz 4 gestellt werden,
- dass der 1. Vizepräsident von der stärksten Oppositionsfraktion gestellt wird, wenn der Präsident einer der an der Mehrheit beteiligten Fraktionen angehört, und
- dass der Präsident nicht gleichzeitig das Amt eines Fraktionsvorsitzenden bekleiden darf.]<sup>21</sup>

§2 – Der Greffier oder ein von ihm beauftragtes Personalmitglied der Parlamentsverwaltung wohnt den Sitzungen des Präsidiums bei.

Die Fraktionsvorsitzenden und die [Ausschussvorsitzenden, die nicht dem Präsidium angehören,]<sup>22</sup> können den Sitzungen des Präsidiums beiwohnen.

Der Präsident kann weitere Personen zu den Sitzungen des Präsidiums einladen.

### **Art. 23 – Wahl des Präsidiums**

§1 – Zu Beginn der Legislaturperiode wählt die Plenarversammlung unter den Abgeordneten nacheinander den Präsidenten, den oder die Vizepräsidenten sowie den oder die Sekretäre gemäß Artikel 22 §1.

Dazu wird ein vorläufiges Präsidium gebildet, das sich aus dem [dienstältesten]<sup>23</sup> anwesenden Abgeordneten sowie den beiden jüngsten anwesenden Abgeordneten zusammensetzt. Der [dienstälteste]<sup>24</sup> anwesende Abgeordnete übernimmt die Aufgabe des einstweiligen Präsidenten, die beiden jüngsten anwesenden Abgeordneten die der einstweiligen Sekretäre. Gemeinsam leiten sie das Verfahren zur Wahl des Präsidiums.

§2 – Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Präsidiums erfolgt in geheimer Wahl.

§3 – Zunächst erfolgt die Wahl des Präsidenten. Die Fraktionen schlagen dazu einen oder mehrere Kandidaten vor, wobei nur die Fraktionen Kandidaten vorschlagen dürfen, die gemäß der verhältnismäßigen Vertretung über mindestens ein Mandat im Präsidium verfügen. Nur der oder die Kandidaten, die ihre Kandidatur annehmen, kommen für die Wahl infrage.

Nachdem die Kandidaten feststehen, erfolgt der Wahlvorgang. Die einstweiligen Sekretäre überprüfen die Anzahl Stimmberechtigter und nehmen die Stimmzählung vor, nachdem den Abgeordneten entsprechende Stimmzettel ausgehändigt wurden.

Der Kandidat, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei Stimmgleichheit erhält der Kandidat den Vorrang, der ohne Unterbrechung am längsten das Mandat als Abgeordneter im Parlament bzw. im Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder im Rat der deutschen Kulturgemeinschaft ausübt. Bei gleicher Mandatsdauer erhält der jüngste Kandidat den Vorrang.

Wenn beim ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht hat, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Dabei stehen nur die beiden Kandidaten zur Wahl,

---

<sup>21</sup> abgeändert durch Art. 9 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>22</sup> abgeändert durch Art. 9 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>23</sup> abgeändert durch Art. 10 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>24</sup> abgeändert durch Art. 10 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben und die ihre Kandidatur aufrechterhalten. Bei Stimmengleichheit findet die in Absatz 3 festgelegte Regel Anwendung.

§4 – Das in §3 festgelegte Verfahren findet nacheinander für die Wahl der einzelnen Vizepräsidenten und der Sekretäre Anwendung. [Dabei gilt,

- dass die Fraktionen, die gemäß der verhältnismäßigen Vertretung bereits alle ihnen zustehenden Mandate im Präsidium besetzt haben, keine Kandidaten mehr vorschlagen dürfen und
- dass die Fraktionen vorrangig ihre jeweiligen Vorsitzenden als Kandidaten vorschlagen müssen.]<sup>25</sup>

§5 – In Abweichung von den §§2-4 findet keine Wahl statt, wenn für jedes der zu besetzenden Mandate im Präsidium nur ein einziger Kandidat vorgeschlagen wurde [und dabei sowohl die Verteilung der Mandate gemäß der verhältnismäßigen Vertretung als auch der Vorrang der Fraktionsvorsitzenden berücksichtigt wurde]<sup>26</sup>. In diesem Fall gelten der oder die vorgeschlagenen Kandidaten ohne Wahlgang als gewählt.

#### **Art. 24 – Ersatz und Abwahl von Präsidiumsmitgliedern**

§1 – Treten ein oder mehrere Präsidiumsmitglieder im Laufe einer Legislaturperiode von ihrem Mandat zurück, erfolgt eine Neuwahl für die frei gewordenen Mandate [unter Berücksichtigung der in Artikel 22 beschriebenen Bedingungen und]<sup>27</sup> gemäß dem in Artikel 23 beschriebenen Verfahren.

§2 – Eine Neuwahl eines oder mehrerer Präsidiumsmitglieder erfolgt darüber hinaus jedes Mal dann, wenn mindestens drei Abgeordnete einen entsprechenden Misstrauensantrag hinterlegen. Unter Berücksichtigung des Systems der verhältnismäßigen Vertretung findet Artikel 88 in diesem Fall mit den erforderlichen Anpassungen Anwendung.

#### **Art. 25 – Erweitertes Präsidium**

§1 – Das erweiterte Präsidium setzt sich [zusammen aus den Präsidiumsmitgliedern sowie den Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschüsse, die nicht dem Präsidium angehören]<sup>28</sup>.

§2 – Der Greffier oder ein von ihm beauftragtes Personalmitglied der Parlamentsverwaltung wohnt den Sitzungen des erweiterten Präsidiums bei.

Die Regierung oder [eine von ihr beauftragte Person]<sup>29</sup> kann den Sitzungen des erweiterten Präsidiums beiwohnen.

Der Präsident kann weitere Personen zu den Sitzungen des erweiterten Präsidiums einladen.

### Unterabschnitt 2 – Aufgaben des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums

#### **Art. 26 – Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch das Gesetz vom 31. Dezember 1983 und durch die vorliegende Geschäftsordnung aufgetragen werden.

Das Präsidium regelt insbesondere alle administrativen und finanziellen Angelegenheiten des Parlaments, seiner Organe und der Parlamentsverwaltung. Es kann diese Befugnis delegieren.

<sup>25</sup> abgeändert durch Art. 10 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>26</sup> abgeändert durch Art. 10 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>27</sup> abgeändert durch Art. 11 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>28</sup> abgeändert durch Art. 12 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>29</sup> abgeändert durch Art. 12 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

Das Präsidium ernennt das Personal des Parlaments mit Ausnahme des Greffiers. Es legt das Organigramm der Parlamentsverwaltung fest.

Das Präsidium vertritt das Parlament bei außergerichtlichen Handlungen. Es kann diese Aufgabe an eine oder mehrere Personen delegieren.

### **Art. 27 – Aufgaben des erweiterten Präsidiums**

Das erweiterte Präsidium nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die vorliegende Geschäftsordnung aufgetragen werden.

Das erweiterte Präsidium organisiert insbesondere die Arbeit des Parlaments. Dazu gehören insbesondere:

- die Festlegung des Arbeitsplans der Plenarversammlung und der Ausschüsse,
- die Festlegung der Tage, an denen keine Sitzungen stattfinden,
- die Ausarbeitung eines Vorschlags für die Tagesordnung der Plenarversammlung,
- [die Genehmigung von gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse,
- [...]<sup>30</sup><sup>31</sup>
- die Genehmigung von Sitzungen und parlamentarischen Aktivitäten, die nicht am Parlamentssitz stattfinden und deren absehbare Kosten eine vom erweiterten Präsidium festgelegte Summe übersteigen,
- die Genehmigung und Organisation von mehrtägigen Studien- und Informationsreisen.

### Unterabschnitt 3 – Arbeitsweise des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums

#### **Art. 28 – Einberufung und Tagesordnung**

§1 – Das Präsidium und das erweiterte Präsidium werden vom Präsidenten einberufen. Das Präsidium und das erweiterte Präsidium versammeln sich darüber hinaus von Rechts wegen auf Antrag von mindestens sieben Abgeordneten zu dem von den Antragstellern vorgeschlagenen Zeitpunkt. Dies setzt allerdings voraus, dass derartige Anträge mindestens zwei Arbeitstage vor dem Tag, an dem die Präsidiumssitzung stattfinden soll, und vor 14.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden.

Der Präsident stellt die Tagesordnung des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums zusammen. Die Präsidiumsmitglieder, Fraktionsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden können dazu Vorschläge unterbreiten. Die Regierung kann Vorschläge zur Tagesordnung des erweiterten Präsidiums unterbreiten. Falls der Präsident mit der Aufnahme eines Tagesordnungspunkts nicht einverstanden ist, entscheidet das Präsidium oder das erweiterte Präsidium zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung.

§2 – Den Mitgliedern des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums werden die Tagesordnung und [alle dazugehörigen]<sup>32</sup> Unterlagen zugestellt.

Der Regierung werden die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen des erweiterten Präsidiums zugestellt.

#### **Art. 29 – Abwesenheit und Vertretung**

Bei Abwesenheit können sich die Präsidiumsmitglieder durch [den stellvertretenden Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, durch jeden anderen Abgeordneten ihrer Fraktion]<sup>33</sup> vertreten lassen.

<sup>30</sup> abgeändert durch Art. 1 des Parlamentsbeschlusses vom 22.04.2024

<sup>31</sup> abgeändert durch Art. 13 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>32</sup> abgeändert durch Art. 14 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>33</sup> abgeändert durch Art. 15 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

[Bei Abwesenheit eines Ausschussvorsitzenden wird zusätzlich der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses eingeladen.]<sup>34</sup>

Für die Sitzungen des erweiterten Präsidiums kann sich die Regierung durch [eine von ihr beauftragte Person]<sup>35</sup> vertreten lassen.

### **Art. 30 – Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums erfolgt gemäß den in Artikel 6 festgehaltenen Regeln.

Nur die Präsidiumsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Abwesenheit eines Präsidiumsmitglieds kann jedoch [der stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionskollege, der das abwesende Präsidiumsmitglied gemäß Artikel 29 Absatz 1 vertritt]<sup>36</sup>, an der Abstimmung teilnehmen.

### **Art. 31 – Sitzungsprotokoll**

Der Greffier erstellt innerhalb von 24 Stunden nach jeder Sitzung ein vorläufiges Ergebnisprotokoll und [bringt dieses den Mitgliedern des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums zur Kenntnis]<sup>37</sup>. Ferner übermittelt er der Regierung das Ergebnisprotokoll des erweiterten Präsidiums.

[Das vorläufige Protokoll kann bis zur Schließung der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums von den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums beanstandet werden. Das Präsidium entscheidet über die Beanstandungen und etwaige Korrekturen. Danach gilt das Protokoll als definitiv genehmigt.]<sup>38</sup>

## Unterabschnitt 4 – Der Präsident

### **Art. 32 – Aufgaben des Präsidenten**

Der gemäß Artikel 23 gewählte Präsident nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch das Gesetz vom 31. Dezember 1983 und durch die vorliegende Geschäftsordnung aufgetragen werden.

Der Präsident leitet die Arbeiten des Parlaments und seiner Organe. Insbesondere:

- leitet er die Sitzung bei Plenarversammlungen, Präsidien und erweiterten Präsidien,
- eröffnet, schließt oder unterbricht er die Sitzungen der Plenarversammlungen, Präsidien und erweiterten Präsidien,
- gewährleistet er die Ordnung und erteilt das Wort während der Aussprachen in den Sitzungen der Plenarversammlungen, Präsidien und erweiterten Präsidien,
- formuliert er die Punkte, über die in den Sitzungen der Plenarversammlungen, Präsidien und erweiterten Präsidien ein Beschluss gefasst werden muss, und verkündet er das Abstimmungsergebnis,
- unterzeichnet er jeden Beschluss der Plenarversammlungen, Präsidien und erweiterten Präsidien,
- gewährleistet er die Ausführung der Beschlüsse der Plenarversammlungen, Präsidien und erweiterten Präsidien,
- überwacht er die Einhaltung der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Plenarversammlungen, erweiterten Präsidien und Präsidien,

<sup>34</sup> ersetzt durch Art. 15 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>35</sup> abgeändert durch Art. 15 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>36</sup> abgeändert durch Art. 16 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>37</sup> abgeändert durch Art. 17 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>38</sup> ersetzt durch Art. 17 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

- nimmt er alle Vorschläge, Entwürfe, Abänderungsvorschläge, Berichte, Fragen, Interpellationen und Anträge entgegen und prüft deren Zulässigkeit, insofern dies nicht in die Zuständigkeit eines anderen Parlamentsorgans fällt,
- bringt er der Plenarversammlung alle eingegangenen Mitteilungen, Briefe und sonstigen Dokumente zur Kenntnis, mit Ausnahme der anonymen und beleidigenden Schreiben,
- leitet er alle Dokumente und Informationen an die Parlamentsorgane weiter, insofern diese in deren Zuständigkeitsbereich fallen,
- vertritt er das Parlament nach außen.

### **Art. 33 – Rederecht des Präsidenten**

Der Präsident kann in seiner Funktion als leitender Vorsitzender jederzeit das Wort ergreifen, um eine der in Artikel 32 beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen.

Falls er sich inhaltlich an einer Aussprache in der Plenarversammlung oder in einer Ausschusssitzung zur Kontrolle der Regierung beteiligen möchte, muss er den Vorsitz bis zum Ende seines Redebeitrags abgeben.

## Unterabschnitt 5 – Die Vizepräsidenten und Sekretäre

### **Art. 34 – Aufgaben der Vizepräsidenten**

Die vom Präsidenten beauftragten Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung sowie für den Fall, dass der Präsident sich gemäß Artikel 33 inhaltlich an einer Aussprache beteiligen möchte. Der Präsident kann darüber hinaus alle oder einige seiner Aufgaben an die von ihm beauftragten Vizepräsidenten delegieren.

Im Rahmen der Vertretung oder Delegation üben die Vizepräsidenten dieselben Befugnisse aus wie der Präsident. Die auf den Präsidenten anwendbaren Bestimmungen finden dabei mit den erforderlichen Anpassungen Anwendung.

Hat der Präsident keinen Vizepräsidenten mit seiner Vertretung beauftragt, übernimmt der ranghöchste anwesende Vizepräsident die ihm im Rahmen der Vertretung zugeteilten Aufgaben. Ist kein Vizepräsident anwesend, übernimmt der [dienstälteste]<sup>39</sup> anwesende Abgeordnete diese Aufgaben.

### **Art. 35 – Aufgaben der Sekretäre**

Die Sekretäre überwachen den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmungen und Wahlen. Bei der namentlichen Abstimmung rufen sie die Abgeordneten nacheinander auf. Bei Wahlen überprüfen sie die ordnungsgemäße Stimmabgabe und werten die Stimmzettel aus.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung werden sie durch die jüngsten Abgeordneten ersetzt.

## **Abschnitt 2 – Die Ausschüsse**

### Unterabschnitt 1 – Bezeichnung und Zusammensetzung der Ausschüsse

#### **Art. 36 – Ständige Ausschüsse**

§1 – Nach Konstituierung des Parlaments setzt die Plenarversammlung auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums ständige Ausschüsse ein.

Die Bezeichnung der ständigen Ausschüsse und ihre Aufgabenbereiche werden von der Plenarversammlung auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums festgelegt.

---

<sup>39</sup> abgeändert durch Art. 18 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

§2 – Die ständigen Ausschüsse werden gemäß dem System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen gebildet, wobei jedoch gewährleistet werden muss, dass jede anerkannte Fraktion des Parlaments vertreten ist.

Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf Vorschlag des Fraktionsvorsitzenden von der Plenarversammlung bestimmt.

§3 – Für die effektiven Mitglieder aller ständigen Ausschüsse bestimmt die Plenarversammlung eine entsprechende Anzahl Ersatzmitglieder, die gemäß dem in §2 festgelegten Verfahren benannt werden.

§4 – Die Mandate der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse werden gemäß der Regel der verhältnismäßigen Vertretung unter die einzelnen anerkannten Fraktionen aufgeteilt, wobei jedoch gewährleistet werden muss, dass jede anerkannte Fraktion des Parlaments vertreten ist. Der in Artikel 108 aufgeführte Kontrollausschuss findet bei der Verteilung der Mandate keine Berücksichtigung.

[Im Hinblick auf ihre Verteilung werden die zur Verfügung stehenden Mandate zunächst wie folgt gewichtet: Mandat eines Vorsitzenden: 2 Punkte, Mandat eines stellvertretenden Vorsitzenden: 1 Punkt. Anschließend wird die Punktzahl berechnet, über die jede Fraktion aufgrund des Verhältnisses zwischen der Anzahl ihrer Sitze und der Gesamtanzahl Sitze des Parlaments verfügt. Unter Berücksichtigung der absteigenden Reihenfolge, die sich aus der so ermittelten Punktzahl ergibt, wird die Anzahl Vorsitze und Vizevorsitze bestimmt, auf die jede Fraktion Anrecht hat, wobei zunächst die Vorsitze verteilt werden. Verfügen mehrere Fraktionen zu Beginn oder im Laufe der Mandatzuteilung über dieselbe Punktzahl, genießt die Fraktion, die die meisten Wählerstimmen bei den Wahlen erzielt hat, Vorrang.]<sup>40</sup>

Sobald die Anzahl Mandate, die auf die einzelnen anerkannten Fraktionen entfallen, bekannt ist, ordnet die Plenarversammlung auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums die zur Verfügung stehenden Mandate den einzelnen Fraktionen zu.

Im Anschluss wählt die Plenarversammlung die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus den Kandidaten, die von den anerkannten Fraktionen für die ihnen zuerkannten Mandate vorgeschlagen werden. [Für die Vorsitzenden sind von Rechts wegen zunächst die Mitglieder des Präsidiums vorzuschlagen und zu bezeichnen, die nicht gleichzeitig das Amt eines Fraktionsvorsitzenden bekleiden.]<sup>41</sup>

§5 – Tagen zwei oder mehrere ständige Ausschüsse gemeinsam, werden die Sitzungen vom Präsidenten geleitet, insofern er den Vorsitz in einem dieser Ausschüsse führt. Andernfalls leitet der Vorsitzende des federführenden Ausschusses [oder, bei dessen Verhinderung, der Vorsitzende eines anderen beteiligten Ausschusses die Sitzung]<sup>42</sup>.

§6 – Scheidet ein Abgeordneter aus einem ständigen Ausschuss aus, wird er gemäß dem in §2 festgelegten Verfahren durch einen anderen Abgeordneten seiner Fraktion ersetzt. Wenn die Plenarversammlung nicht tagt, kann das erweiterte Präsidium oder der Präsident diese Neubesetzung vornehmen.

Scheidet ein Ausschussvorsitzender oder stellvertretender Ausschussvorsitzender aus, wird dieser gemäß dem in §4 festgelegten Verfahren ersetzt.

---

<sup>40</sup> eingefügt durch Art. 19 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>41</sup> abgeändert durch Art. 10 des Parlamentsbeschlusses vom 28.06.2021

<sup>42</sup> abgeändert durch Art. 19 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

**Art. 37 – Besondere Ausschüsse**

§1 – Die Plenarversammlung kann besondere Ausschüsse bilden, um spezifische Aufgaben zu erledigen.

Die Zusammensetzung der besonderen Ausschüsse wird von der Plenarversammlung auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums festgelegt. Dabei gilt, dass sie gemäß dem System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen gebildet werden, wobei jedoch gewährleistet werden muss, dass jede anerkannte Fraktion des Parlaments vertreten ist.

Auf die Bezeichnung der Ausschussmitglieder und etwaiger Ersatzmitglieder finden die Bestimmungen von Artikel 36 §§2-3 Anwendung, insofern die Plenarversammlung bei der Einsetzung des besonderen Ausschusses nichts anderes beschließt.

§2 – Die Plenarversammlung bestimmt auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des besonderen Ausschusses.

§3 – Sofern die Plenarversammlung nicht anders bestimmt, werden die besonderen Ausschüsse aufgelöst, sobald sie die ihnen anvertraute Aufgabe erfüllt haben.

Unterabschnitt 2 – Aufgaben der Ausschüsse**Art. 38 – Ständige Ausschüsse**

Die ständigen Ausschüsse bereiten im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse und die Aussprachen der Plenarversammlung vor. Dazu behandeln sie alle Dekret- und Beschlussvorlagen sowie alle sonstigen Angelegenheiten, die ihnen von der Plenarversammlung, vom erweiterten Präsidium oder vom Präsidenten unterbreitet werden. Darüber hinaus können sie eigene Initiativen ergreifen, weitere Angelegenheiten behandeln oder Themendebatten führen, insofern diese in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Die ständigen Ausschüsse führen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die Kontrolle der Regierung durch. Dazu behandeln sie alle Interpellationen, mündlichen und dringenden Fragen, die ihnen vom Präsidenten oder vom erweiterten Präsidium unterbreitet werden.

Die ständigen Ausschüsse nehmen darüber hinaus alle übrigen Aufgaben wahr, die ihnen durch die vorliegende Geschäftsordnung aufgetragen werden.

**Art. 39 – Besondere Ausschüsse**

Die besonderen Ausschüsse nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen die Plenarversammlung bei der Einsetzung aufgetragen hat.

Die besonderen Ausschüsse nehmen darüber hinaus alle Aufgaben wahr, die ihnen durch die vorliegende Geschäftsordnung aufgetragen werden.

Unterabschnitt 3 – Arbeitsweise der ständigen und besonderen Ausschüsse**Art. 40 – Einberufung und Tagesordnung**

§1 – Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Ausschüsse versammeln sich darüber hinaus von Rechts wegen auf Antrag von mindestens sieben Abgeordneten zu dem von den Antragstellern vorgeschlagenen Zeitpunkt. Dies setzt allerdings voraus, dass derartige Anträge mindestens zwei Arbeitstage vor dem Tag, an dem die Ausschusssitzung stattfindet, und vor 14.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung des Ausschusses zusammen. Die Ausschussmitglieder sowie die Regierung können dazu Vorschläge unterbreiten. Falls der Vorsitzende mit der Aufnahme eines Tagesordnungspunkts nicht einverstanden ist, entscheidet der Ausschuss.

Bei der Zusammenstellung der Tagesordnung ist der vom erweiterten Präsidium festgelegte Arbeitsplan zu berücksichtigen.

Vorbehaltlich eines einstimmig gefassten, gegenteiligen Beschlusses des Ausschusses gilt darüber hinaus, dass:

- Dekretentwürfe und Geschäftsführungsverträge vorrangig behandelt werden,
- Dekretvorschläge zusammen mit den Dekretentwürfen beraten werden, die denselben Gegenstand behandeln,
- Dekretvorschläge oder Beschlussvorlagen in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§2 – Den Abgeordneten, den beratenden Mandataren, der Regierung und den Fraktionssekretariaten wird die Tagesordnung [zur Kenntnis gebracht]<sup>43</sup>. Die dazugehörigen Unterlagen werden den Ausschussmitgliedern und dem vom Ausschuss bestimmten Personenkreis [zur Verfügung gestellt]<sup>44</sup>.

#### **Art. 41 – Abwesenheit und Vertretung**

Ist ein effektives Ausschussmitglied abwesend, sorgt dieses oder seine Fraktion dafür, dass es durch eines der dieser Fraktion angehörenden Ersatzmitglieder ersetzt wird. Ist dies nicht möglich, kann das abwesende effektive Ausschussmitglied auch durch jeden anderen Abgeordneten derselben Fraktion ersetzt werden. Der Ausschussvorsitzende ist vorab über die Vertretung zu unterrichten.

Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende abwesend, nimmt das [dienstälteste]<sup>45</sup> anwesende Ausschussmitglied den Vorsitz wahr.

#### **Art. 42 – Beratung und Expertise**

§1 – Die Ausschüsse können die Verwaltung des Parlaments innerhalb des vom erweiterten Präsidium festgelegten Rahmens beauftragen, Informationen, Studien oder Noten zu dem vom Ausschuss festgelegten Thema vorzulegen.

Sie können die Regierung über die Anwendung der Dekrete und der Ausführungserlasse befragen.

§2 – Die Ausschüsse können darüber hinaus Personen oder Einrichtungen, die nicht zum Parlament oder zur Regierung gehören, einladen und anhören oder diese um Dokumentation, Informationen oder Mitarbeit bitten. Allerdings ist dazu das Einverständnis des erweiterten Präsidiums erforderlich, wenn die absehbaren Kosten dieser Maßnahmen eine vom erweiterten Präsidium festgelegte Summe übersteigen.

Die angehörten Personen nehmen nur an dem Teil der Sitzung teil, zu dem sie eingeladen wurden.

§3 – Hält ein Ausschuss die Stellungnahme eines anderen Ausschusses für erforderlich, teilt er dies dem Präsidenten mit, der entscheidet.

---

<sup>43</sup> abgeändert durch Art. 20 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>44</sup> abgeändert durch Art. 20 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>45</sup> abgeändert durch Art. 21 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

§4 – Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden, deren Zusammensetzung und Aufgabe sie bestimmen. Die Unterausschüsse berichten dem Ausschuss, der sie eingesetzt hat. Der Vorsitzende des Ausschusses ist von Amts wegen Vorsitzender des Unterausschusses.

#### **Art. 43 – Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung der Ausschüsse erfolgt gemäß den in Artikel 6 festgehaltenen Regeln.

Nur die stimmberechtigten effektiven Ausschussmitglieder dürfen an den Abstimmungen teilnehmen. Bei deren Abwesenheit kann jedoch ein Ersatzmitglied, das derselben Fraktion angehört, an der Abstimmung teilnehmen.

#### **Art. 44 – [Aufzeichnung der Sitzungen]<sup>46</sup>**

Von jeder Ausschusssitzung erstellt die Parlamentsverwaltung eine ausführliche digitale Aufzeichnung und ein Ergebnisprotokoll. Bei Sitzungen, die nicht am Parlamentssitz stattfinden, kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

[Die Aufzeichnungen können]<sup>47</sup> bis zum Beginn der übernächsten Legislaturperiode [...] <sup>48</sup> von den Abgeordneten, den beratenden Mandataren, den Regierungsmitgliedern und den anerkannten Fraktionssekretären abgehört werden, insofern Letztere bei den betreffenden Ausschusssitzungen zugelassen waren. Dabei können handschriftliche Notizen, aber keine Kopien angefertigt werden.

#### **Art. 45 – Berichterstattung**

§1 – Die Ausschüsse können mit dem Einverständnis des erweiterten Präsidiums beschließen, der Plenarversammlung Berichte über ihre Beratungen und Schlussfolgerungen vorzulegen. Der Präsident teilt gegebenenfalls den Ausschussvorsitzenden mit, innerhalb welcher Frist die Berichte zur Kenntnis zu bringen sind.

Die Ausschüsse benennen dazu aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Berichtersteller, der die Verantwortung für die Erstellung des Berichts trägt. Sofern sie es für angebracht halten, können die Ausschüsse mehr als einen Berichtersteller benennen.

§2 – Die Berichte werden in der Regel in schriftlicher Form vorgelegt. Die Ausschüsse können jedoch einstimmig beschließen, mündlich Bericht zu erstatten:

- wenn die im Ausschuss behandelte Beschlussvorlage ohne Änderung angenommen worden ist,
- wenn keine wesentlichen Bemerkungen vorgebracht wurden oder
- wenn eine vom erweiterten Präsidium oder vom Präsidenten festgestellte Dringlichkeit vorliegt.

Die Berichte enthalten eine Synthese der Beratungen des Ausschusses. Sie enthalten darüber hinaus eine Liste der Personen, die an den Beratungen teilgenommen haben. Wenn die Berichte sich auf eine Beschlussvorlage beziehen, enthalten sie zusätzlich begründete Schlussanträge, die entweder die Annahme der Beschlussvorlage in der ursprünglichen bzw. in einer abgeänderten Fassung oder deren Ablehnung empfehlen.

§3 – Der Ausschuss stimmt über den unter der Verantwortung des Berichterstellers erstellten Textvorschlag ab, nachdem die an den Beratungen beteiligten Personen

<sup>46</sup> abgeändert durch Art. 22 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>47</sup> abgeändert durch Art. 22 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>48</sup> abgeändert durch Art. 22 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

gegebenenfalls Bemerkungen und Korrekturvorschläge formuliert haben. Der Ausschuss kann jedoch auch einstimmig beschließen, dem Berichtersteller für die Abfassung des Berichts das Vertrauen auszusprechen.

§4 – Die von den Ausschüssen angenommenen Berichte werden beim Greffier hinterlegt. Dieser trifft die notwendigen Maßnahmen, damit sie den Abgeordneten und der Regierung spätestens 72 Stunden vor der Aussprache in der Plenarversammlung vorliegen.

### **Abschnitt 3 – Die Plenarversammlung**

#### Unterabschnitt 1 – Zusammensetzung der Plenarversammlung

##### **Art. 46 – Zusammensetzung der Plenarversammlung**

Die Plenarversammlung setzt sich aus den in Artikel 8 §1 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 aufgeführten Abgeordneten zusammen, die gemäß Artikel 15 den Eid geleistet haben.

Die beratenden Mandatare, die Mitglieder der Regierung und der Greffier oder sein Stellvertreter wohnen den Sitzungen der Plenarversammlung von Rechts wegen bei.

#### Unterabschnitt 2 – Aufgaben der Plenarversammlung

##### **Art. 47 – Aufgaben der Plenarversammlung**

Die Plenarversammlung nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch die Verfassung, das Gesetz vom 31. Dezember 1983 und die vorliegende Geschäftsordnung aufgetragen werden.

Die Plenarversammlung ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, die das Parlament betreffen. Dazu gehören insbesondere:

- die Einsetzung der Organe des Parlaments,
- die Verabschiedung der Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- die Verabschiedung der Haushaltspläne und der Rechnungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- die Wahl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und deren Kontrolle,
- die Verabschiedung von Gutachten, Stellungnahmen, Resolutionen und sonstigen Beschlüssen, die die Meinung des Parlaments wiedergeben,
- die Festlegung der Bezüge der Abgeordneten,
- die Verabschiedung der Geschäftsordnung des Parlaments,
- die Festlegung des Statuts der Personalmitglieder und des Stellenplans der Parlamentsverwaltung,
- die Ernennung des Greffiers.

Die Beschlüsse der Plenarversammlung haben Vorrang vor den Beschlüssen aller anderen Parlamentsorgane.

Insofern dies nicht der Verfassung oder dem Gesetz vom 31. Dezember 1983 widerspricht, kann die Plenarversammlung ihre Befugnisse auf der Grundlage der Geschäftsordnung oder im Wege von Einzelbeschlüssen an andere Parlamentsorgane delegieren.

#### Unterabschnitt 3 – Arbeitsweise der Plenarversammlung

##### **Art. 48 – Sitzordnung**

Zu Beginn der Legislaturperiode legt das erweiterte Präsidium die Sitzordnung in der Plenarversammlung fest. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Abgeordneten die vorderen Ränge und die beratenden Mandatare die hinteren Ränge besetzen.

**Art. 49 – Einberufung der Plenarversammlung**

Die Plenarversammlung tritt in der Regel einmal im Monat an dem dafür vom erweiterten Präsidium vorgesehenen Zeitpunkt zusammen. [Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums kann von dieser Regel abgewichen werden.]<sup>49</sup> Das erweiterte Präsidium legt den genauen Terminkalender der Sitzungen zu Anfang einer jeden Sitzungsperiode fest.

Der Präsident beruft die Plenarversammlung ein.

**Art. 50 – Tagesordnung der Plenarversammlung**

Das erweiterte Präsidium arbeitet einen Vorschlag für die Tagesordnung der Plenarversammlung aus, den der Vorsitzende der Plenarversammlung unmittelbar nach Eröffnung der Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

Für die Hinterlegung von Anträgen zur Abänderung der Tagesordnung, deren Diskussion und Abstimmung findet Artikel 11 Anwendung. Allerdings sind derartige Anträge zur vorgeschlagenen Tagesordnung der Plenarversammlung nur dann zulässig, wenn sie von mindestens zwei Abgeordneten unterstützt werden.

In Abweichung von Artikel 11 §2 Absatz 3 ist Anträgen auf Aufnahme von zusätzlichen Tagesordnungspunkten, die von mindestens sieben Abgeordneten unterstützt werden, von Rechts wegen stattzugeben. Dies setzt allerdings voraus, dass derartige Anträge mindestens fünf Arbeitstage vor dem Tag, an dem die Plenarsitzung stattfindet, und vor 14.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden.

**Art. 51 – Rederecht**

Ein Abgeordneter oder ein beratender Mandatar darf nur das Wort ergreifen, wenn er sich in die Rednerliste hat eintragen lassen oder wenn der Vorsitzende ihm das Wort erteilt.

Ein Abgeordneter oder ein beratender Mandatar, der in der Rednerliste eingetragen, aber beim Aufruf nicht anwesend ist, verwirkt sein Rederecht. Auf Antrag der Fraktion des abwesenden Abgeordneten kann der Vorsitzende jedoch einem anderen Fraktionsmitglied das Wort erteilen.

Einem Mitglied der Regierung, dem Autor einer Beschlussvorlage und dem Berichterstatter ist jederzeit das Wort zu erteilen, wenn sie dies beantragen.

Auf Beschluss des erweiterten Präsidiums können parlamentsexterne Personen vor der Plenarversammlung das Wort ergreifen. Gegebenenfalls legt das erweiterte Präsidium die Modalitäten für anschließende Stellungnahmen der Fraktionen und der Regierung fest.

**Art. 52 – Redezeiten**

§1 – [Das erweiterte Präsidium legt die Redezeiten unter Berücksichtigung der in den §§2-3 angeführten Regeln fest. Es trägt dabei der Bedeutung des Beratungsgegenstands Rechnung und kann dazu allgemeingültige Redezeitraster festlegen.]<sup>50</sup>

Auf die Hinterlegung von Anträgen zur Abänderung der vom erweiterten Präsidium festgelegten Redezeiten, deren Diskussion und Abstimmung findet Artikel 11 §2 Anwendung. Allerdings sind derartige Anträge nur dann zulässig, wenn sie von mindestens zwei Abgeordneten unterstützt werden.

§2 – Für die allgemeine Diskussion über die der Plenarversammlung vorgelegten Beratungsgegenstände werden die Redezeiten pro Fraktion bzw. pro Fraktionslosen festgelegt.

---

<sup>49</sup> abgeändert durch Art. 23 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>50</sup> ersetzt durch Art. 24 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

Die Fraktionen entscheiden darüber hinaus frei, wie sie die ihnen zugestandene Redezeit unter ihre Mitglieder aufteilen.

Für die Regierung wird eine Redezeit für die Vorstellung der von ihr eingebrachten [und direkt im Plenum beratenen]<sup>51</sup> Beschlussvorlagen sowie [eine Richtredezeit]<sup>52</sup> für die Reaktion auf die Stellungnahmen der Abgeordneten festgelegt, die [grundsätzlich]<sup>53</sup> der Redezeit einer Fraktion entspricht. [Überschreitet die Regierung die festgelegte Richtredezeit, erhalten die Oppositionsfraktionen im Rahmen des Erwiderungsrechts eine Zusatzredezeit, die proportional zur Überschreitung der Richtredezeit der Regierung berechnet wird.]<sup>54</sup>

Falls keine besonderen Redezeiten festgelegt wurden, gilt für die allgemeine Diskussion von Beschlussvorlagen eine Redezeit von zehn Minuten pro Abgeordneten, beratenden Mandatar und Mitglied der Regierung.

§3 – Für die Diskussion über die einzelnen Artikel oder Teile einer Beschlussvorlage sowie über die der Plenarversammlung vorgelegten Abänderungsvorschläge werden die Redezeiten gemäß den in §2 beschriebenen Regeln festgelegt.

Falls keine besonderen Redezeiten festgelegt wurden, gilt eine Redezeit von fünf Minuten pro Abgeordneten, beratenden Mandatar und Mitglied der Regierung.

§4 – Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums kann die Plenarversammlung von den Bestimmungen der vorherigen Paragraphen abweichen.

#### **Art. 53 – Reihenfolge der Redebeiträge**

Das erweiterte Präsidium legt zu Beginn der Legislaturperiode die Reihenfolge der Redebeiträge fest, die im Namen der einzelnen Fraktionen vorgetragen werden. Dabei achtet es darauf, dass, so weit möglich, Mehrheits- und Oppositionsfraktionen sich abwechseln. Das erweiterte Präsidium kann zudem zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode eine andere Reihenfolge festlegen. Die Reihenfolge der Redner, die nacheinander im Namen einer Fraktion sprechen, wird von den Fraktionen bestimmt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Abgeordneten kann die Plenarversammlung von der in Absatz 1 angeführten Regelung abweichen. Auf die Hinterlegung von Anträgen zur Abänderung der Reihenfolge, deren Diskussion und Abstimmung findet Artikel 11 §2 Anwendung.

#### **Art. 54 – Rededisziplin**

§1 – Die Redner dürfen sich nur an den Vorsitzenden, an die Versammlung oder an die Regierung wenden. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

Die Redner dürfen bei ihrem Redebeitrag nicht unterbrochen werden. Wer eine Zwischenfrage oder eine Zwischenbemerkung formulieren möchte, bittet beim Vorsitzenden um das Wort. Der Vorsitzende befragt den Redner, ob er eine Zwischenfrage oder eine Zwischenbemerkung zulassen möchte. Verneint er die Frage, setzt der Redner seine Rede fort. Bejaht er die Frage, erteilt der Vorsitzende das Wort für die Zwischenfrage oder die Zwischenbemerkung. Die Zwischenfrage oder Zwischenbemerkung muss sich auf den Beratungsgegenstand beziehen und darf nicht mehr als eine Minute in Anspruch nehmen. Die Dauer für das Vorbringen der Zwischenfrage oder der Zwischenbemerkung wird nicht auf

---

<sup>51</sup> abgeändert durch Art. 24 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>52</sup> abgeändert durch Art. 24 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>53</sup> abgeändert durch Art. 24 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>54</sup> abgeändert durch Art. 24 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

die Redezeit des Redners angerechnet. Der Vorsitzende kann darüber hinaus die Redezeit des Redners um die Zeit verlängern, die für das Eingehen auf die Zwischenfrage oder die Zwischenbemerkung benötigt wurde.

§2 – Der Vorsitzende macht die Redner auf das Verstreichen der festgelegten Redezeiten aufmerksam und fordert sie auf, ihre Stellungnahme zu beenden. Nach Verstreichen einer Minute kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen und beschließen, die Aufnahme der Rede zu beenden.

Schweift ein Redner vom Beratungsgegenstand ab, kann der Vorsitzende ihn zur Sache rufen. Wenn ein Redner, nachdem er während derselben Aussprache zweimal zur Sache gerufen wurde, ein drittes Mal vom Beratungsgegenstand abweicht, entzieht der Vorsitzende ihm für den Rest der Aussprache über diesen Gegenstand das Wort.

§3 – Jede böswillige Unterstellung oder persönliche Beleidigung ist bei Strafe eines Ordnungsrufes untersagt. Der Vorsitzende kann entscheiden, dass Äußerungen, die böswillige Unterstellungen oder persönliche Beleidigungen darstellen, aus den Sitzungsberichten gestrichen werden.

### **Art. 55 – Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung der Plenarversammlung erfolgt gemäß den in Artikel 6 festgehaltenen Regeln.

Nur die in Artikel 46 Absatz 1 erwähnten Abgeordneten dürfen an den Abstimmungen teilnehmen.

### **Art. 56 – Sitzungsprotokoll der Plenarversammlungen**

§1 – Der Greffier erstellt nach jeder Sitzung der Plenarversammlung ein vorläufiges Ergebnisprotokoll, das mindestens sechs Stunden vor Eröffnung der nächsten Sitzung beim Greffier zur Einsichtnahme ausliegt. Wird vor Schließung der nächstfolgenden Sitzung keine Beanstandung erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

Auf entsprechenden Antrag können die Abgeordneten, die beratenden Mandatäre und die Regierungsmitglieder die Abfassung des vorläufigen Protokolls zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung beanstanden. Nur der Antragsteller darf dazu während maximal fünf Minuten das Wort ergreifen. Der Präsident kann gegebenenfalls Erläuterungen oder Bemerkungen formulieren.

Hält der Antragsteller seine Beanstandung trotz der gegebenen Erläuterungen aufrecht, stimmt die Plenarversammlung über die Beanstandung ab. Wird die Beanstandung abgelehnt, gilt das Protokoll als genehmigt. Wird die Beanstandung angenommen, wird das Protokoll entsprechend korrigiert und im Hinblick auf die Genehmigung gemäß den im vorliegenden Paragraphen angeführten Bestimmungen verfahren, bis das Protokoll genehmigt ist.

§2 – Die mit der Unterschrift des Greffiers versehenen und von der Plenarversammlung genehmigten Protokolle der Sitzungen werden im Archiv des Parlaments aufbewahrt.

### **Art. 57 – Veröffentlichung der Beratungen**

§1 – Die Beratungen der Plenarversammlung werden in extenso aufgenommen und niedergeschrieben. Dabei werden in der Regel nur die gemäß Artikel 51 autorisierten Wortmeldungen berücksichtigt.

Die Plenarversammlung kann einstimmig beschließen, dass der Teil der Sitzungen, der unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, nicht aufgenommen und niedergeschrieben wird.

§2 – Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Rede zur Prüfung der Richtigkeit. Berichtigungen dürfen nicht den Sinn der Rede verändern. Erscheint der Sinn der Rede durch eine Berichtigung geändert und wird eine Verständigung mit den Rednern nicht erzielt, entscheidet der Präsident über die Berücksichtigung der Berichtigung. Um für eine Veröffentlichung in Betracht zu kommen, müssen die Berichtigungen darüber hinaus innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgesandt werden.

Niederschriften von Reden dürfen vor ihrer Berichtigung durch den Redner nur mit Zustimmung des Redners einem anderen als dem Präsidenten zur Einsicht überlassen werden.

§3 – Nach Berücksichtigung der Berichtigungen wird die in §1 angeführte Niederschrift in Form eines Ausführlichen Berichts in extenso veröffentlicht.

Der Ausführliche Bericht führt darüber hinaus die Namen der anwesenden, abwesenden oder entschuldigenden Abgeordneten und beratenden Mandatäre auf.

## KAPITEL 5 – DIE PARLAMENTSVERWALTUNG

### **Art. 58 – Der Greffier**

§1 – Auf Vorschlag des Präsidiums ernennt die Plenarversammlung einen Greffier, der nicht Abgeordneter oder beratender Mandatar sein darf.

Auf die Ernennung des Greffiers findet das in Artikel 98 angeführte Verfahren Anwendung.

§2 – Der Greffier nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die vorliegende Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Parlamentsorgane aufgetragen werden.

Der Greffier steht dem Präsidenten zur Seite, insbesondere während der Plenarversammlungen sowie den Sitzungen des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums. Er unterstützt darüber hinaus die Arbeit der Parlamentsorgane und der Abgeordneten.

Der Greffier führt Protokoll bei den Sitzungen der Plenarversammlung, des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums, hält deren Beschlüsse schriftlich fest und unterzeichnet diese gemeinsam mit dem Präsidenten.

Der Greffier sorgt für die Ausführung der Verwaltungsbeschlüsse der Plenarversammlung, des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums. Er sorgt insbesondere dafür, dass die Parlamentsorgane einberufen und die Parlamentsdokumente veröffentlicht und verteilt werden.

Er hält das Archiv des Parlaments in Verwahrung. Die Regelung zur Benutzung des Parlamentsarchivs und der Parlamentsbibliothek sind in entsprechenden Benutzungsordnungen ausgeführt.

Der Greffier übt die Dienstaufsicht über alle Dienste des Parlaments und deren Personal aus.

### **Art. 59 – Die Personalmitglieder der Parlamentsverwaltung**

§1 – Auf Vorschlag des Präsidiums legt die Plenarversammlung das administrative und finanzielle Statut sowie den Stellenplan der Personalmitglieder der Parlamentsverwaltung fest.

§2 – Das Präsidium ernennt die Mitglieder der Parlamentsverwaltung mit Ausnahme des Greffiers. Alle Anwerbungen, Ernennungen und Beförderungen erfolgen auf Grundlage von objektiven Kriterien.

[KAPITEL 6 – DER VOM PARLAMENT ORGANISIERTE BÜRGERDIALOG]<sup>55</sup>

### **[Art. 59.1 – Zielsetzung des vorliegenden Kapitels**

Gemäß Artikel 6 des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft regelt das vorliegende Kapitel die Organisation der parlamentarischen Arbeitsweise im Hinblick auf die Begleitung des Bürgerdialogs und bezeichnet die Gremien und Personen, die die Befugnisse wahrnehmen, die dem Parlament im vorerwähnten Dekret zuerkannt werden.

### **Art. 59.2 – Themenvorschläge und Themenauswahl zum Bürgerdialog**

§1 – Hat der Bürgerrat in Ausführung von Artikel 7 §1 Absatz 1 des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Thema ausgewählt, das nicht oder nur indirekt im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft steht, ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen. Der ständige Sekretär legt dem Präsidium dazu eine erläuternde Note vor, der ein entsprechend begründeter und vom Vorsitzenden des Bürgerrats unterzeichneter Antrag auf Zustimmung beigefügt ist. Das Präsidium entscheidet im Anschluss über den Antrag. Falls es dies für notwendig erachtet, kann das Präsidium dazu vorab eine Delegation des Bürgerrats anhören. Lehnt das Präsidium den Antrag ab, wählt der Bürgerrat ein anderes Thema aus.

§2 – Die vom Parlament in Ausführung von Artikel 7 §2 Absatz 1 desselben Dekrets vom 25. Februar 2019 vorgelegten Themenvorschläge werden vom Präsidium ausgearbeitet und dem Bürgerrat unmittelbar vor der in Artikel 7 §1 desselben Dekrets beschriebenen Themenauswahl unterbreitet. Dabei legt das Präsidium dem Bürgerrat mindestens drei Themenvorschläge zur freien Auswahl vor.

### **Art. 59.3 – Der ständige Sekretär des Bürgerdialogs**

In Ausführung von Artikel 5 desselben Dekrets vom 25. Februar 2019 bezeichnet der Greffier ein Personalmitglied der Parlamentsverwaltung zum ständigen Sekretär des Bürgerdialogs. Das Anforderungsprofil und das Verfahren zur Bezeichnung des ständigen Sekretärs werden vom Greffier festgelegt und dem Präsidium zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Zur Durchführung seiner Aufgaben und mit Genehmigung des Greffiers kann der ständige Sekretär auf andere Dienste der Parlamentsverwaltung zurückgreifen.

### **Art. 59.4 – Entscheidungen des Bürgerrats und der Bürgerversammlung mit rechtsverbindlichem Charakter**

In Ausführung von Artikel 8 Absatz 3 desselben Dekrets vom 25. Februar 2019 geht das Präsidium, der Greffier oder das von ihm beauftragte Personalmitglied die rechtsverbindlichen Verpflichtungen ein, die sich aus den Entscheidungen des Bürgerrats und der Bürgerversammlung ergeben.

---

<sup>55</sup> eingefügt durch Art. 2 des Parlamentsbeschlusses vom 22.04.2024

**Art. 59.5 – Behandlung der Empfehlungen der Bürgerversammlung im Parlament**

§1 – Die gemäß Artikel 9 Absatz 1 desselben Dekrets vom 25. Februar 2019 von der Bürgerversammlung ausgearbeiteten Empfehlungen werden beim Präsidenten hinterlegt und anschließend dem Präsidium vorgelegt.

Das Präsidium legt die weitere Vorgehensweise zur Beratung der Empfehlungen fest. Es bestimmt insbesondere den oder die ständigen Ausschüsse, die über die einzelnen Empfehlungen beraten, sowie den Ausschuss, der die Federführung übernimmt.

§2 – Der federführende Ausschuss beruft zunächst eine öffentliche Sitzung ein, in der die Empfehlungen durch eine Delegation der Bürgerversammlung vorgestellt und anschließend mit den Ausschussmitgliedern sowie den zuständigen Ministern diskutiert werden. Dazu werden alle Mitglieder der Bürgerversammlung eingeladen.

Im Anschluss arbeiten die vom Präsidium bezeichneten Ausschüsse unter Mitwirkung der zuständigen Minister eine Stellungnahme zu den einzelnen Empfehlungen aus. Die Stellungnahmen enthalten eine erste Einschätzung zur Stringenz der Empfehlungen und zu deren etwaiger Umsetzung. Wird die Umsetzung einer Empfehlung abgelehnt, wird dies besonders begründet.

Anschließend findet eine weitere öffentliche Sitzung des federführenden Ausschusses statt, in der die Stellungnahmen zu den einzelnen Empfehlungen vorgestellt und mit den Mitgliedern der Bürgerversammlung diskutiert werden. Dazu werden alle Mitglieder der Bürgerversammlung eingeladen.

§3 – Innerhalb eines Jahres nach der in §2 Absatz 3 angeführten Sitzung findet eine weitere öffentliche Sitzung des federführenden Ausschusses statt, in der der Sachstand zur Umsetzung der Empfehlungen vorgestellt und diskutiert wird. Dazu werden alle Mitglieder der betreffenden Bürgerversammlung sowie alle Mitglieder des Bürgerrats eingeladen.

Im Anschluss an die in Absatz 1 angeführte öffentliche Sitzung des federführenden Ausschusses findet eine Aussprache über den Sachstand zur Umsetzung der Empfehlungen in der Plenarversammlung statt. Die Grundlage für diese Aussprache bildet der Ausschussbericht, der im Anschluss an die in Absatz 1 angeführte Sitzung des federführenden Ausschusses erstellt wird.

Falls der federführende Ausschuss dies für notwendig erachtet, können zusätzliche Sitzungen vereinbart werden, um die weitere Umsetzung der Empfehlungen mitzuverfolgen. Dazu können alle Mitglieder des Bürgerrats eingeladen werden.

**Art. 59.6 – Entschädigung der Mitglieder der Bürgerversammlung und des Bürgerrats**

In Ausführung von Artikel 3 §6 und 4 §4 desselben Dekrets vom 25. Februar 2019 legt das Präsidium die Bedingungen und die Modalitäten für die Auszahlung des Anwesenheitsgelds und der Fahrtentschädigung fest, die den Bürgern für die Teilnahme an einer Bürgerversammlung und für die Mitgliedschaft im Bürgerrat gewährt werden.

**Art. 59.7 – Haushaltsplan und Rechnungslegung des Bürgerdialogs**

In Ausführung von Artikel 12 Absatz 1 desselben Dekrets vom 25. Februar 2019 genehmigt das Präsidium den vom ständigen Sekretär vorgeschlagenen und vom Bürgerrat gutgeheißenen Haushaltsplan des Bürgerdialogs. Lehnt das Präsidium den vorgeschlagenen Haushaltsplan ab, arbeitet der ständige Sekretär einen neuen Vorschlag aus und legt diesen dem Bürgerrat zur Gutheißung und anschließend dem Präsidium zur Genehmigung vor. Kommt keine Einigung über die Höhe der zur Verfügung zu stellenden Mittel zustande, legt

das Präsidium den Haushaltsplan fest. Auf der Grundlage des genehmigten Haushaltsplans sieht das Präsidium entsprechende Mittel im allgemeinen Haushaltsplan des Parlaments vor.

In Ausführung von Artikel 12 Absatz 3 desselben Dekrets vom 25. Februar 2019 genehmigt das Präsidium die vom ständigen Sekretär vorgeschlagene und vom Bürgerrat gutgeheißene Rechnungslegung des Bürgerdialogs. Lehnt das Präsidium die vorgeschlagene Rechnungslegung ab, arbeitet der ständige Sekretär einen neuen Vorschlag aus und legt diesen dem Bürgerrat zur Gutheißung und anschließend dem Präsidium zur Genehmigung vor. Kommt keine Einigung über die Rechnungslegung zustande, entscheidet das Präsidium.]<sup>56</sup>

## **TITEL 3 – DIE AUFGABEN DES PARLAMENTS**

### **KAPITEL 1 – DIE VERABSCHIEDUNG VON DEKRETEN**

#### **Abschnitt 1 – Die Hinterlegung von Dekretvorlagen**

##### **Art. 60 – Dekretentwürfe**

§1 – Die Regierung hat das Recht, jederzeit Dekretentwürfe im Parlament einzubringen. Ein Dekretentwurf gilt erst als hinterlegt, wenn dem Präsidenten eine unterzeichnete Fassung vorliegt, die – neben dem Wortlaut des Dekretentwurfs – die Begründung, den entsprechenden Vorentwurf, das Gutachten der Abteilung „Gesetzgebung“ des Staatsrats und gegebenenfalls die dazu vorliegenden Gutachten beratender Gremien sowie die zustimmungspflichtigen Anhänge und Anlagen umfasst.

Nach ihrer Hinterlegung werden die Dekretentwürfe in Form von Parlamentsdokumenten veröffentlicht und den Abgeordneten, Regierungsmitgliedern, beratenden Mandataren und Fraktionssekretariaten [zur Kenntnis gebracht]<sup>57</sup>.

§2 – Die Regierung kann jederzeit einen bereits hinterlegten Dekretentwurf zurückziehen, selbst wenn die Beratungen darüber bereits begonnen haben.

##### **Art. 61 – Dekretvorschläge**

§1 – Jeder Abgeordnete hat allein oder zusammen mit anderen das Recht, jederzeit Dekretvorschläge im Parlament einzubringen. Ein Dekretvorschlag gilt erst als hinterlegt, wenn dem Präsidenten eine unterzeichnete Fassung vorliegt, die – neben dem Wortlaut des Dekretvorschlags – eine Begründung umfasst.

Nach ihrer Hinterlegung werden die Dekretvorschläge in Form von Parlamentsdokumenten veröffentlicht und den Abgeordneten, Regierungsmitgliedern, beratenden Mandataren und Fraktionssekretariaten [zur Kenntnis gebracht]<sup>58</sup>.

§2 – Die Autoren eines Dekretvorschlags können jederzeit einen bereits hinterlegten Dekretvorschlag zurückziehen, selbst wenn die Beratungen darüber bereits begonnen haben. Übernimmt jedoch ein anderer Abgeordneter diesen Vorschlag, werden die Beratungen darüber fortgesetzt.

§3 – Bei begründeten Zweifeln an der Konformität eines Dekretvorschlags mit der Verfassung und den Gesetzen zur Ausführung derselben oder bei ähnlich schwerwiegenden Einwänden können der Präsident oder mindestens zwei Abgeordnete vor jeglicher Beratung zum Grund beantragen, dass die Plenarversammlung sich über die Berücksichtigung des Dekretvorschlags ausspricht. Ein von mindestens zwei Abgeordneten eingebrachter

<sup>56</sup> eingefügt durch Art. 3 des Parlamentsbeschlusses vom 22.04.2024

<sup>57</sup> abgeändert durch Art. 25 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>58</sup> abgeändert durch Art. 26 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

Antrag ist allerdings nur dann zulässig, wenn er schriftlich innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zustellung des beanstandeten Dekretvorschlags beim Präsidenten eingeht. Die Plenarversammlung entscheidet auf der nächstfolgenden Sitzung über die Berücksichtigung des Dekretvorschlags. Spricht sie sich gegen dessen Berücksichtigung aus, wird dieser ohne jegliche Beratung zu den Akten gelegt.

### **Art. 62 – Abänderungsvorschläge**

§1 – Jeder Abgeordnete hat allein oder zusammen mit anderen Abgeordneten das Recht, Abänderungsvorschläge einzureichen, um einen Dekretentwurf, einen Dekretvorschlag oder einen bereits dazu hinterlegten Abänderungsvorschlag ganz oder teilweise anzupassen, zu ersetzen, zu ergänzen oder zu streichen. Die Regierung verfügt über dasselbe Recht.

Die Abänderungsvorschläge müssen sich auf den Text beziehen, auf dessen Änderung sie abzielen. Sie gelten erst als hinterlegt, wenn dem Präsidenten oder dem Vorsitzenden eines Ausschusses eine unterzeichnete Fassung vorliegt, die – neben dem Wortlaut des Abänderungsvorschlags – eine Begründung umfasst.

§2 – Abänderungsvorschläge können bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Plenarversammlung über die Dekretvorlage abstimmt, auf die sie sich beziehen, hinterlegt werden.

Werden Abänderungsvorschläge während der Plenarversammlung hinterlegt, kann die Plenarversammlung beschließen, die Abänderungsvorschläge an den zuständigen Ausschuss zu verweisen. Die Beratungen über den Hauptgegenstand in der Plenarversammlung werden in diesem Fall ausgesetzt, bis der Ausschuss seine Schlussfolgerungen zu den Abänderungsvorschlägen vorgelegt hat.

§3 – Die Autoren eines Abänderungsvorschlags haben das Recht, ihren Text im zuständigen Ausschuss oder in der Plenarversammlung vorzustellen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden legt der Ausschuss oder die Plenarversammlung gegebenenfalls die dafür zur Verfügung stehende Redezeit fest.

### **Art. 63 – Mit zusätzlichen, ungedeckten Ausgaben verbundene Dekretvorschläge und Abänderungsvorschläge**

Wenn im Rahmen der Beratungen festgestellt wird, dass durch die Annahme eines Dekretvorschlags oder eines Abänderungsvorschlags möglicherweise Rechte entstehen, die mit zusätzlichen, derzeit nicht zur Verfügung stehenden Ausgaben verbunden sind, kann der Ausschuss oder die Plenarversammlung die Regierung vor der Schlussabstimmung darum bitten, innerhalb einer dafür festgelegten Frist eine Note zu den Auswirkungen des Dekretvorschlags oder des Abänderungsvorschlags vorzulegen. Die Note enthält entweder einen Vorschlag zur Deckung der zusätzlichen Ausgaben oder einen Vorschlag zur Ablehnung des betreffenden Dekretvorschlags oder Abänderungsvorschlags. Die Schlussabstimmung erfolgt erst nach Kenntnisnahme der Note und der darin enthaltenen Empfehlung.

Erfolgt die in Absatz 1 angeführte Feststellung im Rahmen einer Plenarversammlung, kann die Plenarversammlung beschließen, den Dekretvorschlag oder den Abänderungsvorschlag an den zuständigen Ausschuss zu verweisen. Die Beratungen über den Hauptgegenstand in der Plenarversammlung werden in diesem Fall ausgesetzt, bis der Ausschuss seine Schlussfolgerungen vorgelegt hat.

## **Abschnitt 2 – Beratung in den Ausschüssen**

### **Art. 64 – Befassung der Ausschüsse**

Der Präsident verweist die Dekretentwürfe und Dekretvorschläge an den zuständigen Ausschuss zur weiteren Beratung und informiert die Plenarversammlung darüber. Die Frage,

an welchen Ausschuss ein Dekretentwurf bzw. ein Dekretvorschlag verwiesen werden soll, kann er auch der Plenarversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums oder des Präsidenten kann die Plenarversammlung in Abweichung von Absatz 1 beschließen, einen Dekretentwurf oder einen Dekretvorschlag ohne Verweisung an einen Ausschuss direkt in der Plenarversammlung zu behandeln und zu verabschieden, wenn eine Dringlichkeit vorliegt oder eine vorherige Beratung im Ausschuss aufgrund der begrenzten Tragweite des Dekretentwurfs oder des Dekretvorschlags nicht gerechtfertigt ist.

Darüber hinaus werden Dekretentwürfe zur Zustimmung zu internationalen Verträgen oder Abkommen in Abweichung von Absatz 1 nicht an einen Ausschuss verwiesen, sondern direkt in der Plenarversammlung behandelt und verabschiedet, wenn die Regierung dies beantragt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der entsprechende Dekretentwurf mindestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung der Plenarversammlung zusammen mit einer Inhaltsangabe des zu billigenden Vertrags oder Abkommens sowie einer Rechtfertigung zum beabsichtigten beschleunigten Behandlungsverfahren im Parlament hinterlegt wurde. Allerdings kann die Plenarversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden oder nach Antrag von wenigstens zwei Abgeordneten beschließen, den entsprechenden Dekretentwurf dennoch an einen Ausschuss zu verweisen.

#### **Art. 65 – Ablauf der Beratungen**

Die Diskussion über die Dekretentwürfe und -vorschläge umfasst in der Regel eine allgemeine Diskussion und eine Diskussion über die einzelnen Artikel. Die Ausschüsse können dazu auf die in Artikel 42 angeführte Beratung und Expertise zurückgreifen.

Bei der allgemeinen Diskussion wird über die Opportunität, die Zielsetzung und die Tragweite des gesamten Entwurfs oder Vorschlags beraten.

Bei der Diskussion über die einzelnen Artikel und über die damit verbundenen Abänderungsvorschläge wird über die Einzelheiten der verschiedenen Regelungen beraten.

Der Ausschuss kann von den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze abweichen.

#### **Art. 66 – Abstimmungen und Berichterstattung**

Zum Abschluss seiner Beratungen stimmt der Ausschuss gemäß Artikel 43 über die behandelten Dekretvorlagen ab, wobei er zunächst über die einzelnen Artikel und die diesbezüglichen Abänderungsvorschläge abstimmt und im Anschluss im Rahmen der Schlussabstimmung über die Gesamtheit der Dekretvorlage in der ursprünglichen oder in der abgeänderten Form.

Der Ausschuss fasst im Übrigen gemäß Artikel 45 einen Bericht über seine Beratungen.

### **Abschnitt 3 – Beratungen in der Plenarversammlung**

#### **Art. 67 – Grundlage der Beratungen**

§1 – In der Regel dienen die vom Ausschuss angenommene Dekretvorlage und die dazu gegebenenfalls hinterlegten Abänderungsvorschläge als Grundlage für die Beratungen in der Plenarversammlung.

Dekretvorlagen, die im Ausschuss abgelehnt wurden, werden nur dann auf die Tagesordnung einer Plenarversammlung gesetzt, wenn einer der Autoren der abgelehnten Dekretvorlage dies ausdrücklich beantragt. Der entsprechende Antrag muss dem Präsidenten spätestens um 14.00 Uhr des Tags vorliegen, der fünf Arbeitstage vor dem Tag, an dem die Plenarversammlung stattfindet, liegt.

§2 – Falls die Plenarversammlung die direkte Behandlung von Dekretentwürfen oder -vorschlägen gemäß Artikel 64 Absätze 2 und 3 beschlossen hat, dienen diese Dekretentwürfe und -vorschläge sowie die dazu gegebenenfalls hinterlegten Abänderungsvorschläge als Grundlage für die Beratungen in der Plenarversammlung.

### **Art. 68 – Ablauf der Beratungen**

[Zunächst wird die zu beratende Dekretvorlage vorgestellt. Wurde die Dekretvorlage vorab an einen Ausschuss verwiesen, übernimmt der vom zuständigen Ausschuss bezeichnete Berichterstatter diese Aufgabe, wobei er auch über den Verlauf der Beratungen im Ausschuss und dessen Schlussfolgerungen informiert. Wurde die direkte Beratung der Dekretvorlage ohne vorherigen Verweis an einen Ausschuss beschlossen, übernimmt der Autor bzw. einer der Autoren die Vorstellung der Dekretvorlage.]<sup>59</sup>

[...]<sup>60</sup>

Anschließend erfolgt die allgemeine Diskussion, bei der über die Opportunität, die Zielsetzung und die Tragweite der gesamten Dekretvorlage beraten wird.

Nach Abschluss der allgemeinen Diskussion wird über die einzelnen Artikel der Dekretvorlage und die gegebenenfalls dazu hinterlegten Abänderungsvorschläge beraten.

Die Plenarversammlung kann von den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze abweichen.

### **Art. 69 – Abstimmungen**

§1 – Nach Abschluss der Beratungen stimmt die Plenarversammlung gemäß den in Artikel 55 aufgeführten Regeln ab.

§2 – Zunächst wird über die einzelnen Artikel und die gegebenenfalls dazu hinterlegten Abänderungsvorschläge abgestimmt.

Auf Antrag von mindestens zwei Abgeordneten wird namentlich gemäß dem in §3 festgelegten Verfahren über die von den Antragstellern bezeichneten Artikel oder Abänderungsvorschläge abgestimmt. In diesem Fall kann der Vorsitzende die Antragsteller auffordern, als Erste abzustimmen. Wenn einer von ihnen auf den Aufruf seines Namens nicht antwortet, wird die namentliche Abstimmung abgebrochen und durch Handzeichen abgestimmt.

§3 – Im Anschluss wird im Rahmen der Schlussabstimmung über die Gesamtheit der Dekretvorlage in der ursprünglichen oder der abgeänderten Form abgestimmt. In Abweichung von Artikel 6 §3 Absatz 2 wird dabei namentlich abgestimmt.

Dazu fordert der Vorsitzende oder ein von ihm bezeichneter Sekretär die Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge auf, ihr Abstimmungsverhalten kundzutun, wobei mit dem Abgeordneten begonnen wird, dessen Name vorab durch das Los für die jeweilige Plenarversammlung bestimmt wurde.

## **Abschnitt 4 – Sonderverfahren**

### **Art. 70 – Anrufung des Staatsrats**

§1 – Der Präsident kann bis zum Abschluss der allgemeinen Diskussion [in der Plenarversammlung]<sup>61</sup> bei der Abteilung „Gesetzgebung“ des Staatsrats ein mit Gründen versehenes

---

<sup>59</sup> ersetzt durch Art. 27 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>60</sup> abgeändert durch Art. 27 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>61</sup> abgeändert durch Art. 28 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

Gutachten über den Wortlaut aller Dekretentwürfe oder -vorschläge sowie über die dazu hinterlegten Abänderungsvorschläge einholen.

Der Präsident ist verpflichtet, ein solches Gutachten über Dekretvorschläge und über Abänderungsvorschläge zu Dekretentwürfen oder Dekretvorschlägen einzuholen, wenn mindestens ein Drittel der Abgeordneten dies schriftlich beantragt. Der Antrag muss die Bestimmungen, die dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt werden sollen, anführen. Der Antrag kann darüber hinaus die Frist aufführen, innerhalb derer das Gutachten des Staatsrats vorliegen soll.

§2 – Ein zulässiger Antrag auf Anrufung des Staatsrats setzt die Beratungen der Plenarversammlung unmittelbar aus, es sei denn, die Plenarversammlung beschließt etwas anderes. [Die Plenarversammlung darf jedoch weder über die Bestimmungen, die Gegenstand der Gutachtenanfrage sind, noch über die Gesamtheit des Dekretentwurfs oder -vorschlags abstimmen, bevor sie das Gutachten des Staatsrats zur Kenntnis genommen hat.]<sup>62</sup>

Ein zulässiger Antrag auf Anrufung des Staatsrats setzt die Beratungen im Ausschuss nicht aus, es sei denn, der Ausschuss beschließt etwas anderes. Der Ausschuss darf jedoch weder über die Bestimmungen, die Gegenstand der Gutachtenanfrage sind, noch über die Gesamtheit des Dekretentwurfs oder -vorschlags abstimmen, bevor er das Gutachten des Staatsrats zur Kenntnis genommen hat.

§3 – Wenn die Abteilung „Gesetzgebung“ des Staatsrats von einem Mitglied der Regierung in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen um die Abgabe eines Gutachtens über Dekretvorschläge oder über Abänderungsvorschläge zu Dekretentwürfen oder Dekretvorschlägen angerufen wird, findet §2 Anwendung.

§4 – Wenn ein Dekretentwurf, ein Dekretvorschlag oder ein Abänderungsvorschlag laut Gutachten der Abteilung „Gesetzgebung“ des Staatsrats die Zuständigkeit des Parlaments überschreitet, wird dieser Entwurf, Vorschlag oder Abänderungsvorschlag an den in Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes zur Reform der Institutionen vom 9. August 1980 erwähnten Konzertierungsausschuss verwiesen, es sei denn, die beanstandeten Bestimmungen werden zurückgezogen oder entsprechend dem Gutachten des Staatsrats angepasst.

Die Befassung des Konzertierungsausschusses setzt die Beratungen der Plenarversammlung bzw. des Ausschusses aus. Die Beratungen können wieder aufgenommen und zu Ende geführt werden, wenn:

- der Konzertierungsausschuss eine Stellungnahme verabschiedet, die auf die Zuständigkeit des Parlaments schließt, oder
- die Regierung Abänderungsvorschläge hinterlegt, die der Stellungnahme des Konzertierungsausschusses im Hinblick auf die Behebung der Befugnisüberschreitung entsprechen, oder
- der Konzertierungsausschuss innerhalb von 40 Kalendertagen keine Stellungnahme abgibt oder
- die Regierung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Konzertierungsausschusses keine entsprechenden Abänderungsvorschläge hinterlegt.

§5 – Gemäß Artikel 6bis der koordinierten Gesetze vom 12. Januar 1973 über den Staatsrat kann der Präsident auf Antrag eines Ausschusses oder auf eigene Initiative den Staatsrat mit der Koordinierung, Kodifizierung oder Vereinfachung der von ihm bestimmten Dekrettexte beauftragen.

---

<sup>62</sup> abgeändert durch Art. 28 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

**Art. 71 – Diskriminierung aus ideologischen oder philosophischen Gründen**

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, einen mit Gründen versehenen Antrag zu hinterlegen, in dem erklärt wird, dass die von ihm bezeichneten Bestimmungen eines Dekretentwurfs oder -vorschlags eine Diskriminierung aus ideologischen oder philosophischen Gründen beinhalten.

Ein derartiger Antrag findet nur dann Berücksichtigung, wenn er nach der Hinterlegung des Ausschussberichts und vor der Schlussabstimmung in der Plenarversammlung beim Präsidenten hinterlegt und von mindestens drei Abgeordneten unterschrieben wird.

Der Präsident bringt der Plenarversammlung den Antrag unmittelbar zur Kenntnis. Auf Antrag des Antragstellers ist die Sitzung der Plenarversammlung für mindestens 15 Minuten zu unterbrechen, damit die für eine Berücksichtigung erforderlichen Unterschriften eingeholt werden können.

§2 – Erfüllt der Antrag nicht die in §1 Absatz 2 angeführten Bedingungen, werden die Beratungen über die beanstandeten Bestimmungen fortgesetzt.

Erfüllt der Antrag hingegen die in §1 Absatz 2 angeführten Bedingungen, werden die Beratungen über die beanstandeten Bestimmungen unmittelbar ausgesetzt. Der Präsident leitet den Antrag in diesem Fall unmittelbar weiter an den Präsidenten der Abgeordnetenkammer, den Präsidenten des Senats, den Präsidenten des Parlaments der Französischen Gemeinschaft und den Präsidenten des Flämischen Parlaments.

§3 – Die Präsidenten befinden gemäß Artikel 74 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über die Zulässigkeit des Antrags.

Falls die Präsidenten auf die Unzulässigkeit des Antrags schließen, können die Beratungen über die beanstandeten Bestimmungen fortgesetzt werden.

Falls die Präsidenten auf die Zulässigkeit des Antrags schließen, bleiben die Beratungen über die beanstandeten Bestimmungen ausgesetzt, bis sich die Abgeordnetenkammer und der Senat über die Begründetheit des Antrags ausgesprochen haben. In diesem Fall können die Beratungen erst wieder aufgenommen werden, wenn sowohl die Abgeordnetenkammer als auch der Senat den Antrag für unbegründet erklären.

Falls die Präsidenten sich innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vorlage des Antrags noch nicht über dessen Zulässigkeit ausgesprochen haben, kann die Plenarversammlung beschließen, die Beratungen über die beanstandeten Bestimmungen fortzusetzen.

**Art. 72 – Zweite Lesung**

§1 – Nachdem im zuständigen Ausschuss oder in der Plenarversammlung über die einzelnen Artikel eines Dekretentwurfs oder -vorschlags abgestimmt worden ist und ein oder mehrere Artikel verworfen bzw. ein oder mehrere Abänderungsvorschläge angenommen worden sind, kann vor der Schlussabstimmung über die Gesamtheit der Dekretvorlage jedes Mitglied der Regierung oder jeder stimmberechtigte Abgeordnete eine zweite Lesung über die verworfenen, abgeänderten oder neu eingefügten Artikel beantragen.

§2 – Die zweite Lesung findet zu dem vom Ausschuss oder von der Plenarversammlung festgelegten Zeitpunkt statt, wobei eine Unterbrechung von mindestens einer Stunde zu beachten ist.

In der zweiten Lesung wird über die verworfenen, abgeänderten oder neu eingefügten Artikel sowie über die zwischenzeitlich diesbezüglich eingereichten neuen Abänderungsvorschläge beraten und abgestimmt und keine allgemeine Diskussion geführt.

§3 – Die Plenarversammlung kann im Hinblick auf die zweite Lesung beschließen, die verworfenen, abgeänderten oder neu eingefügten Artikel sowie die zwischenzeitlich diesbezüglich eingereichten neuen Abänderungsvorschläge an den zuständigen Ausschuss zu verweisen, der sie vorrangig behandelt und der Plenarversammlung einen Zusatzbericht vorlegt.

§4 – Die Schlussabstimmung über die Gesamtheit der in zweiter Lesung beratenen und abgestimmten Dekretvorlage im Ausschuss oder in der Plenarversammlung findet erst statt, nachdem den Abgeordneten eine koordinierte Fassung der angenommenen Artikel vorliegt.

## KAPITEL 2 – DIE VERABSCHIEDUNG VON HAUSHALTSPLÄNEN

### **Abschnitt 1 – Die Haushaltspläne der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

#### ***Art. 73 – Grundsätzliche Regelungen***

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im vorliegenden Kapitel finden für die Beratung und die Verabschiedung der Dekretentwürfe über die Haushaltspläne der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Bestimmungen Anwendung, die für die Beratung und die Verabschiedung von Dekretentwürfen gelten.

Die Beratung und die Verabschiedung von Dekretentwürfen über die Haushaltspläne der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben stets Vorrang vor anderen Beratungsgegenständen.

Über diese Dekretentwürfe und die dazugehörigen Dokumente, wie die allgemeine Rechtfertigungserklärung, kann nur unter der Voraussetzung beraten werden, dass die Abgeordneten mindestens drei Kalendertage im Voraus über deren Wortlaut verfügen.

Das erweiterte Präsidium kann in besonders begründeten Fällen Abweichungen zu den beiden vorhergehenden Absätzen beschließen.

#### ***Art. 74 – Haushaltsfremde Bestimmungen***

Enthalten die Dekretentwürfe über die Haushaltspläne Bestimmungen mit normativem Charakter, die keinen direkten Bezug zum betreffenden Haushaltsplan haben, erklärt der Präsident diese für unzulässig und veranlasst deren Streichung nach Rücksprache mit der Regierung. Letztere kann derartige Bestimmungen in Form eines getrennten Dekretentwurfs hinterlegen.

#### ***Art. 75 – Mit zusätzlichen, ungedeckten Ausgaben verbundene Abänderungsvorschläge***

Abänderungsvorschläge zu den Dekretentwürfen über die Haushaltspläne, die eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn entsprechende Mittel zum Ausgleich vorgesehen sind. Es kann sich dabei entweder um Mehreinnahmen oder aber um die Streichung von anderen Ausgaben in entsprechender Höhe handeln.

#### ***Art. 76 – Vorstellung der Eckwerte des Haushaltsplans***

Zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode stellt die Regierung in einer gemeinsamen Sitzung aller ständigen Ausschüsse die Eckwerte des Haushaltsplans für das darauffolgende Jahr vor. Das erweiterte Präsidium legt den Zeitpunkt dieser Sitzung fest.

**Art. 77 – Ablauf der Beratungen über die Haushaltspläne**

§1 – Die Beratungen der Dekretentwürfe über die Haushaltspläne der Deutschsprachigen Gemeinschaft beginnen mit der allgemeinen Vorstellung der Haushaltspläne in der Plenarversammlung durch die Regierung.

Im Anschluss werden die Dekretentwürfe über die Haushaltspläne und die sich darauf beziehenden Dokumente an den für Finanzen zuständigen Ausschuss zur weiteren Beratung verwiesen. In diesem Ausschuss erfolgen die Abstimmungen über diese Dekretentwürfe und über die sich darauf beziehenden Abänderungsvorschläge.

Das erweiterte Präsidium kann darüber hinaus beschließen, die anderen ständigen Ausschüsse mit der Beratung gewisser Haushaltsprogramme zu befassen und sie mit der Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme zu beauftragen. Es berücksichtigt dabei die Zuständigkeitsbereiche der jeweiligen Ausschüsse.

Die Vorstellung und Beratung der sich auf die Haushaltspläne beziehenden Berichte des Rechnungshofs erfolgt im Rahmen einer oder mehrerer gemeinsamer Sitzungen aller ständigen Ausschüsse, wobei die Federführung bei dem für Finanzen zuständigen Ausschuss liegt.

In dem in Absatz 3 erwähnten Fall übermitteln die anderen Ausschüsse nach Abschluss ihrer Beratungen ihre Stellungnahme dem für Finanzen zuständigen Ausschuss, der sie in seinen Bericht integriert. Der für Finanzen zuständige Ausschuss kann erst über die einzelnen Artikel und die Gesamtheit der Dekretentwürfe über die Haushaltspläne abstimmen, wenn ihm diese Stellungnahmen vorliegen.

Nach Abschluss der Ausschussberatungen befasst sich die Plenarversammlung mit den Dekretentwürfen über die Haushaltspläne. Die diesbezüglichen Beratungen umfassen eine allgemeine Diskussion und eine nach Haushaltsprogrammen gegliederte Diskussion.

§2 – Das erweiterte Präsidium legt die Einzelheiten des Arbeitsplans für die Beratungen der Dekretentwürfe über die Haushaltspläne der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der sich darauf beziehenden Berichte des Rechnungshofs sowie aller anderen diesbezüglichen Dokumente fest.

Es kann von den Regelungen in den §§1-2 abweichen.

**Abschnitt 2 – Die Haushaltspläne des Parlaments****Art. 78 – Verabschiedung**

[...] <sup>63</sup>

**Art. 79 – Kontrolle der Ausführung der Haushaltspläne des Parlaments**

[...] <sup>64</sup>

**Abschnitt 3 – Anfragen an den Rechnungshof****Art. 80 – Einzelanfragen der Abgeordneten**

Jeder Abgeordnete hat gemäß Artikel 33 der Geschäftsordnung des Rechnungshofes das Recht, Informationen über die vom Rechnungshof erstellten Protokolle, Briefwechsel und Akten in Bezug auf die Angelegenheiten einzuholen, für die das Parlament zuständig ist.

---

<sup>63</sup> aufgehoben durch Art. 65 des Parlamentsbeschlusses vom 01.03.2021

<sup>64</sup> aufgehoben durch Art. 65 des Parlamentsbeschlusses vom 01.03.2021

Wenn der Rechnungshof das Parlament in Anwendung von Artikel 35 seiner Geschäftsordnung darauf hinweist, dass die Beantwortung einer in Absatz 1 angeführten Anfrage umfangreiche und besondere Nachforschungen voraussetzt, entscheidet das erweiterte Präsidium über die Zulässigkeit der Anfrage. Wenn es die Anfrage zulässt, legt das erweiterte Präsidium die Frist fest, innerhalb derer der Abschluss der Nachforschungen des Rechnungshofs erwünscht ist.

### **Art. 81 – Anfragen des Parlaments**

Jeder Abgeordnete kann beim Präsidenten einen Antrag mit dem Ziel einreichen, den Rechnungshof mit der Prüfung der Gesetzmäßigkeit und der Ordnungsgemäßheit bestimmter Ausgaben zu beauftragen oder mit der Erstellung von Audits zur finanziellen Geschäftsführung in den Diensten und Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen.

Über einen derartigen Antrag entscheidet das erweiterte Präsidium. Stimmt das erweiterte Präsidium dem Antrag zu, leitet der Präsident die Anfrage an den Rechnungshof weiter.

Der Präsident stellt das Ergebnis der beauftragten Untersuchungen des Rechnungshofs den Abgeordneten, Regierungsmitgliedern, beratenden Mandataren und Fraktionssekretariaten zu.

## KAPITEL 3 – BEZIEHUNGEN ZUR REGIERUNG

### **Abschnitt 1 – Wahl der Regierung**

#### **Art. 82 – Wahl der Regierung und ihrer Mitglieder**

Die in Artikel 46 Absatz 1 aufgeführten Abgeordneten wählen die Mitglieder der Regierung gemäß Artikel 49 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983.

### **Abschnitt 2 – Von den Abgeordneten ausgehende Initiativen**

#### **Art. 83 – Schriftliche Fragen**

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, einem Mitglied der Regierung eine schriftliche Frage zu stellen, um ausführliche Auskünfte bezüglich eines präzisen Sachverhalts im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder bezüglich konkreter Aspekte der Regierungspolitik zu erhalten.

Die schriftlichen Fragen sind beim Präsidenten per Schreiben, per Fax oder per E-Mail zu hinterlegen.

§2 – Schriftliche Fragen sind unzulässig, wenn sie:

- nicht von einem Abgeordneten oder einem dazu bevollmächtigten Fraktionssekretär unterzeichnet sind,
- von mehreren Abgeordneten unterzeichnet sind,
- unpräzise formuliert werden oder für das Verständnis unerhebliche Kommentare enthalten,
- sich auf private oder persönliche Fälle beziehen,
- [keinen Bezug zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweisen, es sei denn, sie beziehen sich auf konkrete Aspekte der Regierungspolitik, d. h. Handlungen, Verlautbarungen, Versäumnisse oder Unterlassungen der Regierung und ihrer Mitglieder, oder sie weisen einen direkten Bezug zum Gebrauch der deutschen Sprache in Belgien auf,]<sup>65</sup>
- ausschließlich auf die Übermittlung von statistischen Informationen oder juristischen Gutachten abzielen, die ohne Weiteres auf anderem Wege hätten eingeholt werden können,

<sup>65</sup> abgeändert durch Art. 29 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

- [sich ohne Anführung von neuen Elementen auf einen Sachverhalt beziehen, der bereits in derselben Sitzungsperiode Gegenstand einer Beschlussvorlage, Themendebatte, Interpellation oder Frage gewesen ist,]<sup>66</sup>
  - [einen eindeutigen inhaltlichen Zusammenhang mit einer im Ausschuss oder im Plenum anhängigen und noch nicht abgeschlossenen Beratungsvorlage aufweisen.]<sup>67</sup>
- [Die Unzulässigkeit einer Unterfrage hat die Unzulässigkeit der gesamten schriftlichen Frage zur Folge.]<sup>68</sup>

[Auf der Grundlage von §1 und der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Paragraphen entscheidet der Präsident über die Zulässigkeit der schriftlichen Fragen innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen.]<sup>69</sup> Bei Zulässigkeit leitet er die Frage an das betreffende Mitglied der Regierung weiter. Darüber hinaus informiert er den Fragesteller und das Mitglied der Regierung über die Frist, innerhalb derer die Frage beantwortet werden muss.

Gegen die Entscheidung des Präsidenten, eine Frage für unzulässig zu erklären, kann der Autor der Frage beim erweiterten Präsidium Einspruch erheben. Schließt das erweiterte Präsidium auf die Zulässigkeit der schriftlichen Frage, wird das Verfahren gemäß Absatz 2 fortgesetzt.

§3 – Die Antwort des betreffenden Mitglieds der Regierung muss dem Präsidenten innerhalb einer Frist von 21 Arbeitstagen ab Übermittlung der Frage zugestellt werden. Während der sitzungsfreien Perioden des Parlaments kann der zuständige Minister unter Angabe entsprechender Gründe eine Aussetzung der Frist von maximal 15 Arbeitstagen beantragen. [Mit dem Ende der sitzungsfreien Periode wird diese Fristaussetzung jedoch automatisch beendet.]<sup>70</sup>

Falls die Antwort nicht innerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Frist eingegangen ist, hat der Fragesteller das Recht, seine Frage in der nächsten dafür vorgesehenen Ausschusssitzung, die dem Verstreichen der Frist folgt, erneut zu formulieren und insbesondere das Mitglied der Regierung in Bezug auf die Gründe, die der Nichtbeantwortung innerhalb der Frist zugrunde liegen, zu befragen.

§4 – Die Frage und die fristgerechte Antwort werden im Bulletin der Interpellationen und Fragen unter der Rubrik „fristgerecht beantwortete Fragen“ veröffentlicht. Falls keine Antwort eingeht, wird die Frage unter der Rubrik „unbeantwortete Fragen“ veröffentlicht. Falls die Antwort nach Ablauf der Frist eingeht, werden die Frage und die Antwort unter der Rubrik „nicht fristgemäß beantwortete Fragen“ veröffentlicht. Falls der Fragesteller von dem in §3 Absatz 2 angeführten Recht Gebrauch macht, wird die Frage unter der Rubrik „mündliche Frage infolge der nicht fristgemäßen Beantwortung einer schriftlichen Frage“ veröffentlicht.

#### **Art. 84 – Mündliche Fragen**

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, einem Mitglied der Regierung eine mündliche Frage zu stellen, um kurze Auskünfte bezüglich eines präzisen Sachverhalts im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder bezüglich konkreter Aspekte der Regierungspolitik zu erhalten.

Damit eine Frage in der nächstfolgenden Fragestunde behandelt werden kann, muss ein entsprechender schriftlicher Antrag spätestens zwei Arbeitstage vor der betreffenden Ausschusssitzung bis spätestens 10.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden. Der Antrag kann per Schreiben, per Fax oder per E-Mail zugestellt werden.

<sup>66</sup> abgeändert durch Art. 29 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>67</sup> abgeändert durch Art. 29 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>68</sup> eingefügt durch Art. 29 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>69</sup> abgeändert durch Art. 29 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>70</sup> abgeändert durch Art. 29 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

§2 – Das erweiterte Präsidium kann die Anzahl Fragen, die eine Fraktion bzw. ein Abgeordneter im Laufe einer Sitzungsperiode stellen darf, begrenzen.

§3 – Mündliche Fragen sind unzulässig, wenn sie:

- nicht von einem Abgeordneten oder einem dazu bevollmächtigten Fraktionssekretär unterzeichnet sind,
- von mehreren Abgeordneten unterzeichnet sind,
- mehr als drei Fragen zum selben Sachverhalt oder Fragen zu unterschiedlichen Sachverhalten enthalten,
- unpräzise formuliert sind oder für das Verständnis unerhebliche Kommentare enthalten,
- sich auf private oder persönliche Fälle beziehen,
- [keinen Bezug zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweisen, es sei denn, sie beziehen sich auf konkrete Aspekte der Regierungspolitik, d. h. Handlungen, Verlautbarungen, Versäumnisse oder Unterlassungen der Regierung und ihrer Mitglieder, oder sie weisen einen direkten Bezug zum Gebrauch der deutschen Sprache in Belgien auf,]<sup>71</sup>,
- vorausgehende Analysen oder ausführliche Nachforschungen voraussetzen,
- eine Beantwortung innerhalb der dafür vorgesehenen Redezeit unmöglich machen,
- ausschließlich auf die Übermittlung von statistischen Informationen oder juristischen Gutachten abzielen, die ohne Weiteres auf anderem Weg hätten eingeholt werden können,
- [sich ohne Anführung von neuen Elementen auf einen Sachverhalt beziehen, der bereits in der derselben Sitzungsperiode Gegenstand einer Beschlussvorlage, Themendebatte, Interpellation oder Frage gewesen ist,]<sup>72</sup>
- [sich auf einen Sachverhalt beziehen, der Gegenstand einer bereits hinterlegten, aber noch nicht behandelten Interpellation ist,
- einen eindeutigen inhaltlichen Zusammenhang mit einer im Ausschuss oder im Plenum anhängigen und noch nicht abgeschlossenen Beratungsvorlage aufweisen,]<sup>73</sup>
- die in Anwendung von §2 festgelegte Anzahl Fragen überschreiten.

[Die Unzulässigkeit einer Unterfrage hat die Unzulässigkeit der gesamten mündlichen Frage zur Folge.]<sup>74</sup>

Auf die gemäß Artikel 83 §3 Absatz 2 umgewandelten schriftlichen Fragen finden die in §1 Absatz 2 und die im vorliegenden Paragrafen aufgeführten Zulässigkeitsbedingungen keine Anwendung.

[Auf der Grundlage von §1 und der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Paragrafen entscheidet der Präsident über die Zulässigkeit der mündlichen Fragen.]<sup>75</sup> Er kann dazu auch eine mündliche Frage in eine schriftliche Frage oder eine Interpellation umwandeln, wenn [die für mündliche Fragen geltenden]<sup>76</sup> Zulässigkeitsbedingungen nicht erfüllt sind, jedoch diejenigen für schriftliche Fragen bzw. Interpellationen. Wurde eine mündliche Frage in eine schriftliche Frage bzw. eine Interpellation umgewandelt, finden respektive die Artikel 83 und 86 Anwendung.

Fragen, die außerhalb der in §1 Absatz 2 vorgesehenen Frist hinterlegt wurden, stehen in der nächstfolgenden Fragestunde des Ausschusses auf der Tagesordnung, es sei denn, die Autoren ziehen die Frage zurück.

Gegen die Entscheidung des Präsidenten, eine Frage für unzulässig zu erklären oder sie in eine schriftliche Frage umzuwandeln, kann der Autor der Frage beim erweiterten Präsidium

<sup>71</sup> abgeändert durch Art. 30 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>72</sup> abgeändert durch Art. 30 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>73</sup> abgeändert durch Art. 30 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>74</sup> eingefügt durch Art. 30 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>75</sup> abgeändert durch Art. 30 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>76</sup> abgeändert durch Art. 30 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

Einspruch erheben. Schließt das erweiterte Präsidium auf die Zulässigkeit der mündlichen Frage, wird sie auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Fragestunde des zuständigen Ausschusses gesetzt.

§4 – Der Präsident leitet die mündlichen Fragen an die Abgeordneten, die Regierungsglieder, die beratenden Mandatäre und die Fraktionssekretariate weiter. Dabei teilt er das Datum der zur Behandlung von Fragen nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses mit. Gegebenenfalls enthält die Mitteilung darüber hinaus einen Hinweis auf die Entscheidung des Präsidenten, in Anwendung von §5 Absatz 2 mehrere Fragen zu gruppieren oder sie in eine Debatte über eine Interpellation bzw. in eine Themendebatte zu integrieren.

§5 – Die mündlichen Fragen werden zu Beginn der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses behandelt. Dieser Teil der Ausschusssitzung ist öffentlich.

Die Fragen werden in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung gestellt und beantwortet, wobei jedoch:

- die in Artikel 85 aufgeführten dringenden Fragen und die in Artikel 83 §3 Absatz 2 aufgeführten umgewandelten schriftlichen Fragen Vorrang genießen,
- Fragen, die sich auf denselben Sachverhalt wie [...] <sup>77</sup> eine Themendebatte beziehen, in die diesbezügliche Debatte integriert werden und
- [mündliche und dringende Fragen] <sup>78</sup>, die sich auf denselben Sachverhalt beziehen, in gruppierter Form direkt hintereinander vorgebracht und global vom Minister beantwortet werden.

Fragen, die aus Zeitmangel nicht vorgebracht bzw. beantwortet werden konnten, werden auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Fragestunde des Ausschusses gesetzt.

§6 – Ist der Fragesteller beim Aufruf seines Namens abwesend, gilt die Frage grundsätzlich als zurückgezogen.

[Der Fragesteller kann jedoch einen Abgeordneten damit beauftragen, seine Frage vorzutragen und gegebenenfalls die Antwort des Ministers zu kommentieren. Der Vorsitzende des Ausschusses ist hierüber vorab zu informieren. Bei Abwesenheit des Fragestellers kann der Minister darüber hinaus ausdrücklich beantragen, auf die Frage zu antworten. In diesem Fall verweist der Vorsitzende auf die schriftliche Vorlage der Frage.] <sup>79</sup> <sup>80</sup>

Bei Abwesenheit des Ministers, dem die Frage gestellt wurde, antwortet ein Ministerkollege.

§7 – [Für die Behandlung der mündlichen Fragen gelten folgende Redezeiten:

- für das Vortragen der mündlichen Frage: maximal 2 Minuten,
- für die Antwort der Regierung: maximal 3 Minuten bzw. maximal 3 Minuten pro mündliche Frage, wenn mehrere Fragen in Anwendung von §5 Absatz 2 gruppiert wurden,
- für die Kommentierung der Antwort der Regierung oder das Stellen einer Nachfrage durch den oder die Fragesteller: jeweils maximal eine Minute,
- für die Kommentierung der Antwort der Regierung oder das Stellen einer Nachfrage durch die Fraktionen, denen der Fragesteller nicht angehört bzw. die Fragesteller nicht angehören: jeweils maximal eine Minute,
- für die Erläuterung des Standpunkts aus Sicht ihres Mandats: jeweils maximal eine Minute pro beratender Mandatar,

---

<sup>77</sup> abgeändert durch Art. 30 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>78</sup> abgeändert durch Art. 4 des Parlamentsbeschlusses vom 19.06.2023

<sup>79</sup> ersetzt durch Art. 2 des Parlamentsbeschlusses vom 06.05.2024

<sup>80</sup> abgeändert durch Art. 30 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

- für die Erwiderung des Ministers auf die Kommentierung: maximal eine Minute pro Wortmeldung,
- für die abschließende Kommentierung durch den oder die Fragesteller: jeweils maximal eine Minute.]<sup>81</sup>

[Auf Vorschlag des Vorsitzenden]<sup>82</sup> oder auf Antrag von mindestens zwei Abgeordneten kann der Ausschuss von der in Absatz 1 festgelegten Regelung abweichen. Wenn nach der Antwort des Ministers ein zusätzlicher Beratungsbedarf festgestellt wird, kann der Ausschuss [auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Abgeordneten]<sup>83</sup> beschließen, eine ausführliche Debatte zu führen. In diesem Fall legt der Ausschuss die dafür geltenden Redezeiten und den Zeitpunkt der Debatte fest. [Falls keine besonderen Redezeiten für die Debatte vorgesehen wurden, gelten unter Beachtung der nachstehenden Reihenfolge folgende Redezeiten:

- der oder die Fragesteller: maximal fünf Minuten,
- die Redner der Fraktionen, denen der Fragesteller nicht angehört bzw. denen die Fragesteller nicht angehören: jeweils maximal fünf Minuten,
- die Regierung: maximal fünf Minuten bzw. maximal fünf Minuten pro Frage, wenn mehrere Fragen in Anwendung von §5 Absatz 2 gruppiert wurden,
- für die Kommentierung der vorangegangenen Stellungnahmen durch die Fraktionen, denen der Fragesteller nicht angehört bzw. denen die Fragesteller nicht angehören: jeweils maximal eine Minute,
- für die Kommentierung der vorangegangenen Stellungnahmen durch die Regierung: maximal eine Minute bzw. maximal eine Minute pro Frage, wenn mehrere Fragen in Anwendung von §5 Absatz 2 gruppiert wurden,
- für die abschließende Kommentierung durch den oder die Fragesteller: jeweils maximal eine Minute.]<sup>84 85</sup>

§8 – Die Fragen und die Antworten werden in extenso im Bulletin der Interpellationen und Fragen veröffentlicht. In Bezug auf die Korrektur dieser Niederschrift findet Artikel 57 Anwendung.

### ***[Art. 84.1 – Aktuelle Fragen in der Plenarversammlung***

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, einem Mitglied der Regierung mündlich eine aktuelle Frage zu stellen, um kurze Auskünfte bezüglich eines präzisen Sachverhalts im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder bezüglich konkreter Aspekte der Regierungspolitik zu erhalten.

Damit eine aktuelle Frage in der nächsten Plenarversammlung behandelt werden kann, muss ein entsprechender schriftlicher Antrag spätestens am Tag der betreffenden Sitzung der Plenarversammlung bis spätestens 10.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden.

Der Antrag kann sich darauf beschränken, das Thema der aktuellen Frage kurz zu umschreiben. Der Antrag muss zudem dokumentieren, dass sich die aktuelle Frage auf einen Sachverhalt bezieht, der sich nach der letzten Plenarversammlung ergeben hat.

Der Antrag kann per Schreiben, per Fax oder per E-Mail zugestellt werden.

§2 – Das erweiterte Präsidium kann die Anzahl aktueller Fragen, die eine Fraktion bzw. ein Abgeordneter während der Plenarsitzung stellen darf, begrenzen.

<sup>81</sup> ersetzt durch Art. 30 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>82</sup> abgeändert durch Art. 30 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>83</sup> abgeändert durch Art. 30 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>84</sup> abgeändert durch Art. 30 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>85</sup> abgeändert durch Art. 4 des Parlamentsbeschlusses vom 19.06.2023

§3 – Aktuelle Fragen sind unzulässig, wenn sie:

- nicht von einem Abgeordneten oder einem dazu bevollmächtigten Fraktionssekretär unterzeichnet sind,
- von mehreren Abgeordneten unterzeichnet sind,
- mehr als eine Frage umfassen,
- sich auf private oder persönliche Fälle beziehen,
- keinen Bezug zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweisen, es sei denn, sie beziehen sich auf konkrete Aspekte der Regierungspolitik, d. h. Handlungen, Verlautbarungen, Versäumnisse oder Unterlassungen der Regierung und ihrer Mitglieder, oder sie weisen einen direkten Bezug zum Gebrauch der deutschen Sprache in Belgien auf,
- vorausgehende Analysen oder ausführliche Nachforschungen voraussetzen,
- ausschließlich auf die Übermittlung von statistischen Informationen oder juristischen Gutachten abzielen, die ohne Weiteres auf anderem Weg hätten eingeholt werden können,
- sich ohne Anführung von neuen Elementen auf einen Sachverhalt beziehen, der bereits in derselben Sitzungsperiode Gegenstand einer Beschlussvorlage, Themendebatte, Interpellation oder Frage gewesen ist,
- einen eindeutigen inhaltlichen Zusammenhang mit einer im Ausschuss oder im Plenum anhängigen und noch nicht abgeschlossenen Beratungsvorlage aufweisen,
- sich auf einen Sachverhalt beziehen, der Gegenstand einer bereits hinterlegten, aber noch nicht behandelten Interpellation ist,
- die in Anwendung von §2 festgelegte Anzahl Fragen überschreiten.

Auf der Grundlage von §1 und Absatz 1 des vorliegenden Paragrafen entscheidet der Präsident über die Zulässigkeit der Fragen. Er kann dazu auch eine aktuelle Frage in eine schriftliche Frage, in eine mündliche Frage oder in eine Interpellation umwandeln, wenn die für aktuelle Fragen geltenden Zulässigkeitsbedingungen nicht erfüllt sind, jedoch diejenigen für schriftliche oder mündliche Fragen bzw. diejenigen für Interpellationen. Wurde eine aktuelle Frage in eine schriftliche bzw. mündliche Frage oder in eine Interpellation umgewandelt, finden respektive die Artikel 83, 84 und 86 Anwendung.

§4 – Der Präsident leitet die aktuellen Fragen an die Abgeordneten, die Regierungsmitglieder, die beratenden Mandatäre und die Fraktionssekretariate weiter. Gegebenenfalls enthält die Mitteilung einen Hinweis auf die Entscheidung des Präsidenten, in Anwendung von §5 Absatz 2 mehrere Fragen zu gruppieren oder sie in eine Themendebatte zu integrieren.

§5 – Die aktuellen Fragen werden zu Beginn der nächstfolgenden Plenarsitzung behandelt.

Die Fragen werden in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung gestellt und beantwortet, wobei jedoch:

- die in Artikel 85 aufgeführten dringenden Fragen Vorrang genießen,
- Fragen, die sich auf denselben Sachverhalt wie eine Themendebatte beziehen, in die diesbezügliche Debatte integriert werden und
- [aktuelle und dringende Fragen]<sup>86</sup>, die sich auf denselben Sachverhalt beziehen, in gruppierter Form direkt hintereinander vorgebracht und global vom Minister beantwortet werden.

Fragen, die aus Zeitmangel nicht vorgebracht bzw. beantwortet werden konnten, werden auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Fragestunde des Ausschusses gesetzt.

§6 – Ist der Fragesteller beim Aufruf seines Namens abwesend, gilt die Frage grundsätzlich als zurückgezogen.

---

<sup>86</sup> abgeändert durch Art. 5 des Parlamentsbeschlusses vom 19.06.2023

Der Fragesteller kann jedoch einen Abgeordneten damit beauftragen, seine Frage vorzutragen und gegebenenfalls die Antwort des Ministers zu kommentieren. Der Vorsitzende der Plenarversammlung ist hierüber vorab zu informieren. Bei Abwesenheit des Fragestellers kann der Minister darüber hinaus ausdrücklich beantragen, auf die Frage zu antworten. In diesem Fall liest der Vorsitzende die Frage vor.

Bei Abwesenheit des Ministers, dem die Frage gestellt wurde, antwortet ein Ministerkollege.

§7 – Die aktuellen Fragen und die diesbezüglichen Antworten sind frei und ohne jegliches Hilfsmittel vorzutragen.

[Für die Behandlung der aktuellen Fragen gelten folgende Redezeiten:

- für das Vortragen der aktuellen Frage: maximal zwei Minuten,
- für die Antwort der Regierung: maximal drei Minuten bzw. maximal drei Minuten pro Frage, wenn mehrere Fragen in Anwendung von §5 Absatz 2 gruppiert wurden,
- für die Kommentierung der Antwort der Regierung oder das Stellen einer Nachfrage durch den oder die Fragesteller: jeweils maximal eine Minute,
- für die Kommentierung der Antwort der Regierung oder das Stellen einer Nachfrage durch die Fraktionen, denen der Fragesteller nicht angehört bzw. die Fragesteller nicht angehören: jeweils maximal eine Minute,
- für die Erläuterung des Standpunkts aus Sicht ihres Mandats: jeweils maximal eine Minute pro beratender Mandatar,
- für die Erwidern des Ministers auf die Kommentierung: maximal eine Minute pro Wortmeldung,
- für die abschließende Kommentierung durch den oder die Fragesteller: jeweils maximal eine Minute.]<sup>87</sup>

Wenn danach ein zusätzlicher Beratungsbedarf festgestellt wird, kann die Plenarversammlung auf Antrag des Präsidenten, des Fragestellers, der Regierung oder von mindestens zwei Abgeordneten beschließen, eine ausführliche Debatte zu führen. In diesem Fall legt die Plenarversammlung die dafür geltenden Redezeiten und den Zeitpunkt der Debatte fest. [Falls keine besonderen Redezeiten für die Debatte vorgesehen wurden, gelten unter Beachtung der nachstehenden Reihenfolge folgende Redezeiten:

- der oder die Fragesteller: maximal fünf Minuten,
- die Redner der Fraktionen, denen der Fragesteller nicht angehört bzw. denen die Fragesteller nicht angehören: jeweils maximal fünf Minuten,
- die Regierung: maximal fünf Minuten bzw. maximal fünf Minuten pro Frage, wenn mehrere Fragen in Anwendung von §5 Absatz 2 gruppiert wurden,
- für die Kommentierung der vorangegangenen Stellungnahmen durch die Fraktionen, denen der Fragesteller nicht angehört bzw. denen die Fragesteller nicht angehören: jeweils maximal eine Minute,
- für die Kommentierung der vorangegangenen Stellungnahmen durch die Regierung: maximal eine Minute bzw. maximal eine Minute pro Frage, wenn mehrere Fragen in Anwendung von §5 Absatz 2 gruppiert wurden,
- für die abschließende Kommentierung durch den oder die Fragesteller: jeweils maximal eine Minute.]<sup>88</sup>

§8 – Die aktuellen Fragen und die Antworten werden in extenso im Bulletin der Interpellationen und Fragen veröffentlicht. In Bezug auf die Korrektur dieser Niederschrift findet Artikel 57 Anwendung.]<sup>89</sup>

<sup>87</sup> abgeändert durch Art. 5 des Parlamentsbeschlusses vom 19.06.2023

<sup>88</sup> abgeändert durch Art. 5 des Parlamentsbeschlusses vom 19.06.2023

<sup>89</sup> eingefügt durch Art. 31 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

**Art. 85 – Dringende Fragen**

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, einem Mitglied der Regierung mündlich eine dringende Frage zu stellen, um kurze Auskünfte bezüglich eines präzisen Sachverhalts im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder bezüglich konkreter Aspekte der Regierungspolitik zu erhalten.

Damit eine dringende Frage in der nächstfolgenden Fragestunde des zuständigen Ausschusses oder der Plenarversammlung behandelt werden kann, muss ein entsprechender schriftlicher Antrag spätestens am Tag der betreffenden Sitzung des Ausschusses oder der Plenarversammlung bis spätestens 10.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden.

Der Antrag kann sich darauf begrenzen, den Sachverhalt, auf den sich die dringende Frage beziehen wird, kurz zu umschreiben. Bei dringenden Fragen, die im Ausschuss behandelt werden, muss sich dieser Sachverhalt allerdings nach der in Artikel 84 §1 Absatz 2 angeführten Frist ergeben haben. Bei dringenden Fragen, die in der Plenarversammlung behandelt werden, darf dieser Sachverhalt nicht mehr als 96 Stunden vor Beginn der Plenarversammlung zurückliegen. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die Frage durch den Aufschub ihrer Beantwortung bis zur nächstfolgenden Fragestunde des Ausschusses gegenstandslos würde. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist in der schriftlichen Mitteilung zur dringenden Frage ausdrücklich darzulegen.

Der Antrag kann per Schreiben, per Fax oder per E-Mail zugestellt werden.

§2 – Das erweiterte Präsidium kann die Anzahl dringender Fragen, die eine Fraktion bzw. ein Abgeordneter im Lauf einer Sitzungsperiode stellen darf, begrenzen.

§3 – Dringende Fragen sind unzulässig, wenn sie:

- nicht von einem Abgeordneten oder einem dazu bevollmächtigten Fraktionssekretär unterzeichnet sind,
- von mehreren Abgeordneten unterzeichnet sind,
- mehr als eine Frage oder Fragen zu unterschiedlichen Sachverhalten enthalten, [...] <sup>90</sup>
- unpräzise formuliert sind oder für das Verständnis unerhebliche Kommentare enthalten,
- sich auf private oder persönliche Fälle beziehen,
- [keinen Bezug zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweisen, es sei denn, sie beziehen sich auf konkrete Aspekte der Regierungspolitik, d. h. Handlungen, Verlautbarungen, Versäumnisse oder Unterlassungen der Regierung und ihrer Mitglieder, oder sie weisen einen direkten Bezug zum Gebrauch der deutschen Sprache in Belgien auf,] <sup>91</sup>
- vorausgehende Analysen oder ausführliche Nachforschungen voraussetzen,
- eine Beantwortung innerhalb der dafür vorgesehenen Redezeit unmöglich machen,
- ausschließlich auf die Übermittlung von statistischen Informationen oder juristischen Gutachten abzielen, die ohne Weiteres auf anderem Weg hätten eingeholt werden können,
- [sich ohne Anführung von neuen Elementen auf einen Sachverhalt beziehen, der bereits in derselben Sitzungsperiode Gegenstand einer Beschlussvorlage, Themendebatte, Interpellation oder Frage gewesen ist,] <sup>92</sup>
- [einen eindeutigen inhaltlichen Zusammenhang mit einer im Ausschuss oder im Plenum anhängigen und noch nicht abgeschlossenen Beratungsvorlage aufweisen,] <sup>93</sup>
- die in Anwendung von §2 festgelegte Anzahl Fragen überschreiten.

---

<sup>90</sup> abgeändert durch Art. 32 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>91</sup> abgeändert durch Art. 32 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>92</sup> abgeändert durch Art. 32 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>93</sup> abgeändert durch Art. 32 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

[Auf der Grundlage von §1 und Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen entscheidet der Präsident über die Zulässigkeit der dringenden Fragen.]<sup>94</sup> Er kann dazu auch eine dringende Frage in eine schriftliche Frage umwandeln, wenn [die für dringende Fragen geltenden]<sup>95</sup> Zulässigkeitsbedingungen nicht erfüllt sind, jedoch diejenigen für schriftliche Fragen. Wurde eine dringende Frage in eine schriftliche Frage umgewandelt, findet Artikel 83 Anwendung.

§4 – Die in Artikel 84 §§4-8 festgelegten Regelungen finden auf die dringenden Fragen Anwendung, wobei diese sowohl für eine Behandlung der dringenden Fragen im Ausschuss als auch in der Plenarversammlung gelten.

Dringende Fragen und die diesbezüglichen Antworten sind frei und ohne jegliches Hilfsmittel vorzutragen.

### **Art. 86 – Interpellationen**

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, ein oder mehrere Mitglieder der Regierung im Rahmen einer Interpellation dazu aufzufordern, sich bezüglich einer politischen Handlung oder Unterlassung, eines präzisen Sachverhalts sowie konkreter Aspekte der Regierungspolitik, die im direkten Bezug zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen und von allgemeiner Tragweite sind, zu rechtfertigen.

Damit eine Interpellation in der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses behandelt werden kann, muss ein entsprechender schriftlicher Antrag spätestens fünf Arbeitstage vor dem Tag, an dem die besagte Sitzung stattfindet, bis spätestens 14.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Sachverhalts und der diesbezüglichen politischen Bewertung sowie die an die Regierung gerichteten Fragen. Er kann per Schreiben, per Fax oder per E-Mail zugestellt werden.

In Abweichung von Absatz 2 ist eine Interpellation von Rechts wegen in der Plenarversammlung zu behandeln, wenn dies schriftlich von mindestens sieben Abgeordneten beantragt wird. Der Antrag ist vor der in Absatz 2 angeführten Frist beim Präsidenten zu hinterlegen.

§2 – Das erweiterte Präsidium kann die Anzahl Interpellationen, die eine Fraktion bzw. ein Abgeordneter im Laufe einer Sitzungsperiode stellen darf, begrenzen.

§3 – Interpellationen sind unzulässig, wenn sie:

- nicht von einem Abgeordneten oder einem dazu bevollmächtigten Fraktionssekretär unterzeichnet sind,
- von mehreren Abgeordneten unterzeichnet sind,
- sich auf private oder persönliche Fälle beziehen,
- [keinen Bezug zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweisen, es sei denn, sie beziehen sich auf konkrete Aspekte der Regierungspolitik, d. h. Handlungen, Verlautbarungen, Versäumnisse oder Unterlassungen der Regierung und ihrer Mitglieder, oder sie weisen einen direkten Bezug zum Gebrauch der deutschen Sprache in Belgien auf,]<sup>96</sup>
- [sich ohne Anführung von neuen Elementen auf einen Sachverhalt beziehen, der bereits in derselben Sitzungsperiode Gegenstand einer Beschlussvorlage, Themendebatte, Interpellation oder Frage gewesen ist,]<sup>97</sup>

<sup>94</sup> abgeändert durch Art. 32 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>95</sup> abgeändert durch Art. 32 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>96</sup> abgeändert durch Art. 33 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>97</sup> abgeändert durch Art. 33 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

- [einen eindeutigen inhaltlichen Zusammenhang mit einer im Ausschuss oder im Plenum anhängigen und noch nicht abgeschlossenen Beratungsvorlage aufweisen,]<sup>98</sup>
- die in Anwendung von §2 festgelegte Anzahl Interpellationen überschreiten.

[Die Unzulässigkeit einer Unterfrage hat die Unzulässigkeit der gesamten Interpellation zur Folge.]<sup>99</sup>

[Auf der Grundlage von §1 und der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Paragraphen entscheidet der Präsident über die Zulässigkeit der Interpellationen.]<sup>100</sup> Er kann dazu auch eine Interpellation in eine mündliche oder schriftliche Frage umwandeln, wenn [die für Interpellationen geltenden]<sup>101</sup> Zulässigkeitsbedingungen nicht erfüllt sind, jedoch diejenigen für mündliche oder schriftliche Fragen. Wurde eine Interpellation in eine schriftliche bzw. mündliche Frage umgewandelt, finden respektive die Artikel 83 und 84 Anwendung.

Interpellationen, die außerhalb der in §1 Absatz 2 vorgesehenen Frist hinterlegt wurden, stehen in der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des Ausschusses oder – im Fall von §1 Absatz 3 – in der nächstfolgenden Plenarversammlung auf der Tagesordnung, es sei denn, die Autoren ziehen die Interpellation zurück.

Gegen die Entscheidung des Präsidenten, eine Interpellation für unzulässig zu erklären oder sie in eine mündliche oder schriftliche Frage umzuwandeln, kann der Autor der Interpellation beim erweiterten Präsidium Einspruch erheben. Schließt das erweiterte Präsidium auf die Zulässigkeit der Interpellation, wird sie in der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des Ausschusses bzw. – im Fall von §1 Absatz 3 – in der nächstfolgenden Plenarversammlung zur Tagesordnung gestellt.

§4 – Der Präsident leitet die Interpellationen an die Abgeordneten, die Regierungsmitglieder, die beratenden Mandatäre und die Fraktionssekretariate weiter. Dabei teilt er das Datum der nächstfolgenden zur Behandlung von Interpellationen vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses bzw. – im Fall von §1 Absatz 3 – der nächstfolgenden Plenarversammlung mit. Gegebenenfalls enthält die Mitteilung darüber hinaus einen Hinweis auf die Entscheidung des Präsidenten, in Anwendung von §5 Absatz 2 mehrere Interpellationen zu gruppieren oder sie in eine Themendebatte zu integrieren.

§5 – Die Interpellationen werden in der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses bzw. – im Fall von §1 Absatz 3 – der nächstfolgenden Plenarversammlung behandelt. Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Die Interpellationen werden in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung behandelt, wobei jedoch:

- Interpellationen, die sich auf denselben Sachverhalt wie eine Themendebatte beziehen, in die diesbezügliche Debatte integriert werden und
- Interpellationen, die sich auf denselben Sachverhalt beziehen, in gruppierter Form direkt hintereinander vorgebracht und global vom Minister beantwortet werden.

Interpellationen, die aus Zeitmangel nicht behandelt werden konnten, werden in der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des Ausschusses bzw. – im Fall von §1 Absatz 3 – in der nächstfolgenden Plenarversammlung auf die Tagesordnung gesetzt.

§6 – Ist der Interpellant beim Aufruf seines Namens abwesend, gilt die Interpellation grundsätzlich als zurückgezogen.

---

<sup>98</sup> abgeändert durch Art. 33 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>99</sup> eingefügt durch Art. 33 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>100</sup> abgeändert durch Art. 33 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>101</sup> abgeändert durch Art. 33 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

Der Interpellant kann jedoch einen Abgeordneten damit beauftragen, seine Interpellation vorzutragen und gegebenenfalls die Antwort des Ministers zu kommentieren. Der Vorsitzende ist hierüber vorab zu informieren. Bei Abwesenheit des Interpellanten kann der Minister darüber hinaus ausdrücklich beantragen, auf die Interpellation zu antworten. In diesem Fall liest ein Fraktionskollege des abwesenden Abgeordneten die Interpellation vor.

Liegt kein entsprechender Auftrag vor, kann der Ausschuss oder die Plenarversammlung zudem auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließen, die Interpellation in eine schriftliche Frage umzuwandeln. In diesem Fall findet Artikel 83 Anwendung.

Bei Abwesenheit des Ministers, an den die Interpellation gerichtet ist, antwortet ein Ministerkollege.

§7 – [Für die Behandlung der Interpellation gelten folgende Redezeiten:

- für das Vortragen der Interpellation: maximal 20 Minuten bzw. maximal 15 Minuten pro Interpellation, wenn mehrere Interpellationen in Anwendung von §5 Absatz 2 gruppiert wurden,
- für die Antwort der Regierung: maximal 20 Minuten bzw. maximal 30 Minuten, wenn mehrere Interpellationen in Anwendung von §5 Absatz 2 gruppiert wurden,
- für die Kommentierung der Antwort der Regierung durch den oder die Interpellanten: jeweils maximal fünf Minuten,
- für die Kommentierung der Antwort der Regierung durch die Fraktionen, denen der Interpellant nicht angehört bzw. die Interpellanten nicht angehören: jeweils maximal fünf Minuten,
- für die Erläuterung des Standpunkts aus Sicht ihres Mandats: jeweils maximal zwei Minuten pro beratender Mandatar,
- für die Erwiderung des Ministers auf die Kommentierung: maximal zwei Minuten pro Wortmeldung eines Interpellanten, eines beratenden Mandatars und der Fraktionen, denen der Interpellant nicht angehört bzw. die Interpellanten nicht angehören,
- für die abschließende Kommentierung durch die Fraktionen, denen der Interpellant nicht angehört bzw. die Interpellanten nicht angehören: maximal zwei Minuten,
- für die abschließende Kommentierung durch den oder die Interpellanten: maximal drei Minuten.]<sup>102</sup>

[Wurde die Aussprache einer Interpellation in eine Themendebatte in Anwendung von §5 Absatz 2 integriert, legt der Ausschuss bzw. – im Fall von §1 Absatz 3 – die Plenarversammlung die Redezeit fest.]<sup>103</sup>

Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Abgeordneten kann der Ausschuss oder die Plenarversammlung von der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Regelung abweichen.

§8 – Die Aussprache über eine Interpellation wird während der Sitzung abgeschlossen, in der die Interpellation vorgebracht worden ist.

§9 – Die Aussprache über die Interpellationen wird in extenso im Bulletin der Interpellationen und Fragen veröffentlicht.

In Bezug auf die Korrektur dieser Niederschrift findet Artikel 57 Anwendung.

### **Art. 87 – Begründete Anträge**

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, beim Präsidenten oder beim Ausschussvorsitzenden einen begründeten Antrag einzureichen, um:

<sup>102</sup> ersetzt durch Art. 33 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>103</sup> ersetzt durch Art. 33 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

- die Amtsführung der Regierung oder eines ihrer Mitglieder zu billigen;
- die Amtsführung der Regierung oder eines ihrer Mitglieder zu missbilligen;
- Empfehlungen jeglicher Art an die Adresse der Regierung zu formulieren.

Begründete Anträge sind nur zulässig, wenn sie:

- sich auf eine mündliche Stellungnahme der Regierung oder eines ihrer Minister beziehen, die diese im Rahmen jeglicher Debatte in der Plenarversammlung oder im Rahmen einer Debatte in einem Ausschuss in Bezug auf eine Interpellation oder in Bezug auf eine dringende bzw. mündliche Frage gemäß Artikel 84 §7 Absatz 2 [oder in Bezug auf eine aktuelle Frage gemäß Artikel 84.1 §7 Absatz 3]<sup>104</sup> abgegeben haben,
- schriftlich und von einem oder mehreren anwesenden Abgeordneten unterschrieben beim Präsidenten oder beim Ausschussvorsitzenden hinterlegt werden und
- vor Ende der Sitzung der Plenarversammlung oder des Ausschusses eingereicht werden, in der die fragliche Stellungnahme der Regierung oder eines ihrer Minister abgegeben wurde.

Im Fall der Zulässigkeit bringt der Vorsitzende der Plenarversammlung bzw. der Ausschussvorsitzende dem Ausschuss den begründeten Antrag unmittelbar mündlich zur Kenntnis. Darüber hinaus wird der Antrag veröffentlicht und den Abgeordneten, den Regierungsmitgliedern, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten zuge stellt.

§2 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, bis zu der in §3 Absatz 3 vorgesehenen Bekanntgabe Abänderungsvorschläge zu den eingereichten begründeten Anträgen zu hinterlegen. Die Autoren der begründeten Anträge haben zudem das Recht, ihre Anträge zurückzuziehen. Der Präsident ist unmittelbar über die Abänderungsvorschläge bzw. den Rückzug in Kenntnis zu setzen.

§3 – Über die Annahme oder Ablehnung eines begründeten Antrags und die diesbezüglich hinterlegten Abänderungsvorschläge beschließt die Plenarversammlung auf der nächstfolgenden Sitzung. Die Schlussabstimmung über die Gesamtheit eines begründeten Antrags in der ursprünglichen oder in der abgeänderten Form erfolgt namentlich.

Wurde ein begründeter Antrag im Rahmen einer Debatte in der Plenarversammlung hinterlegt, darf die Abstimmung allerdings erst nach Ablauf von mindestens 48 Stunden nach Abschluss dieser Debatte stattfinden. Wurde ein begründeter Antrag im Rahmen einer Aussprache in einem Ausschuss hinterlegt, darf die Abstimmung erst erfolgen, wenn der Wortlaut der Aussprache den Abgeordneten seit mindestens 72 Stunden vorliegt.

Vor der Abstimmung bringt der Vorsitzende der Plenarversammlung den oder die begründeten Anträge und gegebenenfalls die diesbezüglichen Abänderungsvorschläge zur Kenntnis.

Im Anschluss können die Autoren, jeweils ein Vertreter pro Fraktion und die Regierung während höchstens zwei Minuten das Wort ergreifen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Plenarversammlung andere Redezeiten festlegen.

Wenn mehrere begründete Anträge in Bezug auf dieselbe Stellungnahme eingereicht wurden, werden diese und gegebenenfalls die diesbezüglichen Abänderungsvorschläge in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung zur Abstimmung gebracht. Beziehen sich die begründeten Anträge allerdings auf eine Debatte in Bezug auf eine Interpellation oder eine dringende bzw. mündliche Frage, genießt der begründete Antrag des Interpellanten bzw. des Fragestellers von Rechts wegen Vorrang.

---

<sup>104</sup> abgeändert durch Art. 34 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

Die Annahme eines Antrags bringt die Ablehnung der anderen Anträge zum selben Gegenstand mit sich.

[...] <sup>105</sup>

### **Art. 88 – Misstrauensanträge**

In Anwendung von Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 können drei oder mehr Abgeordnete überprüfen lassen, ob die Regierung oder eines bzw. mehrere ihrer Mitglieder im Allgemeinen oder für bestimmte Programmpunkte ihrer Politik das Vertrauen einer Mehrheit der Abgeordneten verloren hat.

Die Abgeordneten hinterlegen dazu beim Präsidenten einen von ihnen unterzeichneten Misstrauensantrag, der den oder die Namen der abzuwählenden Minister sowie für jeden dieser Minister einen namentlich genannten Kandidaten als Nachfolger aufführt. Im Fall der Zulässigkeit bringt der Präsident der Plenarversammlung den Wortlaut des Misstrauensantrags unmittelbar zur Kenntnis.

Die Autoren des Antrags können diesen bis zur Abstimmung abändern oder zurückziehen.

Über den Misstrauensantrag beschließt die Plenarversammlung in geheimer Abstimmung und gegebenenfalls getrennt für jeden vorgeschlagenen Nachfolgekandidaten. Zudem erfolgt diese Abstimmung erst nach Verstreichen von mindestens 48 Stunden seit dem Abschluss der Debatte, in deren Zusammenhang die Abgeordneten ihren Antrag hinterlegt haben.

Vor der Abstimmung können die Autoren, jeweils ein Vertreter pro Fraktion und die Regierung während höchstens zwei Minuten das Wort ergreifen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Plenarversammlung andere Redezeiten festlegen.

Vorbehaltlich Artikel 91 haben Misstrauensanträge stets Vorrang vor allen anderen Anträgen. Die Annahme des Misstrauensantrags hat von Rechts wegen die Hinfälligkeit der anderen Anträge zur Folge.

Ein Misstrauensantrag ist nur dann angenommen, wenn die Mehrheit der Abgeordneten ihm zustimmt. Die Annahme des Misstrauensantrags hat den Rücktritt der Regierung oder des bzw. der abgewählten Minister sowie die Einsetzung der neuen Regierung oder des bzw. der neuen Minister zur Folge.

Der Präsident informiert den Ministerpräsidenten der Regierung unmittelbar über die Annahme oder die Ablehnung des Misstrauensantrags.

### **Abschnitt 3 – Von der Regierung ausgehende Initiativen**

#### **Art. 89 – Regierungserklärungen**

Die Regierung hat jederzeit das Recht, im Parlament Regierungserklärungen vorzustellen, in denen sie ihren politischen Standpunkt zu wichtigen Fragen ihrer Amtsführung darlegt. Dazu zählen insbesondere die gemeinschaftspolitische Erklärung im Anschluss an die Regierungsbildung sowie die Erklärung zur Lage der Gemeinschaft zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode.

Nach ihrer Hinterlegung bzw. ihrer Vorstellung werden die Regierungserklärungen in Form von Parlamentsdokumenten veröffentlicht und den Abgeordneten, den beratenden Mandatären und den Fraktionssekretariaten zugestellt.

---

<sup>105</sup> aufgehoben durch Art. 6 des Parlamentsbeschlusses vom 19.06.2023

Regierungserklärungen werden in der Regel in der Plenarversammlung vorgestellt und in der nächstfolgenden Sitzung der Plenarversammlung debattiert. Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums kann die Plenarversammlung jedoch beschließen, dass die Debatte unmittelbar im Anschluss an die Vorstellung der Regierungserklärung erfolgt. In beiden Fällen muss gewährleistet sein, dass die Abgeordneten mindestens [96]<sup>106</sup> Stunden vor Beginn der Debatte über den schriftlichen Wortlaut der Regierungserklärung verfügen.

Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums kann die Plenarversammlung darüber hinaus beschließen, dass die Regierungserklärung vor der Debatte an einen oder mehrere ständige Ausschüsse zur Beratung verwiesen wird. In diesem Fall finden die Artikel 60, 61 und 62 Absatz 2 Anwendung.

### **Art. 90 – Regierungsmitteilungen**

Die Regierung hat jederzeit das Recht, im Parlament Regierungsmitteilungen vorzulegen, die einen informativen Charakter aufweisen.

Nach ihrer Hinterlegung bzw. ihrer Vorstellung werden die Regierungsmitteilungen in Form von Parlamentsdokumenten veröffentlicht und den Abgeordneten, den beratenden Mandatären und den Fraktionssekretariaten zugestellt.

Regierungsmitteilungen sind nicht Gegenstand einer Debatte, es sei denn, die Plenarversammlung beschließt auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums oder auf Antrag von mindestens zwei Abgeordneten, eine Debatte zu führen. In diesem Fall findet Artikel 89 Absätze 3 und 4 Anwendung.

### **Art. 91 – Vertrauensantrag**

In Anwendung von Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 kann die Regierung jederzeit überprüfen lassen, ob sie im Allgemeinen oder für bestimmte Programmpunkte ihrer Politik über das Vertrauen einer Mehrheit der Abgeordneten verfügt.

Der Ministerpräsident der Regierung hinterlegt zu diesem Zweck beim Präsidenten einen unterzeichneten und mit Gründen versehenen Vertrauensantrag. Im Fall der Zulässigkeit bringt der Präsident der Plenarversammlung den Wortlaut dieses Antrags unmittelbar zur Kenntnis.

Über diesen Vertrauensantrag beschließt die Plenarversammlung durch namentliche Abstimmung auf der nächstfolgenden öffentlichen Sitzung, vorausgesetzt, dass mindestens 48 Stunden seit dem Abschluss der Debatte, in deren Zusammenhang die Regierung ihren Antrag hinterlegt hat, verstrichen sind.

Vor der Abstimmung über den Vertrauensantrag können jeweils ein Vertreter pro Fraktion und die Regierung während höchstens zwei Minuten das Wort ergreifen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Plenarversammlung andere Redezeiten festlegen.

Vertrauensanträge haben stets Vorrang vor allen anderen Anträgen. Die Annahme des Vertrauensantrags hat von Rechts wegen die Hinfälligkeit der anderen Anträge zur Folge.

Findet ein derartiger Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten, wird gemäß dem in Artikel 82 festgelegten Verfahren eine neue Regierung gewählt.

Der Präsident informiert den Ministerpräsidenten der Regierung unmittelbar über die Annahme oder die Ablehnung des Vertrauensantrags.

---

<sup>106</sup> abgeändert durch Art. 35 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

## **[Abschnitt 4 – Berichtspflichten der Regierung]<sup>107</sup>**

### [Art. 91.1 – Berichtspflichten der Regierung]

Zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode übermittelt die Regierung dem Präsidenten einen Bericht zur Umsetzung der Aufforderungen und Empfehlungen, die:

1. in den begründeten Anträgen aufgeführt sind, die gemäß Artikel 87 §3 von der Plenarversammlung verabschiedet wurden,
2. in den Beschlüssen aufgeführt sind, die gemäß Artikel 93 von der Plenarversammlung verabschiedet wurden,
3. im Jahresbericht der Ombudsperson aufgeführt sind, der gemäß Artikel 23 Absatz 5 des Dekrets vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft veröffentlicht wurde und
4. in dem vom Parlament veröffentlichten Dokument zu den Empfehlungen der Bürgerversammlungen aufgeführt sind.

Die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführte Berichtspflicht gilt erst, nachdem die öffentliche Sitzung des zuständigen Ausschusses stattgefunden hat, die [in Artikel 59.5 §3]<sup>108</sup> erwähnt wird.

Der in Absatz 1 erwähnte Bericht wird als Parlamentsdokument veröffentlicht und den Abgeordneten, beratenden Mandataren und Fraktionssekretariaten zur Verfügung gestellt.<sup>109</sup>

## KAPITEL 4 – BEGUTACHTUNG VON FÖDERALEN GESETZES- UND ERLASSVORLAGEN

### **Art. 92 – Begutachtungsverfahren**

Wird das Parlament in Anwendung von Artikel 78 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 um die Abgabe einer mit Gründen versehenen Stellungnahme zu föderalen Gesetzes- und Erlassvorlagen gebeten, werden die Anfrage und die diesbezüglichen Dokumente in Form eines Parlamentsdokuments veröffentlicht und den Abgeordneten, den Regierungsmitgliedern, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten zugestellt.

Auf die Beratung und Verabschiedung der mit Gründen versehenen Stellungnahme zu den vorgelegten föderalen Gesetzes- und Erlassvorlagen finden die Artikel 61-62 und 64-69 Anwendung.

Der Präsident kann beschließen, die von der Plenarversammlung verabschiedete Stellungnahme in eine oder mehrere andere Sprachen übersetzen zu lassen.

## KAPITEL 5 – ARTIKULIERUNG VON POLITISCHEN MEINUNGEN

### **Abschnitt 1 – Verabschiedung von Stellungnahmen, Resolutionen und sonstigen Meinungsäußerungen**

#### **Art. 93 – Politischer Charakter der Beschlüsse**

Die Plenarversammlung kann zu von ihr bestimmten Themen Resolutionen, Stellungnahmen, Berichte, Noten oder andere Formen von Meinungsäußerungen verabschieden. Derartige Beschlüsse enthalten politische Aussagen, Aufforderungen, Empfehlungen, Absichten oder Ähnliches. Sie sind nicht rechtsverbindlich.

<sup>107</sup> eingefügt durch Art. 7 des Parlamentsbeschlusses vom 19.06.2023

<sup>108</sup> ersetzt durch Art. 4 des Parlamentsbeschlusses vom 22.04.2024

<sup>109</sup> eingefügt durch Art. 8 des Parlamentsbeschlusses vom 19.06.2023

**Art. 94 – Beratungsverfahren**

Auf die Beratung und Verabschiedung der in Artikel 93 erwähnten Beschlüsse finden die Artikel 61-62 und 64-69 Anwendung.

Der Präsident kann beschließen, die von der Plenarversammlung verabschiedeten Beschlüsse in eine oder mehrere andere Sprachen übersetzen zu lassen.

**Art. 95 – Informationspflicht der Regierung**

[...] <sup>110</sup>

**Abschnitt 2 – Themendebatten****Art. 96 – Genehmigung und Ablauf**

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, eine Aussprache über ein bestimmtes Thema von allgemeinem Interesse im zuständigen Ausschuss zu beantragen. Zu diesem Zweck hinterlegt er beim Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses einen schriftlichen, unterzeichneten Antrag, dem entsprechende Erläuterungen zum Gegenstand der Aussprache beizufügen sind.

Der Antrag und die erläuternde Note müssen spätestens zwei Arbeitstage vor dem Tag, an dem die nächste Ausschusssitzung stattfindet, und vor 10.00 Uhr beim Vorsitzenden des Ausschusses hinterlegt werden, damit die Frage, ob eine Themendebatte abgehalten wird oder nicht, erörtert werden kann.

§2 – Der Ausschuss beschließt, ob die Themendebatte stattfinden wird oder nicht. Lässt der Ausschuss eine derartige Themendebatte zu, legt er zusätzlich den Zeitpunkt der Debatte und die Redezeiten fest. Der Ausschuss kann darüber hinaus die Beteiligung von parlamentsexternen Personen an der Debatte beschließen.

Diese Entscheidung wird allen Fraktionen und der Regierung mitgeteilt.

§3 – Auf Antrag des Präsidenten oder eines Ausschusses kann das erweiterte Präsidium in Abweichung von §1 beschließen, eine Themendebatte aufgrund ihres themenübergreifenden Charakters bzw. ihrer größeren Bedeutung in der Plenarversammlung zu führen.

Darüber hinaus ist eine Themendebatte von Rechts wegen in der Plenarversammlung zu führen, wenn dies schriftlich von mindestens sieben Abgeordneten beantragt wird.

Die in den vorhergehenden Absätzen angeführten Anträge müssen spätestens zwei Arbeitstage vor dem Tag, an dem die nächste Sitzung des erweiterten Präsidiums stattfindet, und vor 10.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden.

Im Fall von Absatz 1 beschließt das erweiterte Präsidium, ob die Themendebatte geführt wird oder nicht. Lässt das erweiterte Präsidium eine derartige Themendebatte zu oder ist sie gemäß Absatz 2 von Rechts wegen zu führen, legt das erweiterte Präsidium zusätzlich den Zeitpunkt der Debatte und die Redezeiten fest. Das erweiterte Präsidium kann darüber hinaus die Beteiligung von parlamentsexternen Personen an der Debatte beschließen.

§4 – Der Präsident leitet die Erläuterungen zur Themendebatte an die Abgeordneten, die Regierungsmitglieder, die beratenden Mandatäre und die Fraktionssekretariate weiter. Dabei teilt er das Datum der nächstfolgenden zur Behandlung von Themendebatten vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses oder der Plenarversammlung mit.

---

<sup>110</sup> aufgehoben durch Art. 9 des Parlamentsbeschlusses vom 19.06.2023

[Der Teil der Ausschusssitzungen, in denen die Themendebatten behandelt werden, ist öffentlich.]<sup>111</sup>

§5 – Im Anschluss an eine Themendebatte darf kein begründeter Antrag eingebracht werden.

[§6 – Die Themendebatte wird gemäß Artikel 57 in extenso aufgenommen und niedergeschrieben. Findet die Themendebatte im Rahmen einer Ausschusssitzung statt, wird sie in Abweichung zu Artikel 57 §3 Absatz 1 in Form eines Parlamentsdokuments veröffentlicht.]<sup>112</sup>

## KAPITEL 6 – BESETZUNG VON MANDATEN IN ANDEREN GREMIEN

### **Art. 97 – Zuordnung der Mandate**

§1 – Für die Besetzung von Mandaten in anderen Gremien als dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgen die Bezeichnungen und Kandidatenvorschläge gemäß den dafür vorgesehenen verfassungsrechtlichen, gesetzlichen, dekretalen oder statutarischen Regelungen.

In Ermangelung oder in Ergänzung der in Absatz 1 genannten Regelungen findet für die Zuordnung der Anzahl Mandate oder Kandidaten, die jeder Fraktion zustehen, das System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen Anwendung. Ist jedoch nur ein einziger Mandatar zu benennen oder nur ein einziger Kandidat vorzuschlagen, erfolgt keine derartige vorherige Zuordnung.

Mit dem Einverständnis aller anwesenden Abgeordneten kann von der in Absatz 2 angeführten Regelung abgewichen werden.

§2 – Falls Stellvertreter zu benennen oder als Kandidaten vorzuschlagen sind, werden diese den Fraktionen zugeordnet, die den entsprechenden effektiven Mandatar oder Kandidaten gemäß §1 vorschlagen. Dies gilt nicht, wenn verfassungsrechtliche, gesetzliche, dekretale oder statutarische Vorschriften etwas anderes vorsehen.

§3 – Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mandatars, Stellvertreters oder Kandidaten wird dessen Nachfolger gemäß den in §1 angeführten Regelungen benannt, wobei für die Anwendung der in §1 Absatz 2 angeführten Regelung gilt, dass das Vorschlagsrecht bei der Fraktion liegt, der das Mandat des ausscheidenden Mandatars, Stellvertreters oder Kandidaten zugeordnet wurde.

### **Art. 98 – Verfahren**

§1 – Die Bezeichnung der Mandatare oder die Kandidatenvorschläge erfolgen durch die Plenarversammlung in geheimer Wahl.

§2 – Die Fraktionen schlagen einen oder mehrere Kandidaten vor, wobei nur die Fraktionen Kandidaten vorschlagen dürfen, die gemäß Artikel 97 vorschlagsberechtigt sind. Nur der oder die Kandidaten, die ihre Kandidatur annehmen, kommen für die Wahl infrage.

Nachdem die Kandidaten feststehen, erfolgt der Wahlvorgang. Die Sekretäre überprüfen die Anzahl Stimmberechtigter und nehmen die Stimmzählung vor, nachdem den Abgeordneten entsprechende Stimmzettel ausgehändigt wurden.

Der Kandidat, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit erhält der Kandidat den Vorrang, der ohne Unterbrechung am längsten

---

<sup>111</sup> eingefügt durch Art. 10 des Parlamentsbeschlusses vom 19.06.2023

<sup>112</sup> eingefügt durch Art. 36 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

das Mandat als Abgeordneter im Parlament bzw. im Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder im Rat der deutschen Kulturgemeinschaft ausübt. Bei gleicher Mandatsdauer oder im Fall, dass die Mandate von parlamentsexternen Kandidaten zu besetzen sind, erhält der jüngste Kandidat den Vorrang.

Wenn beim ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht hat, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Dabei stehen nur die beiden Kandidaten zur Wahl, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben und die ihre Kandidatur aufrechterhalten. Bei Stimmengleichheit findet die in Absatz 3 festgelegte Regel Anwendung.

§3 – Das in §2 festgelegte Verfahren findet nacheinander für die Bezeichnung aller zu besetzenden Mandate statt. Dabei gilt, dass die Fraktionen, die gemäß der verhältnismäßigen Vertretung bereits alle ihnen zustehenden Mandate besetzt haben, keine Kandidaten mehr vorschlagen dürfen.

§4 – In Abweichung von den §§2-3 findet keine Wahl statt, wenn für jedes der zu besetzenden Mandate nur ein einziger Kandidat vorgeschlagen wurde und dabei die Verteilung der Mandate gemäß der verhältnismäßigen Vertretung berücksichtigt wurde. In diesem Fall gelten der oder die vorgeschlagenen Kandidaten ohne Wahlgang als gewählt.

#### **[Art. 98.1 – Abberufung von Mandataren**

§1 – Unbeschadet der in der vorliegenden Geschäftsordnung oder im allgemeinen Recht enthaltenen Bestimmungen in Sachen Abberufungsrecht kann das Parlament auf Antrag von mindestens drei Abgeordneten, der vorschlagenden Fraktion oder des jeweiligen Gremiums ein von ihm gemäß Artikel 97 und 98 bezeichnetes Mitglied unter folgenden Bedingungen und zu jedem Zeitpunkt abberufen:

1. wenn ihm ein schwerwiegender Fehler oder eine grobe Fahrlässigkeit bei der Ausübung seines Mandats nachgewiesen werden kann oder
2. wenn ihm eine Handlung oder ein Verhalten, das mit der Ausübung seines Mandats unvereinbar ist, nachgewiesen werden kann oder
3. wenn ihm nachgewiesen werden kann, dass es die in den nachstehenden Rechtstexten festgelegten demokratischen Grundsätze nicht respektiert, bzw. wenn es Mitglied einer Organisation, Partei, Vereinigung oder juristischen Person ist, die die in den nachstehenden Rechtstexten festgelegten demokratischen Grundsätze missachtet:
  - Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, und
  - Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes.

Eine Abberufung gemäß Absatz 1 erfolgt nach vorheriger Anhörung vor dem erweiterten Präsidium. Die Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach der schriftlichen Inkenntnissetzung über das beanstandete Verhalten bzw. über die zur Last gelegte Handlung statt.

Das erweiterte Präsidium erstellt zu der in Absatz 2 vorgesehenen Anhörung ein Ergebnisprotokoll.

§2 – Das Ergebnisprotokoll einschließlich etwaiger Anmerkungen des von der Abberufung betroffenen Mandatars oder seines Rechtsbeistands wird dem Parlament unmittelbar zugestellt. Das Parlament entscheidet auf der nächstfolgenden Plenarsitzung über eine Abberufung gemäß §1. Beschlüsse zur Abberufung werden mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Entscheidung des Parlaments ist besonders zu begründen. Sie wird dem Mandatar innerhalb von 30 Tagen nach der Anhörung per Einschreiben zugestellt.

§3 – Wird in einem anderen Gremium ein Mandat aufgrund von §1 frei, bezeichnet das Parlament für den verbleibenden Zeitraum einen neuen Mandatar, der das Mandat seines Vorgängers zu Ende führt. Ein gemäß §1 abberufener Mandatar kann für die verbleibende und die darauffolgende Mandatszeit nicht wieder in das betreffende Gremium bezeichnet werden.]<sup>113</sup>

## KAPITEL 7 – UNTERSUCHUNGSRECHT

### **Art. 99 – Einsetzung von Untersuchungsausschüssen**

Auf Vorschlag des Präsidenten oder von mindestens zwei Abgeordneten kann die Plenarversammlung beschließen, einen Untersuchungsausschuss gemäß dem Dekret vom 17. Januar 1994 zur Festlegung der Verfahrensweise der im Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingesetzten Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

### **Art. 100 – Aufgaben**

Bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses definiert die Plenarversammlung die Aufgaben, die dieser zu erledigen hat.

### **Art. 101 – Arbeitsweise**

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des oben erwähnten Dekrets finden die Artikel 40-45 Anwendung.

## KAPITEL 8 – VERWALTUNGSBESCHLÜSSE

### **Art. 102 – Grundsätze**

Die Plenarversammlung kann Beschlüsse zur Regelung des Statuts der Abgeordneten und der Fraktionssekretariate, der parlamentarischen Arbeits- und Verfahrensweise, der vom Parlament verwalteten Infrastruktur sowie zur Regelung des Statuts der Personalmitglieder der Parlamentsverwaltung verabschieden. Diese Beschlüsse sind rechtsverbindlich für die Abgeordneten und beratenden Mandatare, die Regierung und ihre Verwaltung, die Parlamentsorgane, die Parlamentsverwaltung und die Fraktionssekretariate.

### **Art. 103 – Verfahren**

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen finden die Artikel 61-62 und 64-68 Anwendung.

## KAPITEL 9 – BEHANDLUNG VON PETITIONEN

### **Art. 104 – Grundsätze**

Jeder Bürger hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden in Form einer Petition an das Parlament zu wenden.

Nur die konstituierten Behörden haben das Recht, Petitionen unter einem Gesamtnamen einzureichen.

### **Art. 105 – Hinterlegung und Zulässigkeit**

§1 – Die Petitionen sind an den Präsidenten zu richten. Die Petitionen dürfen nicht persönlich übergeben werden, es sei denn, der Präsident erteilt seine Zustimmung.

---

<sup>113</sup> eingefügt durch Art. 3 des Parlamentsbeschlusses vom 06.05.2024

Wurde eine Petition von mehreren Personen eingereicht, bezeichnen die Unterzeichner einen Vertreter. Ist kein derartiger Vertreter bezeichnet worden, wird der als Erster aufgeführte Unterzeichner als Vertreter betrachtet.

Der Präsident leitet die Petitionen an das erweiterte Präsidium weiter und informiert die Plenarversammlung auf der nächstfolgenden Sitzung über den Eingang der Petition.

§2 – Petitionen sind unzulässig, wenn sie:

- sich auf einen Sachverhalt beziehen, für den das Parlament nicht zuständig ist,
- nicht unterzeichnet sind oder nicht schriftlich per Schreiben, Fax oder E-Mail hinterlegt werden,
- keine vollständigen Angaben in Bezug auf den Namen und die Anschrift der Unterzeichner aufweisen,
- etwas verlangen, das offensichtlich gesetzeswidrig ist oder gegen das allgemeine Interesse verstößt,
- offensichtlich einen beleidigenden oder erpresserischen Charakter aufweisen,
- keine präzise Bitte oder Beschwerde enthalten.

Das erweiterte Präsidium entscheidet über die Zulässigkeit der eingegangenen Petitionen. Im Fall der Zulässigkeit leitet es die Petitionen [an den Fachausschuss weiter, der für das in der jeweiligen Petition angesprochene Thema zuständig ist]<sup>114</sup>. Bei einfachen Sachverhalten kann es aber auch beschließen, die Petition selbst abschließend zu behandeln.

Bei Beschwerden, die sich auf einen persönlichen Fall beziehen, kann das erweiterte Präsidium beschließen, die Petition zur weiteren Behandlung an den Ombudsmann der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiterzuleiten.

[Bei Beschwerden, die sich auf einen Sachverhalt beziehen, für den die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht zuständig ist, kann das Präsidium beschließen, eine Anhörung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter zu organisieren, insofern die Beschwerde von allgemeinem Interesse ist. Das Präsidium legt die weiteren Modalitäten in Bezug auf die Organisation dieser Anhörung fest.]<sup>115</sup>

[§3]<sup>116</sup> – Das erweiterte Präsidium informiert den Vertreter der Unterzeichner über seine Entscheidung. Im Fall der Unzulässigkeit gibt es darüber hinaus die Gründe an, die zur Unzulässigkeit geführt haben. Gegebenenfalls kann das erweiterte Präsidium dem Unterzeichner empfehlen, die Petition an einen anderen Adressaten zu richten.

### **Art. 106 – Beratung über die zulässigen Petitionen**

Der [mit der Petition befasste]<sup>117</sup> Fachausschuss berät über die Petition. Er kann dazu auf die in Artikel 42 angeführten Möglichkeiten zurückgreifen. [Der Ausschuss hört den Vertreter der Unterzeichner der Petition an. Der Ausschuss kann darüber hinaus die Regierung oder den Ombudsdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft anhören oder um eine schriftliche Stellungnahme bitten.]<sup>118</sup>

Zum Abschluss der Beratungen legt der Ausschuss den Abgeordneten einen schriftlichen Bericht vor über den Gegenstand der Petition, die unternommenen Schritte und die diesbezüglichen mit Gründen versehenen Schlussfolgerungen. Der Ausschuss kann insbesondere beschließen:

---

<sup>114</sup> abgeändert durch Art. 37 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>115</sup> eingefügt durch Art. 37 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>116</sup> abgeändert durch Art. 37 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>117</sup> abgeändert durch Art. 38 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

<sup>118</sup> abgeändert durch Art. 38 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

- die Regierung aufzufordern, die Petition zu berücksichtigen,
- die Regierung aufzufordern, Maßnahmen zu ergreifen oder Vorschläge auszuarbeiten oder
- [die Beratungen über die Petition als abgeschlossen zu betrachten.]<sup>119</sup>

Binnen acht Arbeitstagen nach der Verteilung des Berichts kann jeder Abgeordnete beantragen, dass die Plenarversammlung über die Schlussfolgerungen des Ausschusses berät. Dieser Antrag wird dem erweiterten Präsidium vorgelegt, das über dessen Zulässigkeit entscheidet.

Nach Ablauf dieser Frist oder im Fall der Ablehnung eines Antrags zur Befassung der Plenarversammlung durch das erweiterte Präsidium sind die Schlussfolgerungen des Ausschusses endgültig.

Lässt das erweiterte Präsidium den Antrag zu, legt es gleichzeitig die Modalitäten zur Beratung der Schlussfolgerungen des Ausschusses in der Plenarversammlung fest. Jeder Abgeordnete kann Abänderungsvorschläge zu den Schlussfolgerungen einreichen. Die Plenarversammlung befindet gemäß Artikel 55 über die vom Ausschuss vorgelegten Schlussfolgerungen und die diesbezüglichen Abänderungsvorschläge.

### **Art. 107 – Information der Unterzeichner der Petition**

Der Vertreter der Unterzeichner der Petition wird über die vom Ausschuss oder von der Plenarversammlung verabschiedeten Schlussfolgerungen informiert.

## KAPITEL 10 – KONTROLLE DER WAHLAUSGABEN, MANDATS- UND VERMÖGENSERKLÄRUNGEN SOWIE DER MITTEILUNGEN DER ÖFFENTLICHEN BEHÖRDEN

### **Art. 108 – Der Kontrollausschuss**

§1 – Nach Konstituierung des Parlaments setzt die Plenarversammlung einen Kontrollausschuss ein.

[Für die Bildung des Kontrollausschusses sowie die Bezeichnung der Ersatzmitglieder findet Artikel 36 §§2-3 Anwendung.]<sup>120</sup>

[...] <sup>121</sup>

§2 – Der Präsident führt den Vorsitz der Ausschusssitzungen. Der Kontrollausschuss bezeichnet aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, der den Vorsitz im Fall der Abwesenheit des Präsidenten übernimmt oder wenn ein Gegenstand zur Behandlung vorliegt, der den Präsidenten betrifft.

### **Art. 109 – Aufgaben des Kontrollausschusses**

Der Kontrollausschuss übt folgende Befugnisse aus:

1. Kontrolle der Wahlausgaben und des Ursprungs der Geldmittel für die Wahl des Parlaments und der Gemeinderäte sowie zur Kontrolle der Mitteilungen der öffentlichen Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß dem gleichnamigen Dekret vom 7. April 2003,]<sup>122</sup>

[...] <sup>123</sup>

<sup>119</sup> abgeändert durch Art. 11 des Parlamentsbeschlusses vom 19.06.2023

<sup>120</sup> ersetzt durch Art. 3 des Parlamentsbeschlusses vom 24.09.2018

<sup>121</sup> abgeändert durch Art. 3 des Parlamentsbeschlusses vom 24.09.2018

<sup>122</sup> ersetzt durch Art. 4 des Parlamentsbeschlusses vom 24.09.2018

<sup>123</sup> aufgehoben durch Art. 4 des Parlamentsbeschlusses vom 24.09.2018

[2.]<sup>124</sup> Entscheidung von Streitfällen in Bezug auf die Einhaltung des Gesetzes vom 26. Juni 2004 zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen[.]<sup>125</sup>

[...] <sup>126</sup>

[3. Überwachung der Einhaltung des Deontologiekodex.]<sup>127</sup>

### **Art. 110 – Arbeitsweise des Kontrollausschusses**

§1 – Die in Artikel 109 aufgezählten Befugnisse werden gemäß den dort angeführten gesetzlichen und dekretalen Bestimmungen ausgeübt. In Ausführung dieser Bestimmungen verabschiedet der Kontrollausschuss eine Geschäftsordnung[, unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung]<sup>128</sup>.

§2 – [In Bezug auf die Einberufung und die Tagesordnung findet Artikel 40 Anwendung, insofern die Geschäftsordnung des Kontrollausschusses nichts anderes bestimmt.]<sup>129</sup>

§3 – Nur die gemäß Artikel 108 bezeichneten Abgeordneten wohnen in der Regel den geheimen Sitzungen des Kontrollausschusses bei. Zur Erfüllung der in Artikel 109 [...] <sup>130</sup> aufgeführten Aufgabe kann der Präsident jedoch andere Personen zu den Sitzungen einladen.

[...] <sup>131</sup>

Wird eine Akte behandelt, die ein Ausschussmitglied persönlich und direkt betrifft, darf dieses Ausschussmitglied bei den Beratungen und den Beschlussfassungen, die es betreffen, nicht anwesend sein. Bei den Beratungen darf das persönlich und direkt betroffene Ausschussmitglied jedoch von seinem Recht auf Verteidigung Gebrauch machen.

§4 – Der Kontrollausschuss tritt unabhängig von der Anzahl der anwesenden Ausschussmitglieder gültig zusammen. Alle Beschlüsse des Kontrollausschusses werden mit der absoluten Stimmenmehrheit gefasst.

[In Abweichung von Absatz 1 gilt die in Artikel 6 des Dekrets vom 7. April 2003 erwähnte besondere Mehrheit für die Annahme der in demselben Artikel bezeichneten Beschlüsse sowie für die Annahme der aufgrund von Artikel L4131-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung gefassten Beschlüsse.]<sup>132</sup>

[...] <sup>133</sup>

## KAPITEL 11 – VERFOLGUNG EINES PARLAMENTS- ODER REGIERUNGSMITGLIEDS

### **Art. 111 – Verfolgung von Abgeordneten**

§1 – Jedes Mal, wenn eine Anfrage zur Verfolgung eines Abgeordneten in Strafsachen oder zur Aussetzung einer bereits eingeleiteten Verfolgung im Sinne der Artikel 59 und 120 der Verfassung vorliegt, setzt die Plenarversammlung einen Verfolgungsausschuss ein.

<sup>124</sup> abgeändert durch Art. 4 des Parlamentsbeschlusses vom 24.09.2018

<sup>125</sup> ersetzt durch Art. 4 des Parlamentsbeschlusses vom 06.05.2024

<sup>126</sup> aufgehoben durch Art. 4 des Parlamentsbeschlusses vom 24.09.2018

<sup>127</sup> eingefügt durch Art. 4 des Parlamentsbeschlusses vom 06.05.2024

<sup>128</sup> abgeändert durch Art. 5 des Parlamentsbeschlusses vom 24.09.2018

<sup>129</sup> ersetzt durch Art. 5 des Parlamentsbeschlusses vom 24.09.2018

<sup>130</sup> abgeändert durch Art. 5 des Parlamentsbeschlusses vom 24.09.2018

<sup>131</sup> aufgehoben durch Art. 5 des Parlamentsbeschlusses vom 24.09.2018

<sup>132</sup> ersetzt durch Art. 5 des Parlamentsbeschlusses vom 24.09.2018

<sup>133</sup> aufgehoben durch Art. 5 des Parlamentsbeschlusses vom 24.09.2018

Der Verfolgungsausschuss wird gemäß dem System der verhältnismäßigen Vertretung gebildet, wobei gewährleistet sein muss, dass jede Fraktion des Parlaments vertreten ist. Abgeordnete, die von der Anfrage betroffen sind, dürfen nicht Mitglied des Verfolgungsausschusses sein. Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden von der Plenarversammlung bestimmt.

Es werden keine Ersatzmitglieder bezeichnet. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, wird es gemäß dem in Absatz 2 festgelegten Verfahren durch einen anderen Abgeordneten seiner Fraktion ersetzt. Wenn die Plenarversammlung nicht tagt, kann das erweiterte Präsidium oder der Präsident diese Neubesetzung vornehmen.

Nur die gemäß den Absätzen 2 und 3 bestimmten Abgeordneten dürfen den Sitzungen des Verfolgungsausschusses beiwohnen.

§2 – Der Ausschuss bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen [stellvertretenden Vorsitzenden]<sup>134</sup> und einen Berichterstatter. Das Sekretariat des Verfolgungsausschusses übernimmt der Greffier oder ein von ihm beauftragtes Personalmitglied.

§3 – Zur Prüfung der Anfragen kann der Ausschuss den betroffenen Abgeordneten anhören. Er ist dazu verpflichtet, wenn der betroffene Abgeordnete dies beantragt. Der Abgeordnete kann sich von einem anderen Abgeordneten oder einem Ratgeber begleiten lassen. Die Anhörung findet an einem vom Ausschuss festgelegten Datum statt. Die Ausschussmitglieder, der betroffene Abgeordnete und gegebenenfalls dessen Beistand können die Akten einsehen, ohne dass eine Ablichtung angefertigt wird.

Der Ausschuss entscheidet, ob in Anwendung von Artikel 44 ein Sitzungsprotokoll erstellt wird.

Im Anschluss an die Beratungen formuliert der Verfolgungsausschuss eine Empfehlung, die der Plenarversammlung als Diskussionsgrundlage dient.

§4 – Bei der Beratung in der Plenarversammlung über die in §1 angeführten Anfragen dürfen nur folgende Personen das Wort ergreifen: der Berichterstatter, der betroffene Abgeordnete oder gegebenenfalls ein ihn vertretender Abgeordneter sowie jeweils ein Redner für und ein Redner gegen die Genehmigung der Anfrage.

Die Beschlüsse der Plenarversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Davon ausgenommen ist jedoch der Beschluss über die von dem betroffenen Abgeordneten gestellte Anfrage zur Aussetzung einer Verfolgung, die mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu treffen ist.

### **Art. 112 – Verfolgung von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern der Regierung**

Unter Berücksichtigung von Artikel 125 der Verfassung sowie des Sondergesetzes vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen finden die Bestimmungen des Artikels 111 mit den erforderlichen Anpassungen im Fall einer Verfolgung eines Regierungsmitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds der Regierung Anwendung.

---

<sup>134</sup> abgeändert durch Art. 39 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021

## TITEL 4 – AUSSENBEZIEHUNGEN DES PARLAMENTS

### KAPITEL 1 – INNERBELGISCHE BEZIEHUNGEN

#### **Abschnitt 1 – Zusammenarbeitsabkommen**

##### ***Art. 113 – Von der Regierung geschlossene Zusammenarbeitsabkommen***

Jedes Zusammenarbeitsabkommen, das von der Regierung oder von einem oder mehreren ihrer Mitglieder mit dem Föderalstaat, einer Gemeinschaft oder einer Region geschlossen wurde, ist innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Unterzeichnung beim Präsidenten zu hinterlegen.

Die hinterlegten Abkommen werden den Abgeordneten, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten umgehend übermittelt.

##### ***Art. 114 – Vom Präsidenten geschlossene Zusammenarbeitsabkommen***

Nach entsprechender Ermächtigung durch das erweiterte Präsidium kann der Präsident im Namen des Parlaments ein Zusammenarbeitsabkommen in Bezug auf Angelegenheiten schließen, die in die autonome Befugnis des Parlaments fallen.

Der Präsident übermittelt das unterzeichnete Abkommen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dessen Unterzeichnung den Abgeordneten, der Regierung, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten.

##### ***Art. 115 – Billigung von Zusammenarbeitsabkommen***

§1 – Gemäß Artikel 55bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 erfolgt die Billigung der in Artikel 113 angeführten Zusammenarbeitsabkommen in Form eines Dekrets gemäß dem für Dekretentwürfe angewandten Verfahren.

Insofern die Plenarversammlung oder das erweiterte Präsidium nichts anderes entscheidet, werden diese Dekretentwürfe vorrangig beraten.

§2 – Die Billigung der in Artikel 114 angeführten parlamentarischen Zusammenarbeitsabkommen erfolgt in der Regel durch Beschluss der Plenarversammlung. Die für Verwaltungsbeschlüsse geltenden Bestimmungen finden dabei mit den erforderlichen Anpassungen Anwendung.

Weist das parlamentarische Abkommen hingegen lediglich einen rein administrativen Charakter auf, erfolgt die Billigung durch das Präsidium. Die Artikel 28-31 finden dabei mit den erforderlichen Anpassungen Anwendung.

Der Präsident informiert die am parlamentarischen Abkommen beteiligten Partner unmittelbar über die Billigung oder Ablehnung des Abkommens.

##### ***Art. 116 – Dekretentwürfe, die Bestimmungen über die Billigung von Zusammenarbeitsabkommen enthalten***

Enthalten Dekretentwürfe neben anderen Bestimmungen eine Bestimmung zur Billigung von Zusammenarbeitsabkommen, erklärt der Präsident Letztere für unzulässig und veranlasst deren Streichung nach Rücksprache mit der Regierung. Die Regierung kann derartige Bestimmungen zur Billigung von Zusammenarbeitsabkommen in Form eines getrennten Dekretentwurfs hinterlegen.

**Art. 117 – Dekretvorschläge und Abänderungsvorschläge, die ein Kooperationsverfahren voraussetzen**

§1 – Wenn im Rahmen der Beratungen festgestellt wird, dass ein Dekretvorschlag oder ein Abänderungsvorschlag eine Bestimmung enthält, für die ein Kooperationsverfahren mit der Föderal-, einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung vorgeschrieben ist, und diese Bestimmung angenommen wurde, ergreift der Präsident unmittelbar die notwendigen Maßnahmen zur Einleitung des vorgeschriebenen Kooperationsverfahrens.

Die Beratungen im zuständigen Ausschuss oder in der Plenarversammlung werden nicht durch das in Absatz 1 vorgesehene Verfahren ausgesetzt. Die Schlussabstimmung über die Gesamtheit der Dekretvorlage kann allerdings erst dann stattfinden, wenn das Ergebnis des Kooperationsverfahrens vorliegt oder wenn innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Initiative des Präsidenten kein Ergebnis vorliegt und es keine anderslautenden gesetzlichen Vorgaben gibt.

§2 – Erfolgt die in §1 angeführte Feststellung im Rahmen einer Plenarversammlung, kann die Plenarversammlung beschließen, den Dekretvorschlag oder die Abänderungsvorschläge an den zuständigen Ausschuss zu verweisen. Die Beratungen über den Hauptgegenstand in der Plenarversammlung werden in diesem Fall ausgesetzt, bis der Ausschuss seine Schlussfolgerungen vorgelegt hat.

**Abschnitt 2 – Kompetenzkonflikte****Art. 118 – Anrufung des Verfassungsgerichtshofs**

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, einen Antrag auf Anrufung des Verfassungsgerichtshofs einzureichen, wenn er der Meinung ist, dass ein Gesetz, ein Dekret oder eine Regel im Sinne von Artikel 134 der Verfassung ganz oder teilweise gegen die in Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof aufgeführten Bestimmungen verstößt.

Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten zu hinterlegen. Er führt sowohl die Bestimmungen auf, die beanstandet werden, als auch die Bestimmungen, gegen die nach Meinung des Antragstellers ein Verstoß vorliegt. Er führt darüber hinaus die Rechtsmittel auf, die bei der Anrufung des Verfassungsgerichtshofs geltend gemacht werden können. Falls dies für notwendig erachtet wird, enthält der Antrag zusätzlich die Anfrage, die beanstandeten Bestimmungen vom Verfassungsgerichtshof aussetzen zu lassen. Diese Anfrage muss gesondert begründet werden.

Der Antrag wird als Parlamentsdokument veröffentlicht und den Abgeordneten, der Regierung, den beratenden Mandatären und den Fraktionssekretariaten übermittelt.

§2 – Die Plenarversammlung befindet in der nächstfolgenden Sitzung über den Antrag. Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums oder des Präsidenten legt die Plenarversammlung die Verfahrensweise zur Beratung des Antrags fest.

Das erweiterte Präsidium kann vorab beschließen, den Antrag zur vorherigen Beratung an einen Ausschuss weiterzuleiten. Im Ausschuss hat die Behandlung des Antrags Vorrang vor den Dekretvorschlägen sowie vor den Resolutionsvorschlägen. In diesem Fall erfolgt die Beratung und Abstimmung über den Antrag in der Plenarversammlung erst, nachdem der Ausschuss seine diesbezüglichen Schlussfolgerungen vorgelegt hat.

Der Antrag ist nur dann angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Abgeordneten ihm zustimmen.

Im Fall der Annahme des Antrags leitet der Präsident unverzüglich die nötigen Schritte zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofs gemäß den im vorerwähnten Sondergesetz vom 6. Januar 1989 festgelegten Regeln ein.

### **Art. 119 – Beteiligung an laufenden Verfahren**

Wenn der Verfassungsgerichtshof von einem anderen Parlamentspräsidenten, vom föderalen Ministerrat, einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung oder einer oder mehreren natürlichen Rechtspersonen angerufen wurde, um ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung aufgeführte Regel ganz oder teilweise aufzuheben, kann der Präsident aus eigener Initiative oder auf Beschluss des erweiterten Präsidiums gemäß dem im vorerwähnten Sondergesetz vom 6. Januar 1989 festgelegten Verfahren einen Schriftsatz bzw. einen Antwortschriftsatz beim Verfassungsgerichtshof einreichen. Dasselbe gilt in Bezug auf die dem Verfassungsgerichtshof gestellten Vorabentscheidungsfragen.

Der Präsident informiert die Abgeordneten, die beratenden Mandatare, die Regierung und die Fraktionssekretariate über seine Entscheidung und den Wortlaut des Schriftsatzes bzw. des Antwortschriftsatzes.

### **Abschnitt 3 – Interessenkonflikte**

#### **Art. 120 – Interessenkonflikte bei Gesetzesvorlagen, die in anderen belgischen Parlamenten anhängig sind**

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, einen Antrag einzureichen, in dem festgestellt wird, dass eine in einem anderen belgischen Parlament hinterlegte Gesetzes-, Dekret- oder Ordonnanzvorlage eine ernsthafte Benachteiligung des Parlaments darstellt.

Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten zu hinterlegen. Er führt sowohl die Bestimmungen auf, die beanstandet werden, als auch die Argumente, die bei der Konzertierung geltend gemacht werden können.

Der Antrag wird als Parlamentsdokument veröffentlicht und den Abgeordneten, der Regierung, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten übermittelt.

§2 – Die Plenarversammlung befindet in der nächstfolgenden Sitzung über den Antrag. Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums legt die Plenarversammlung die Verfahrensweise zur Beratung des Antrags fest.

Die Plenarversammlung kann beschließen, den Antrag zur vorherigen Beratung an einen Ausschuss weiterzuleiten. Im Ausschuss hat die Behandlung des Antrags Vorrang vor den Dekretvorschlägen sowie vor den Resolutionsvorschlägen. In diesem Fall erfolgt die Beratung und Abstimmung über den Antrag in der Plenarversammlung erst, nachdem der Ausschuss seine diesbezüglichen Schlussfolgerungen vorgelegt hat.

Der Antrag ist nur dann angenommen, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen dem zustimmen. Im Fall der Annahme bezeichnet die Plenarversammlung die Abgeordneten, die den Konflikt mit dem betroffenen Parlament im Rahmen einer Konzertierung beilegen sollen.

§3 – Im Fall der Annahme des Antrags leitet der Präsident unverzüglich die nötigen Schritte zur Beilegung des Interessenkonflikts gemäß dem ordentlichen Gesetz vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen ein.

Er berichtet der Plenarversammlung über die erfolgte Konzertierung zur Beilegung des Konflikts.

§4 – Wenn die beanstandete Gesetzes-, Dekret- oder Ordonnanzvorlage abgeändert wurde, nachdem der Interessenkonflikt angestrengt wurde, muss die Plenarversammlung sich erneut darüber aussprechen, ob weiterhin ein Interessenkonflikt besteht oder nicht. Diese Entscheidung muss nach der Hinterlegung des Ausschussberichts und auf jeden Fall vor der Schlussabstimmung des beanstandeten Textes im Plenum des betreffenden Parlaments erfolgen. Bestätigt die Plenarversammlung den Interessenkonflikt wird die Konzertierung zur Beilegung des Konflikts gemäß dem Gesetz vom 9. August 1980 fortgesetzt.

Falls der Interessenkonflikt durch die Konzertierung binnen einer Frist von 60 Kalendertagen nicht beigelegt werden konnte, befasst der Präsident den Senat mit dem Interessenkonflikt.

**Art. 121 – Interessenkonflikte bei Dekretvorlagen, die im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft anhängig sind**

§1 – Wenn ein anderes Parlament mitgeteilt hat, dass es durch einen Dekretentwurf, einen Dekretvorschlag oder einen Abänderungsvorschlag, der im Parlament hinterlegt wurde, ernsthaft benachteiligt ist, werden die diesbezüglichen Beratungen nach der Hinterlegung des Ausschussberichts und auf jeden Fall vor der Schlussabstimmung über den beanstandeten Text in der Plenarversammlung im Hinblick auf eine Konzertierung während 60 Kalendertagen ausgesetzt.

Die Plenarversammlung bezeichnet die Abgeordneten, die den Konflikt mit dem betroffenen Parlament beilegen sollen. In Dringlichkeitsfällen wird die Bezeichnung vom erweiterten Präsidium vorgenommen.

Der Präsident berichtet der Plenarversammlung über die erfolgte Konzertierung.

§2 – Wenn der beanstandete Text von der Plenarversammlung abgeändert wurde, nachdem die in §1 Absatz 1 erwähnte Mitteilung erfolgt ist, werden die diesbezüglichen Beratungen nach der Hinterlegung des Ausschussberichts und auf jeden Fall vor der Schlussabstimmung über den beanstandeten Text in der Plenarversammlung im Hinblick auf eine Konzertierung während 15 Kalendertagen ausgesetzt.

§3 – Falls der Interessenkonflikt durch die Konzertierung binnen einer Frist von 60 Kalendertagen nicht beigelegt werden konnte, leitet der Präsident den Interessenkonflikt an den Senat bzw. an den Konzertierungsausschuss gemäß dem vorerwähnten Gesetz vom 9. August 1980 weiter.

Nach der Entscheidung des Konzertierungsausschusses oder nach Ablauf der Frist, über die der Konzertierungsausschuss verfügt, um eine Entscheidung zu treffen, wird das Beratungsverfahren über den beanstandeten Text wieder aufgenommen.

## KAPITEL 2 – INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE BEZIEHUNGEN

**Art. 122 – Initiativen des europäischen Gemeinschaftsrechts**

Die Regierung übermittelt dem Parlament alle Vorschläge zur Abänderung und Ergänzung der primären Rechtsquellen des Europarechts sowie alle Vorschläge von Rechtsnormen der Europäischen Kommission, die die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen.

Der Präsident verweist diese Vorschläge an den zuständigen Ausschuss, der dazu gegebenenfalls entsprechende Stellungnahmen ausarbeitet und diese der Plenarversammlung zur Annahme vorschlägt.

Die von der Plenarversammlung angenommenen Stellungnahmen werden der Regierung übermittelt.

**Art. 123 – Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle von europäischen Gesetzgebungsentwürfen**

§1 – Die dem Parlament übermittelten Entwürfe von Gesetzgebungsakten, die in Artikel 3 des Protokolls Nr. 2 vom 13. Dezember 2007 zum Vertrag über die Europäische Union über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erwähnt sind, werden gemäß den vom erweiterten Präsidium festgelegten Modalitäten von der Parlamentsverwaltung gesichtet, analysiert und den Abgeordneten zur Verfügung gestellt.

§2 – Der Präsident oder mindestens zwei Abgeordnete können zu den in §1 erwähnten Entwürfen von Gesetzgebungsakten einen Vorschlag einer begründeten Stellungnahme hinterlegen, in der dargelegt wird, weshalb der Entwurf nicht dem Subsidiaritätsprinzip entspricht. Der Vorschlag wird als Parlamentsdokument veröffentlicht und den Abgeordneten, der Regierung, den beratenden Mandataren und den Fraktionsekretariaten übermittelt.

Der Vorschlag einer begründeten Stellungnahme wird gemeinsam mit dem beanstandeten Entwurf einer Gesetzgebungsakte an den für europäische Angelegenheiten zuständigen Ausschuss verwiesen. Auf die Beratung des Vorschlags in diesem Ausschuss finden die Artikel 64-66 Anwendung. Der für europäische Angelegenheiten zuständige Ausschuss kann die Stellungnahme eines anderen Ausschusses einholen.

§3 – Nimmt der zuständige Ausschuss den Vorschlag einer begründeten Stellungnahme an, wird die begründete Stellungnahme auf die nächstfolgende Tagesordnung der Plenarversammlung gesetzt und darüber in Anwendung der Artikel 67-69 beraten und abgestimmt.

Stellt das erweiterte Präsidium fest, dass eine Verabschiedung der begründeten Stellungnahme in der nächstfolgenden Plenarversammlung aufgrund der für die Abgabe einer derartigen Stellungnahme vorgesehenen Frist nicht mehr möglich ist, gilt die vom Ausschuss angenommene Stellungnahme als offizielle Stellungnahme des Parlaments.

Die begründete Stellungnahme wird unmittelbar an die Föderalregierung, die anderen belgischen Parlamente und die zuständigen europäischen Einrichtungen gemäß dem dafür zwischen den belgischen gesetzgebenden Versammlungen vereinbarten Verfahren übermittelt.

**Art. 124 – Zustimmung zu internationalen Verträgen und Abkommen**

Gemäß Artikel 55bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 erfolgt die Zustimmung zu internationalen Verträgen und Abkommen in Form eines Dekrets gemäß dem für Dekretentwürfe angewandten Verfahren.

Insofern die Plenarversammlung oder das erweiterte Präsidium nichts anderes entscheidet, werden diese Dekretentwürfe vorrangig beraten.

Artikel 115 findet entsprechend Anwendung.

**KAPITEL 3 – DELEGATIONEN UND ABORDNUNGEN****Art. 125 – Abordnungen und Delegationen**

Das erweiterte Präsidium entscheidet über den Empfang von offiziellen Gästen und Delegationen im Parlament, über den Besuch anderer Einrichtungen oder Institutionen sowie über die Durchführung von mehrtägigen Informations- oder Studienbesuchen oder ähnlichen Initiativen des Parlaments und seiner Organe.

Dabei regelt es die Zusammenstellung der Abordnung oder Delegation, die das Parlament bei derartigen Initiativen vertritt.

Der Präsident oder, falls dieser verhindert ist, der von ihm bezeichnete Vizepräsident oder Abgeordnete, gehört immer der Abordnung an und tritt als Sprecher auf.

## **TITEL 5 – ABÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG**

### ***Art. 126 – Abänderung der Geschäftsordnung***

Jeder Abgeordnete hat das Recht, Vorschläge zur Abänderung der Geschäftsordnung einzureichen. Für die Beratung und die Verabschiedung dieser Vorschläge finden die Artikel 61-62 und 64-69 Anwendung.

### ***Art. 127 – Abweichung von der Geschäftsordnung***

Die Plenarversammlung kann von den Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung abweichen, insofern keine übergeordneten Bestimmungen missachtet werden und insofern dazu Einstimmigkeit festgestellt wird.

## **TITEL 6 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### ***Art. 128 – Aufhebung der Geschäftsordnung vom 2. Juli 1984***

Die Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 2. Juli 1984, abgeändert durch die Beschlüsse vom 9. November 1987, vom 21. Dezember 1987, vom 12. Juni 1989, vom 22. April 1991, vom 25. Mai 1999, vom 22. Januar 2001, vom 25. Juni 2001, vom 7. April 2003, vom 29. März 2004, vom 9. Mai 2005, vom 18. Dezember 2006, vom 28. Juni 2011, vom 23. September 2013 und vom 3. November 2014, ist aufgehoben.

### ***[Artikel 128.1 – Übergangsbestimmung***

In Ausführung von Artikel 14.1 des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt das Präsidium das Datum fest, ab dem die in diesem Artikel aufgeführte Übergangsbestimmung aufgehoben wird.]<sup>135</sup>

### ***Art. 129 – Inkrafttreten***

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 tritt Artikel 81 zu einem vom erweiterten Präsidium festgelegten Zeitpunkt in Kraft<sup>136</sup>.

---

<sup>135</sup> eingefügt durch Art. 5 des Parlamentsbeschlusses vom 22.04.2024

<sup>136</sup> Artikel 81 ist durch die Verabschiedung des Präsidiumsbeschlusses vom 24.10.2016 am 01.01.2017 in Kraft getreten.



**SACHREGISTER  
ZUR GESCHÄFTSORDNUNG  
DES PARLAMENTS  
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

## Register zur Geschäftsordnung

*Die Zahlen verweisen auf die Artikel und Paragraphen der Geschäftsordnung.  
Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.*

<b>Abänderungsvorschlag</b> .....	62
Abstimmungen .....	66 ; 69 §2
Anrufung des Staatsrats .....	70
Diskussion .....	65 ; 68
Hinterlegung .....	62 §§1-2
mit einer Erhöhung der Ausgaben im Haushaltsplan verbundener Vorschlag .....	75
mit neuen Rechten verbundener Vorschlag .....	63
mit vorausgesetztem Kooperationsverfahren .....	117
Reihenfolge der Abstimmungen .....	6 §2
Verfahrensweise .....	62
Verweis an den Ausschuss .....	62 §2 ; 63
Vorgehensweise beim Aufkommen zusätzlicher, ungedeckter Ausgaben .....	63 ; 75
zu einem begründeten Antrag .....	87 §2
Zweite Lesung .....	72 §§1-3
 <b>Abgeordnete</b>	
Abwesenheitsvermerk im Ausführlichen Bericht .....	57 §3
Antrag auf Abberufung eines Mandatsträgers .....	98.1 §1
Anwesenheitsvermerk im Ausführlichen Bericht .....	57 §3
Ausschluss	
aus der Fraktion .....	18 §2
nach rechtskräftiger Verurteilung .....	20 §2
nach Sitzungsstörung .....	9 §3
Aussetzung einer bereits eingeleiteten Verfolgung in Strafsachen .....	111 §1
Beschwerden mit Bezug auf Rücktritte .....	14 §5
Beteiligung an Konzertierungen bei Interessenkonflikten .....	120 §2 ; 121 §1
Deontologiekodex → Kontrollausschuss	
dienstältestes anwesendes Mitglied	
einstweiliger Präsident (zu Beginn der Legislaturperiode) .....	23 §1
laufende Geschäfte bei Parlamentsauflösung .....	3
Vertretungsaufgaben für abwesende Vizepräsidenten .....	34
Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses .....	14 §§1-2
Dienstfahrten .....	125
Eidesleistung .....	15 ; 46
entschuldigtes Fehlen (Vermerk im Ausführlichen Bericht) .....	57 §3
Erklärung der öffentlichen Mandate, Funktionen und Ämter .....	16
Ersatzmitglieder .....	14
Fraktionsbeitritt .....	18 §2
Fraktionslosigkeit .....	18 §1
Fraktionszugehörigkeit .....	18 §1
Gültigerklärung der Wahlmandate .....	14 §§4-5
Immunität .....	111
jüngste anwesende Mitglieder als einstweilige Sekretäre .....	23 §1
Mitgliedschaftsdauer im PDG, RDG oder RdK .....	23 §3 ; 98 §2

Rücktritt .....	18 §2
Statut (Organisationsfunktion) .....	102-103
Stimmabsprachen wegen (längerer) Abwesenheit .....	6 §2.1
Ungültigerklärung der Wahlen .....	14 §4
Vakanz eines Abgeordnetenmandats .....	14 §5
Verfolgung in Strafsachen .....	111 §1
Verhaltensregeln → Kontrollausschuss	
Verteidigungsrecht im Kontrollausschuss .....	110 §3
Verteidigungsrecht im Verfolgungsausschuss .....	111 §3
Zusammenstellung der Abordnungen und Delegationen .....	125
<b>Abkommen, internationale (Zustimmung) .....</b>	<b>124</b>
<b>Abordnungen .....</b>	<b>125</b>
<b>Abstimmung</b>	
<i>im Ausschuss:</i> .....	43 ; 66
absolute Stimmenmehrheit .....	6 §1
durch Ersatzmitglieder .....	43
<i>im erweiterten Präsidium:</i> .....	30
absolute Stimmenmehrheit .....	6 §1
<i>im Kontrollausschuss:</i>	
absolute Stimmenmehrheit .....	110 §4
besondere Mehrheit .....	110 §4
<i>im Plenum:</i> .....	69
absolute Stimmenmehrheit .....	6 §1
geheime Abstimmung, geheime Wahl	
Bezeichnung von Mandataren .....	98
Invorschlagbringung von Kandidaten .....	98
Misstrauensanträge .....	88
Mitglieder des Präsidiums .....	23 §2
Immunitätsangelegenheiten .....	111-112
absolute Stimmenmehrheit .....	111 §4
Zweidrittelmehrheit .....	111 §4
Interessen- und Kompetenzkonflikte	
Dreiviertelmehrheit (Interessenkonflikt) .....	120 §2
Zweidrittelmehrheit (Kompetenzkonflikt) .....	118 §2
namentliche Abstimmung	
Aufgabe der Sekretäre .....	35 ; 69 §3
Beantragung .....	6 §3
bei Vertrauensanträgen .....	91
Verfahren .....	69 §§2-3
<i>im Präsidium:</i> .....	30
absolute Stimmenmehrheit .....	6 §1
<i>im Wahlprüfungsausschuss:</i>	
Beschlussvorschläge und Beschwerden .....	14 §§4-5
Ablehnung einer Beschlussvorlage	
bei gleich weitgehenden Beschlussvorlagen .....	6 §2
bei Stimmgleichheit .....	6 §1

Abstimmungsmehrheit .....	6 §1
Abstimmungsregeln .....	6 §3
Abwesenheit bei Abstimmungen .....	6 §2.1
Abwesenheit eines Ausschussmitglieds .....	43
Anwesenheitsquorum .....	6 §1
Aufgabe der Sekretäre .....	35 ; 98 §2
Begründung des Abstimmverhaltens vor der Abstimmung .....	11 §1
bei Abweichungen von der Geschäftsordnung .....	127
bei Anträgen auf Anrufung des Verfassungsgerichtshofs .....	118 §2
bei Anträgen wegen Interessenkonflikten .....	120 §§2,4 ; 121
bei Ausschluss eines Abgeordneten .....	9 §3
bei Misstrauensanträgen (geheim) .....	88
bei Vertrauensanträgen (namentlich) .....	91
Beschlussfassung mit absoluter Mehrheit .....	6 §1
Beschlussfähigkeit .....	6 §1
Beschlussunfähigkeit .....	6 §1
Einstimmigkeit .....	6 §3
bei Abänderung der Geschäftsordnung .....	127
bei Abänderung der Tagesordnung aus Dringlichkeitsgründen .....	11 §2
bei Antrag auf Beendigung, Unterbrechung oder Vertagung der Debatte ...	11 §2
bei besonderen abweichenden Beschlüssen des Ausschusses .....	40 §1
bei mündlicher Berichterstattung aus dem Ausschuss .....	45 §2
bei Vertrauensbekundung zugunsten des Berichterstatters .....	45 §3
Handzeichen .....	6 §3 ; 69 §2
Pairing-Vereinbarung .....	6 §2.1
Reihenfolge der Abstimmungen .....	6 §2 ; 66 ; 69
Schlussabstimmung bei eingeleitetem Kooperationsverfahrens .....	117 §1
Schlussabstimmung nach zweiter Lesung .....	72 §4
Schlussabstimmung (namentlich) über begründete Anträge .....	87 §3
Schlussabstimmung über die Gesamtheit einer Vorlage .....	66 ; 69
Stimmabsprachen .....	6 §2.1
Stimmgleichheit .....	6 §1
Stimmenthaltung .....	6 §1 ; 6 §2.1
Sprache .....	5
Teilung eines Abstimmungsgegenstands .....	6 §2
Ungültige Stimmabgabe .....	6 §1
Verfahrensweise .....	6 §3
Verkündung eines Abstimmungsergebnisses .....	6 §4
Vorbehalt anderslautender Abstimmungsregelungen .....	6 §1
Vorrang von Geschäftsordnungsfragen .....	6 §2
Zweifel über ein Abstimmungsergebnis .....	6 §3

### **Abwesenheit**

bei Abstimmungen .....	6 §2.1
des Ausschussvorsitzenden im Präsidium .....	29
des Fraktionsvorsitzenden .....	19
des Präsidenten .....	34 ; 108 §2
eines Ausschussmitglieds .....	41 ; 43
eines betroffenen Ausschussmitglieds im Kontrollausschuss .....	110 §3
eines eingetragenen Redners .....	51

eines Fragestellers oder eines Befragten .....	84 §6 ; 84.1 §6 ; 85 §4
eines Interpellanten oder eines Interpellierten .....	86 §6
eines Präsidiumsmitglieds .....	29 ; 30
eines Sekretärs .....	35
eines Vizepräsidenten .....	34
Vermerk im Ausführlichen Bericht .....	57 §3

Alterspräsident → Abgeordnete – dienstältestes anwesendes Mitglied

<b>Ämterhäufung</b> .....	16
---------------------------	----

Amtssprache → Sprachengebrauch

### **Antrag**

auf Abberufung eines Mandatsträgers wegen Fehlverhaltens .....	98.1
auf Änderung der Geschäftsordnung .....	126
auf Änderung der Tagesordnung .....	11 §1 ; 28 §1 ; 40 §1 ; 50
auf Anrufung des Verfassungsgerichtshofs .....	118
auf Anwendung der Geschäftsordnung .....	11 §1
auf Beendigung einer Debatte .....	11 §1
auf Befassung des Plenums mit einer Petition .....	106
auf Befassung des Rechnungshofs .....	81
auf Befragung des Staatsrats .....	70 §1
auf Begründung des Abstimmverhaltens .....	11 §1
auf Beratung im Ausschuss .....	64
auf Debatte im Anschluss an eine Frage .....	84 §7 ; 84.1 §7 ; 85 §4
auf Debatte im Anschluss an eine Regierungsmitteilung .....	90
auf dringliche Befassung .....	11 §1
auf geheime Sitzung .....	7 §1
auf Richtigstellung von Behauptungen .....	11 §1
auf Sitzungsunterbrechung .....	11 §1
auf Teilung des Beratungsgegenstands .....	6 §2
auf Vertagung einer Debatte, Abstimmung oder Sitzung .....	11 §1
auf Wiedervorlage einer vom Ausschuss abgelehnten Dekretvorlage .....	67 §1
auf Wortergreifung nach der Stellungnahme eines Regierungsmitglieds .....	11 §1
auf Zurückweisung von persönlichen Angriffen .....	11 §1
auf zweite Lesung .....	72
Beanstandung eines vorläufigen Plenarprotokolls .....	56 §1
begründete Anträge → Begründeter Antrag	
Berücksichtigung von Einwänden gegen Dekretvorschläge .....	61 §3
Feststellung von Interessenkonflikten .....	120 §1
Verfahrensweise .....	11
Vermeidung von Diskriminierung aus weltanschaulichen Gründen .....	71

Anwesenheitsquorum → Beschlussfähigkeit

Arbeitstage → Fristen

**Archiv**

Aufbewahrung der Plenarprotokolle .....	56 §2
Benutzungsordnung .....	58 §2
Verwahrung durch den Greffier .....	58 §2

<b>Artikulationsfunktion</b> .....	93-94
------------------------------------	-------

<b>Auflösung des Parlaments</b> .....	3
---------------------------------------	---

<b>Ausführlicher Bericht</b> .....	57 §3
Auflistung der Anwesenheiten .....	57 §3
Niederschrift einer Themendebatte .....	96 §6
Streichungen aus dem Sitzungsbericht (Ordnungsmaßnahme) .....	54 §3
Veröffentlichung von Beiträgen abseits der Amtssprache .....	5

**Ausschüsse**

Abhören der digitalen Aufzeichnungen von Sitzungen .....	44
Abstimmungen .....	43 ; 66
Abwesenheit eines Ausschussmitglieds .....	41
als Parlamentsorgan .....	21
Antrag zur Beauftragung des Staatsrats zur Befassung mit Dekrettexten .....	70 §5
Aufgaben der besonderen Ausschüsse .....	39
Aufgaben der ständigen Ausschüsse .....	38
Auflösung der besonderen Ausschüsse .....	37 §3
Befassung mit Initiativen des Europarechts .....	122
Befassung mit Petitionen .....	106
Begründete Anträge .....	87
Beratung über Dekretvorlagen .....	64-66
Beratung über Empfehlungen der Bürgerversammlungen .....	59.5
Beratung über Interessenkonflikte .....	120 §2
Beratung über Kompetenzkonflikte .....	118 §2
Beratung über Regierungserklärungen .....	89
Berichterstattung .....	45 ; 66
Beschleunigtes Behandlungsverfahren .....	64
Bezeichnung der ständigen Ausschüsse .....	36 §1
Beschlussfassung .....	43
Digitale Aufzeichnung .....	44
Diskussion .....	65
Dringlichkeit .....	64
Einberufung .....	40 §1
Einladung zu den Sitzungen .....	40
Ergebnisprotokoll (Stand der Arbeiten in den Ausschüssen) .....	44
Ersatz eines ausscheidenden Ausschussmitglieds .....	36 §6 ; 41
Ersatz eines ausscheidenden Ausschussvorsitzenden .....	36 §6
Ersatzmitglieder .....	36 §3 ; 37 §1
europäische Angelegenheiten .....	123 §§2-3
gemeinsam tagende Ausschüsse .....	36 §5
Haushaltsberatungen .....	77
Kontrollausschuss .....	108-110

Kontrolle der Regierung → Regierungskontrolle	
Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen → Öffentlichkeit	
Prüfung der Mandate → Wahlen des Parlaments	
Sitzungsprotokoll .....	44 ; 111 §3
Sonderausschuss .....	37
Ständiger Ausschuss .....	36
Stellungnahmen anderer Ausschüsse .....	42 §3
Tagesordnung .....	40 §1
Tagungsort → Sitz des Parlaments	
Teilnehmende → Sitzungsbetrieb	
Themendebatte .....	96 §§1-2
Unterausschuss .....	42 §4
Untersuchungsausschuss .....	99-101
Verfolgungsausschuss .....	111-112
Verweis an den Ausschuss zur zweiten Lesung .....	72 §§2-4
Vorsitz und stellvertretender Vorsitz .....	36 §4 ; 37 §2 ; 42 §4
Weiterleitung von Tagesordnung und Unterlagen der Ausschüsse .....	40 §2
Zusammensetzung der Ausschüsse .....	36 ; 37 §1

Ausschussvorsitzende → Vorsitzende

Außenstehende → Drittpersonen

außerparlamentarische Funktionsträger (Bezeichnung) → Besetzung von Mandaten

### **Aussetzung der Beratungen**

bei eingeleitetem Kooperationsverfahren (in Ausschuss und Plenum) .....	117 §§1-2
bei eingeleiteten Interessenkonflikten .....	121
wegen Anrufung des Staatsrats .....	70 §2
wegen beanstandeter Diskriminierung aus weltanschaulichen Gründen .....	71
wegen Befassung des Konzertierungsausschusses .....	70 §4
wegen Verweis von Abänderungsvorschlägen an den Ausschuss .....	62 §2 ; 63
wegen Verweis von Dekretvorschlägen an den Ausschuss .....	63

Aussprache → Diskussion

### **Begründeter Antrag**

Abänderungsvorschläge .....	87 §2
Behandlung in Ausschuss oder Plenum .....	87 §§1,3
Bekanntgabe .....	87 §3
Bericht der Regierung über die Umsetzung von Aufforderungen .....	91.1
Bewertung (Billigung, Missbilligung) der Amtsführung der Regierung .....	87 §1
Empfehlungen an die Regierung .....	87 §1
formelle Erfordernisse der Einreichung .....	87 §1
Fristen vor der Abstimmung .....	87 §3
im Anschluss an eine mündliche Stellungnahme der Regierung .....	87 §1
Redezeiten .....	87 §3
Reihenfolge .....	87 §3
Schlussabstimmung (namentlich) .....	87 §3
Unterrichtung und Veröffentlichung .....	87 §1

Verhältnis konkurrierender Anträge .....	87 §3
Verbot im Anschluss an eine Themendebatte .....	96 §5
Zeitpunkt der Einreichung .....	87 §1
Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	87 §1
Zurückziehen eines Antrags .....	87 §2

### **Beratende Mandatare**

Abhören der digitalen Aufzeichnungen von Sitzungen .....	44
Anwesenheit bei öffentlichen oder geheimen Sitzungen .....	8 §§1-2
Beanstandung der vorläufigen Plenarprotokolle .....	56 §1
Einbringung von Anträgen .....	11 §1
Fraktionszugehörigkeit .....	18 §3
Geheimhaltungspflichten .....	10 §2
Initiativrecht .....	17
Kontrollrecht .....	17
Ordnungsmaßnahmen .....	9 §3
Rederecht .....	51
Sitzordnung .....	48
Sitzungsteilnahme in Plenum, ständigem und besonderem Ausschuss .....	17
Sitzungsteilnahme über elektronische Kommunikationsmittel .....	4
Sitzungsausschluss wegen Missachtung der Geheimhaltungspflicht .....	10 §2
Teilnahme an Sitzungen der Plenarversammlung .....	46
Unterrichtung im Rahmen der Berichtspflichten der Regierung .....	91.1
Unterrichtung im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle .....	123 §2
Unterrichtung über Anträge auf Anrufung des Verfassungsgerichtshofs .....	118 §1
Unterrichtung über Anträge bei Interessenkonflikten .....	120 §1
Unterrichtung über begründete Anträge .....	87 §1
Unterrichtung über Begutachtungsanfragen .....	92
Unterrichtung über beim Verfassungsgerichtshof eingereichte Schriftsätze .....	119
Unterrichtung über die Hinterlegung von Dekretvorlagen .....	60 §1 ; 61 §1
Unterrichtung über Themendebatten .....	96 §4
Unterrichtung über Zusammenarbeitsabkommen .....	113-114
Vermerk im Ausführlichen Bericht über An- und Abwesenheiten .....	57 §3
Zurverfügungstellung der Tagesordnung der Ausschüsse .....	40 §2
Zurverfügungstellung von Untersuchungsergebnissen des Rechnungshofs .....	81

### **Berichterstattung**

Berichterstatter .....	45 §1 ; 51
im Ausschuss .....	66 ; 77
im Plenum .....	68
im Verfolgungsausschuss .....	111 §§2,4
Mündlicher Bericht .....	45 §2
Schriftlicher Bericht .....	45 §2
Vertrauensbekundung .....	45 §3
Weiterleitung vor Aussprache im Plenum .....	45 §4
Zusatzbericht nach zweiter Lesung .....	72 §3

Berichtspflicht der Regierung → Informationspflicht

**Beschlussfähigkeit**

Berücksichtigung von Stimmenhaltungen und ungültigen Stimmen .....	6 §1
Feststellung der Anwesenheiten .....	6 §1 ; 55
im Kontrollausschuss .....	110 §4
Sitzungsteilnahme über elektronische Kommunikationsmittel .....	6 §1
Sitzungsunterbrechung wegen Beschlussunfähigkeit .....	6 §1

Beschlussfassung → Abstimmung

**Besetzung von Mandaten** (in außer- und interparlamentarischen Gremien)

Abberufung wegen Fehlverhaltens .....	98.1
Bezeichnungsverfahren .....	98
Kandidatenvorschläge .....	98
Mandatsentzug .....	98.1
Neubesetzung .....	98.1 §3
ohne Wahlgang .....	98 §4
Wahlverfahren .....	98
Zuordnung der Mandate .....	97

**Bibliothek** (Benutzungsordnung) ..... 58 §2

Bulletin der Interpellationen und Fragen → Parlamentsdokumente

**Bürgerdialog, permanenter**

Antrag auf Zustimmung des Präsidiums zur Themenauswahl .....	59.2
Behandlung der Empfehlungen und deren Nachbereitung .....	59.5
Bericht der Regierung über die Umsetzung von Empfehlungen .....	91.1
Entschädigungen der Mitglieder von Bürgerrat und -versammlung .....	59.6
Haushaltsplan des Bürgerdialogs .....	59.7
Rechnungslegung des Bürgerdialogs .....	59.7
Rechtsverbindlichkeit der Entscheidungen von Bürgerrat und -versammlung ...	59.4
Regelungen mit Bezug zur parlamentarischen Arbeitsweise .....	59.1
Ständiger Sekretär	
Anforderungsprofil .....	59.3
Bezeichnung .....	59.3
Mitwirkung bei Themenauswahl und Themenvorschlägen .....	59.2 §1
Rechtsverbindliche Verpflichtungen .....	59.4
Vorschlag von Haushaltsplan und Rechnungslegung des Bürgerdialogs .....	59.7
Stellungnahmen der Ausschüsse zu den Empfehlungen .....	59.5 §§2-3
Themenauswahl .....	59.2
Themenvorschläge .....	59.2
Übergangsregelung zum Losverfahren (Inkrafttreten) .....	128.1
Vorsitzender des Bürgerrats (Mitwirkung bei Themenauswahl) .....	59.2 §1

**Dekretentwurf** ..... 60

Anrufung des Staatsrats .....	70
Behandlung im Ausschuss .....	40 §1
Beschleunigtes Behandlungsverfahren .....	64
Dekretentwurf zur Festlegung der Haushaltspläne .....	73-77

Dekretentwurf zur Billigung von Zusammenarbeitsabkommen .....	115-116
Dekretentwurf zur Zustimmung zu internationalen Verträgen .....	64 ; 124
Direkte Behandlung im Plenum .....	64 ; 67 §2
Hinterlegung .....	60 §1
Vermeidung von Diskriminierung aus weltanschaulichen Gründen .....	71
Veröffentlichung und Verteilung .....	60 §1
Verweis an den Ausschuss .....	64
Verweis an den Ausschuss zur zweiten Lesung .....	72 §3
Vorrangige Behandlung .....	40 §1
Vorrangige Behandlung von Billigungsdekreten .....	115 §1
Vorrangige Behandlung von Haushaltsplänen .....	73
Vorrangige Behandlung von Zustimmungsdekreten .....	124
Zurückziehen eines Entwurfs .....	60 §2
Zweite Lesung .....	72
<b>Dekretvorschlag</b> .....	61
Anrufung des Staatsrats .....	70
Behandlung im Ausschuss .....	40 §1
Direkte Behandlung im Plenum .....	64 ; 67 §2
Einwände gegen Dekretvorschläge .....	61 §3
Hinterlegung .....	61 §1
mit neuen Rechten verbundener Vorschlag .....	63
mit vorausgesetztem Kooperationsverfahren .....	117
Reihenfolge auf der Tagesordnung .....	40 §1
Vermeidung von Diskriminierung aus weltanschaulichen Gründen .....	71
Veröffentlichung und Verteilung .....	61 §1
Verweis an den Ausschuss .....	63 ; 117 §2
Verweis an den Ausschuss zur zweiten Lesung .....	72 §3
Vorgehensweise beim Aufkommen zusätzlicher, ungedeckter Ausgaben .....	63
Zurückziehen eines Vorschlags .....	61 §2
Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Dekretvorschlägen .....	61 §3
Zweite Lesung .....	72
<b>Delegationen</b> .....	125
Deontologiekodex → Kontrollausschuss	
<b>Diskriminierungsverbot aus ideologischen oder philosophischen Gründen</b> ..	71
Motion an das Kollegium der Präsidenten der gesetzgebenden Kammern .	71 §§2-3
<b>Diskussion</b>	
Abweichen vom Beratungsgegenstand .....	54 §2
Aussetzung → Aussetzung der Beratungen	
Beendigung, Unterbrechung oder Vertagung einer Aussprache .....	11 §1
Beteiligung des Präsidenten .....	33
über Dekretvorlagen (allgemein und artikelweise) .....	65 ; 67 ; 68
über Empfehlungen der Bürgerversammlungen .....	59.5
über Empfehlungen des Verfolgungsausschusses .....	111 §3
über Regierungserklärungen und ggf. über Regierungsmitteilungen .....	89-90

Unterbrechung wegen Beschlussunfähigkeit .....	6 §1
Unterbrechung wegen Einbringung eines Antrags .....	11 §2
Zweite Beratung → Zweite Lesung	

### Drittpersonen

Experten .....	8 §2
Gäste .....	8 §2
Beteiligung an Themendebatten .....	96 §§2-3
im Ausschuss .....	42 §2
im erweiterten Präsidium .....	25 §2
im Plenum .....	51
im Präsidium .....	22 §2
Geheimhaltungspflichten .....	10 §1
Medienvertreter (Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Veranstaltungen) ..	7 §4
Ordnungsmaßnahmen bei störender Unruhe .....	9 §§2-3
Sachverständige .....	8 §§2-3
Simultanübersetzung mündlicher Ausführungen .....	5
Sitzungsteilnahme über elektronische Kommunikationsmittel .....	4
Verhaltensweise bei öffentlichen Sitzungen .....	8 §1
Zuhörer .....	8

### Entschädigungen (Abgeordnete)

außerparlamentarische Entschädigungen .....	16 §2
Festlegung der Bezüge .....	47
Kürzung der Bezüge wegen Missachtung der Geheimhaltungspflicht .....	10 §2

Entschädigungen (Bürgerrat und -versammlung) → Bürgerdialog, permanenter

erweitertes Präsidium → Präsidium, erweitertes

### europäische Angelegenheiten

Rechtsquellen und Normen mit Bezug auf Gemeinschaftszuständigkeiten .....	122
Stellungnahme zu europäischen Gesetzgebungsentwürfen .....	123 §§2-3
Subsidiaritätskontrolle .....	123
Verhältnismäßigkeitskontrolle .....	123

Föederalregierung → Regierungen

### Fragen

aktuelle Fragen

Abwesenheit des Fragestellers oder des Befragten .....	84.1 §6
Beantwortung im Plenum .....	84.1 §§1,5
Begrenzung der Anzahl Fragen .....	84.1 §2
Behandlung von aus Zeitmangel nicht beantworteten Fragen .....	84.1 §5
Debatte im Anschluss an eine Frage .....	84.1 §7
Einbeziehung in Aussprache über einen anderen Tagesordnungspunkt ..	84.1 §5
formelle Erfordernisse der Einreichung .....	84.1 §1
Fragestunde .....	84.1 §§1,5
Frist zur Einreichung .....	84.1 §1
Redezeiten .....	84.1 §7

Reihenfolge .....	84.1 §5
Umwandlung in eine schriftliche o. mündliche Frage oder Interpellation .	84.1 §3
Veröffentlichung von Frage und Antwort .....	84.1 §8
Vortragsweise in freier Rede .....	84.1 §7
Weiterleitung an die Regierung .....	84.1 §4
Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	84.1 §3
dringende Fragen	
Abwesenheit des Fragestellers oder des Befragten .....	85 §4
Beantwortung in Ausschuss oder Plenum .....	38 ; 85 §1
Begrenzung der Anzahl Fragen pro Sitzungsperiode .....	85 §2
Behandlung von aus Zeitmangel nicht beantworteten Fragen .....	85 §4
Debatte im Anschluss an eine Frage .....	85 §4
Einbeziehung in Aussprache über einen anderen Tagesordnungspunkt .....	85 §4
formelle Erfordernisse der Einreichung .....	85 §1
Fragestunde .....	85 §1
Frist zur Einreichung .....	85 §1
Redezeiten .....	85 §4
Reihenfolge .....	85 §4
Umwandlung in eine schriftliche Frage .....	85 §3
Veröffentlichung von Frage und Antwort .....	85 §4
Vortragsweise in freier Rede .....	85 §4
Weiterleitung an die Regierung .....	85 §4
Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	85 §3
mündliche Fragen	
Abwesenheit des Fragestellers oder des Befragten .....	84 §6
Beantwortung im Ausschuss .....	38 ; 84 §§1,4-5
Begrenzung der Anzahl Fragen pro Sitzungsperiode .....	84 §2
Behandlung nicht fristgerecht eingereicherter Fragen .....	84 §3
Behandlung von aus Zeitmangel nicht beantworteten Fragen .....	84 §5
Debatte im Anschluss an eine Frage .....	84 §7
Einbeziehung in Aussprache über einen anderen Tagesordnungspunkt .....	84 §5
formelle Erfordernisse der Einreichung .....	84 §1
Fragestunde .....	84 §§1,3,5
Frist zur Einreichung .....	84 §1
mündliche Befragung bei nichtbeantworteter schriftlicher Frage .....	84 §3
Redezeiten .....	84 §7
Reihenfolge .....	84 §5
Umwandlung in eine schriftliche Frage oder Interpellation .....	84 §3
Veröffentlichung von Frage und Antwort .....	84 §8
Weiterleitung an die Regierung .....	84 §4
Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	84 §3
schriftliche Fragen	
Beantwortung der Frage .....	83 §§3-4
formelle Erfordernisse der Einreichung .....	83 §1
Frist zur Beantwortung .....	83 §3
mündliche Befragung bei Verstreichen der Beantwortungsfrist .....	83 §3
Veröffentlichung von Frage und Antwort .....	83 §4
Weiterleitung an die Regierung .....	83 §2
Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	83 §2

## Fraktionen

Antrag auf Abberufung eines Mandatsträgers .....	98.1 §1
Anzahl erlaubter Fragen und Interpellationen → Fragen, → Interpellationen	
Beihilfen (finanzielle und materielle Unterstützung) .....	20
Besetzung von (außer- und interparlamentarischen) Mandaten .....	97
Fraktionslosigkeit .....	18 §1
finanzielle Unterstützung .....	20
Rederecht → Redeordnung	
Fraktionsstatus (anerkannt, nicht anerkannt, fraktionslos) .....	18 §1
Fraktionsvorsitz .....	18 ; 19
Fraktionsvorsitzende im Präsidium .....	22 §§1-2 ; 23 §4
Vorschlag zur Bezeichnung der Ausschussmitglieder .....	36 §1 ; 111 §1
Vorschlag zur Tagesordnung des Präsidiums .....	28 §1
Funktionsweise .....	19
Garantierte Vertretung → Verhältnismäßige Vertretung	
Rederecht → Redeordnung	
Redezeit .....	52
Stimmabsprachen wegen (längerer) Abwesenheit von Abgeordneten .....	6 §2.1
Streichung der Beihilfen infolge rechtskräftiger Verurteilung .....	20 §2
Veränderung der Zusammensetzung (Rücktritt, Ausschluss, Beitritt) .....	18 §2
Vertretung im Präsidium .....	22 §1
Vorschlagsrecht bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mandatsträgers .....	97 §§2-3
Zusammensetzung .....	18

## Fraktionspersonal

Anstellung .....	19
Anwesenheit bei öffentlichen oder geheimen Sitzungen .....	8 §§1-2 ; 19
Fraktionssekretariat / anerkannte Fraktionssekretäre	
Abhören der digitalen Aufzeichnungen von Sitzungen .....	44
Anwesenheit bei geheimen Sitzungen .....	8 §§2-3
Geheimhaltungspflichten .....	10 §2
Ordnungsmaßnahmen .....	9 §2
Sitzungsausschluss wegen Missachtung der Geheimhaltungspflicht .....	10 §2
Statut (Organisationsfunktion) .....	102-103
Unterrichtung im Rahmen der Berichtspflichten der Regierung .....	91.1
Unterrichtung im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle .....	123 §2
Unterrichtung über Anträge auf Anrufung des Verfassungsgerichtshofs ...	118 §1
Unterrichtung über Anträge bei Interessenkonflikten .....	120 §1
Unterrichtung über begründete Anträge .....	87 §1
Unterrichtung über Begutachtungsanfragen .....	92
Unterrichtung über beim Verfassungsgerichtshof eingereichte Schriftsätze ...	119
Unterrichtung über die Hinterlegung von Dekretvorlagen .....	60 §1 ; 61 §1
Unterrichtung über Themendebatten .....	96 §§2,4
Unterrichtung über Zusammenarbeitsabkommen .....	113-114
Unterschriftserfordernis bei Kontrollinstrumenten → Fragen, → Interpellationen	
Zurverfügungstellung der Tagesordnung der Ausschüsse .....	40 §2
Zurverfügungstellung von Untersuchungsergebnissen des Rechnungshofs .....	81
Sachverständige (durch die Fraktionen bezeichnet) .....	8 §§2-3
Geheimhaltungspflichten .....	10 §§1-2

Ordnungsmaßnahmen .....	9 §2
Sitzungsausschluss wegen Missachtung der Geheimhaltungspflicht .....	10 §2
<b>Fristen</b>	
Arbeitstage .....	13
Ausschließungsfrist eines Abgeordneten .....	9 §3
Berechnung .....	13
Fristen für die Aussetzung und Unterbrechung von Beratungen	
bei beanstandeter Diskriminierung aus weltanschaulichen Gründen .....	71 §§2-3
bei Befassung des Konzertierungsausschusses .....	70 §4
bei eingeleitetem Interessenkonflikt .....	121
bei eingeleitetem Kooperationsverfahren .....	117
bei zweiter Lesung .....	72 §2
Fristen zwischen Hinterlegung und Beratung, Beantwortung oder Abstimmung	
Ausschussberichte .....	45 §§1,4
Begründeter Antrag .....	87 §3
Haushaltspläne .....	73
Misstrauensantrag .....	88
Petition .....	106
schriftliche Frage .....	83 §3
Vertrauensfrage .....	91
Hinterlegungsfristen	
aktuelle Frage .....	84.1 §1
dringende Frage .....	85 §1
Interpellation .....	86 §1
mündliche Frage .....	84 §1
Protokoll der Plenarversammlung .....	56 §1
Regierungserklärung .....	89
Themendebatte .....	96 §1
<b>Gäste und Delegationen, offizielle</b> (Empfang im Parlament) .....	125
geheime Sitzung → Öffentlichkeit	
<b>Geheimhaltungspflichten</b> .....	10
<b>Gemeinschaftspolitische Erklärung</b> .....	89
Gemeinschaftsregierung → Regierungen	
<b>Geschäftsführungsverträge</b>	
Vorrangige Behandlung im Ausschuss .....	40 §1
<b>Geschäftsordnung des Parlaments</b>	
Abänderung .....	126
Abweichung .....	127
Antrag auf Anwendung .....	11 §§1-2
Aufgabenumschreibung	
Ausschüsse (ständige und besondere) .....	38 ; 39
erweitertes Präsidium .....	27

Greffier .....	58 §2
Plenarversammlung .....	47
Präsident .....	32
Präsidium .....	26
Einhaltung (Überwachung durch den Präsidenten) .....	32
Geschäftsordnungsfragen (Vorrang bei mehreren Abstimmungen) .....	6 §2
gesetzliche Grundlage .....	1
Inkrafttreten und Außerkrafttreten .....	128-129
Verabschiedung .....	47

### **Greffier**

Anwesenheit im Wahlprüfungsausschuss .....	14 §2
Aufgabenzuweisung durch Geschäftsordnung und Parlamentsorgane .....	58 §2
Ausführung der Verwaltungsbeschlüsse .....	58 §2
Beauftragung von Personalmitgliedern zur Sitzungsteilnahme .....	22 §2 ; 25 §2
Benachrichtigung über die Anstellung von Fraktionspersonal .....	19
Bezeichnung des ständigen Sekretärs des Bürgerdialogs .....	59.3
Dienstaufsicht über Parlamentsdienste und Verwaltungspersonal .....	58 §2
Druckanweisung der Parlamentsdokumente .....	58 §2
Einberufung der Parlamentsorgane .....	58 §2
Ernennung .....	47 ; 58 §1
Ernennungsverfahren .....	58 §1 ; 98
Erstellung und Übermittlung von Präsidiumsprotokollen .....	31 ; 58 §2
Erstellung und Vorlegen von Plenarprotokollen .....	56 §1 ; 58 §2
Kandidatenvorschlag durch das Präsidium .....	58 §1
Rechtsverbindliche Verpflichtungen im Rahmen des Bürgerdialogs .....	59.4
Sekretariat des Verfolgungsausschusses .....	111 §2
Teilnahme an Sitzungen der Plenarversammlung .....	46
Teilnahme an Sitzungen des erweiterten Präsidiums .....	25 §2
Teilnahme an Sitzungen des Präsidiums .....	22 §2
Unterzeichnung der Beschlüsse .....	58 §2
Unterzeichnung der genehmigten Plenarprotokolle .....	56 §2
Unterstützung von Präsident, Parlamentsorganen und Abgeordneten .....	58 §2
Unvereinbarkeit als Abgeordneter oder beratender Mandatar .....	58 §1
Veröffentlichung und Verteilung der Parlamentsdokumente .....	58 §2
Verwahrung des Parlamentsarchivs .....	58 §2
Zurverfügungstellung von Ausschussberichten .....	45 §4

Gremien, außerparlamentarische / interparlamentarische → Besetzung von Mandaten

### **Gutachten zu föderalen Gesetzes- und Erlassvorlagen .....**

92

### **Haushaltspläne**

Allgemeine Rechtfertigungserklärung .....	73
Bericht des Finanzausschusses samt Stellungnahmen anderer Ausschüsse ....	77 §1
Bericht des Rechnungshofs .....	77 §1
Haushaltsberatungen (im Finanzausschuss und anderen Ausschüssen) .....	77
Haushaltsberatungen (im Plenum) .....	77
Haushaltsdekrete .....	73

Haushaltsfremde Bestimmungen („cavaliers budgétaires“) .....	74
mit einer Erhöhung der Ausgaben verbundener Abänderungsvorschlag .....	75
Normative Bestimmungen im Dekretentwurf .....	74
Vorrangige Beratung und Verabschiedung .....	73
Vorstellung der Eckwerte des Haushaltsplans durch die Regierung .....	76

Hausrecht → Polizeigewalt

Immunitätsangelegenheiten → Verfolgungsausschuss

### **Informationspflicht**

der Abgeordneten über außerparlamentarische Mandate und Ämter .....	16 §1
der Fraktionen	
über den Fraktionsvorsitz .....	18 §1
über die Anstellung von Fraktionspersonal .....	19
über die Fraktionszusammensetzung .....	18 §§1-2
der Regierung gegenüber dem Parlament .....	91.1
des Präsidenten über parlamentarische Zusammenarbeitsabkommen .....	115 §2

**Inkrafttreten der Geschäftsordnung** ..... 129

### **Interessenkonflikte**

Benachteiligung anderer Parlamente in Dekretvorlagen des PDG .....	121
Benachteiligung des PDG in Gesetzes- und Dekretvorlagen anderer Parlamente .....	120
Konzertierung zur Konfliktbeilegung .....	120 §§2-4 ; 121
Konzertierungsausschuss .....	120 §4 ; 121 §3
Schlussabstimmung über beanstandete Vorlagen des PDG .....	121 §1
Schlussabstimmung über beanstandete Vorlagen in anderen Parlamenten ..	120 §4

interparlamentarische Funktionsträger (Bezeichnung) → Besetzung von Mandaten

### **Interpellationen**

Abwesenheit des Interpellanten oder des Interpellierten .....	86 §6
Beantwortung in Ausschuss oder Plenum .....	38 ; 86 §1
Begrenzung der Anzahl pro Sitzungsperiode .....	86 §2
Behandlung nicht fristgerecht eingereichter Interpellationen .....	86 §3
Behandlung von aus Zeitmangel nicht behandelten Interpellationen .....	86 §5
Darstellung eines Sachverhalts .....	86 §1
Dauer der Aussprache .....	86 §8
Einbeziehung in eine Themendebatte .....	86 §§4-5,7
formelle Erfordernisse der Einreichung .....	86 §1
Frist zur Einreichung .....	86 §1
gruppierte Behandlung mehrerer Interpellationen .....	86 §§4-5
Redezeiten .....	86 §7
Reihenfolge .....	86 §5
Umwandlung in eine mündliche oder schriftliche Frage .....	86 §§3,6
Veröffentlichung von Interpellation und Aussprache .....	86 §9
Weiterleitung an die Regierung .....	86 §4
Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	86 §3

**Kammern, gesetzgebende**

Anfrage einer mit Gründen versehenen Stellungnahme .....	92
Intervention bei Interessenkonflikten .....	120-121
Intervention bei Kompetenzkonflikten .....	119
Intervention des Senats bei Konzertierungen .....	121 §3
Mitteilung über die Konstituierung .....	2
Motion an deren Präsidenten zur Vermeidung von Diskriminierung .....	71 §§2-3
Präsidenten (Konferenz) → Konferenz der Präsidenten	
Übermittlung einer Stellungnahme zu europäischen Gesetzentwürfen .....	123 §3

Kandidaten (Invorschlagbringung) → Besetzung von Mandaten

Kompetenzkonflikte → Verfassungsgerichtshof

**König**, Mitteilung über die Konstituierung .....

2

**Konferenz der Präsidenten der belgischen parlamentarischen Versammlungen**

außerparlamentarische Entschädigungen .....

16 §2

**Konstituierung** .....

2

konstruktives Misstrauensvotum → Misstrauensantrag

**Kontrollausschuss**

Abstimmung → Abstimmung im Kontrollausschuss	
als Parlamentsorgan .....	21 ; 108
Anwesenheit von Drittpersonen .....	8 §2 ; 110 §3
Arbeitsweise .....	110
Aufgaben .....	109
Deontologiekodex der Abgeordneten (Einhaltung, Kontrolle, Sanktionen) .....	109
Erklärung der Mandate und Ämter .....	16 §2
geheime Sitzung → Öffentlichkeit	
Geschäftsordnung .....	110
Mitteilungen der öffentlichen Behörden (Präsident, Regierung) .....	109
Ursprung der Geldmittel für Gemeinschafts- und Kommunalwahlen .....	109
Vermögenserklärungen .....	109
Verteidigungsrecht eines Ausschussmitglieds .....	110 §3
Vorsitz und Vizevorsitz .....	36 §4 ; 108 §2
Wahlausgaben .....	109
Zusammensetzung .....	108

**Konzertierungsausschuss** (zur Vorbeugung und Regelung von Konfliktfällen)

Befassung bei erfolgloser Konzertierung wegen eines Interessenkonflikts ...	121 §3
Befassung bei Überschreitung der Zuständigkeiten des Parlaments .....	70 §4

**Kooperationsverfahren** (bei Dekret- und Abänderungsvorschlägen) .....

117

**Korrekturrecht** (Berichtigung von Niederschriften)

Ausführlicher Bericht der Plenarversammlung .....	57 §§2-3
Bulletin der Interpellationen und Fragen .....	84 §8 ; 84.1 §8 ; 85 §4 ; 86 §9

**Kreationsfunktion**

Besetzung von (außer- und interparlamentarischen) Mandaten ..... 97-98  
 Bezeichnungen bei Konzertierungen zur Konfliktbeilegung ..... 120 §2 ; 121 §1  
 Wahl der Regierung ..... 82  
 Zusammenstellung von Abordnungen und Delegationen ..... 125

**Laufende Geschäfte** ..... 3

**Legislaturperiode** ..... 3

**Mandatserklärung** ..... 16 ; 109

Meinungsäußerungen, politische → Artikulationsfunktion

Minister, Ministerpräsident → Regierung

**Misstrauensantrag**

Abwahl der Regierung oder eines Regierungsmitglieds ..... 88  
 Abwahl von Präsidiumsmitgliedern ..... 24 §2

Mitteilungen der öffentlichen Behörden → Kontrollausschuss

Mitwirkungs- und Kontrollrechte (europäische Ebene) → europäische Angelegenheiten

namentliche Abstimmung → Abstimmung im Plenum

**Noten**

nicht rechtsverbindliche Artikulationsfunktion ..... 93-94

Offenlegung außerparlamentarischer Mandate und Ämter → Informationspflicht

**Öffentlichkeit**

geheime Sitzung

Ausschüsse ..... 7 §3  
 Beratung von Personalfragen ..... 7 §2  
 Erweitertes Präsidium ..... 7 §2  
 Geheimhaltungspflichten ..... 10  
 Kontrollausschuss ..... 110 §3  
 Plenarversammlung (auf Antrag) ..... 7 §1  
 Präsidium ..... 7 §2  
 Verfolgungsausschuss ..... 7 §3 ; 111 ; 112  
 Verzicht auf Aufnahme oder Niederschrift der Beratungen ..... 57 §1  
 Wahlprüfungsausschuss ..... 14 §3

öffentliche Sitzung

Aufzeichnung und Ausstrahlung ..... 7 §4  
 Behandlung der Empfehlungen der Bürgerversammlung ..... 59.5 §§2-3  
 Beschwerde vor dem Wahlprüfungsausschuss ..... 7 §3 ; 14 §3  
 Dringende Frage in Ausschuss oder Plenum ..... 7 §3 ; 85 §4  
 Erweitertes Präsidium (Ausnahme) ..... 7 §2  
 Interpellation in Ausschuss oder Plenum ..... 7 §3 ; 86 §5

Mündliche Frage im Ausschuss .....	7 §3 ; 84 §5
Plenarversammlung .....	7 §1
Präsidium (Ausnahme) .....	7 §2
Themendebatte im Ausschuss .....	7 §3 ; 96 §4
Veranstaltungen des Parlaments .....	7 §4

### **Ombudsdienst**

Befassung mit Petitionen (Anhörung, Stellungnahme) .....	106
Bericht der Regierung über die Umsetzung von Aufforderungen .....	91.1
Weiterbehandlung von sich auf persönliche Fälle beziehenden Petitionen ....	105 §2

### **Opposition**

Erster Vizepräsident .....	22 §1
Rededauer und Zusatzredezeit .....	52 §1

### **Ordnungsmaßnahmen und Sanktionen**

*gegen Abgeordnete, beratende Mandatäre oder Regierungsmitglieder:*

Beanstandung vor dem erweiterten Präsidium .....	9 §3
Kürzung der Bezüge wegen Missachtung der Geheimhaltungspflicht .....	10 §2
Ordnungsruf .....	9 §3 ; 54 §3
Saalverweis .....	9 §3
Sachruf .....	54 §2
Sitzungsausschluss wegen Missachtung der Geheimhaltungspflicht .....	10 §2
Streichungen aus Sitzungsberichten nach erfolgtem Ordnungsruf .....	54 §3
Wortentziehung .....	9 §3 ; 54 §1

*gegen Drittpersonen, Fraktionssekretäre, durch Fraktionen oder Regierung*

*entsandte Personen oder Personalmitglieder der Parlamentsverwaltung:*

Ordnungsruf .....	9 §2
Saalverweis .....	9 §2

Organisationsfunktion → Verwaltungsbeschlüsse

Parlamente (belgische)

Föderal-, Gemeinschafts- und Regionalparlamente → Kammern, gesetzgebende

### **Parlamentsdokumente**

Ausführlicher Bericht der Plenarversammlung .....	57
Bulletin der Interpellationen und Fragen ...	83 §4 ; 84 §8 ; 84.1 §8 ; 85 §4 ; 86 §9
Einladung zu den Sitzungen .....	40
Stand der Arbeiten in den Ausschüssen (Ergebnisprotokoll) .....	44
Übersetzungen .....	5 ; 92 ; 94
Veröffentlichung in deutscher Sprache .....	5
Veröffentlichung und Verteilung (Aufsicht des Greffiers) .....	58 §2

*Schriftform:*

Abänderungsvorschläge .....	62
Antrag auf Anrufung des Verfassungsgerichtshofs bei Nichtigkeitsklage ..	118 §1
Antrag bei Interessenkonflikten .....	120 §1
Ausschussberichte .....	45 §4 ; 66
Bericht der Regierung im Rahmen ihrer Informationspflicht .....	91.1
Bericht des Ombudsdienstes .....	91.1

Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen der Bürgerversammlungen	59.5
Bericht über zulässige Petitionen	106
Bericht zu Haushaltsberatungen samt Stellungnahmen der Ausschüsse	77 §1
Beschluss über die Gültigerklärung der Wahlen	14 §4
Dekretentwürfe	60
Dekretvorschläge	61
Empfehlungen der Bürgerversammlung (permanenter Bürgerdialog)	91.1
Gutachten zu föderalen Gesetzes- und Erlassvorlagen	92
Haushaltsplan und Allgemeine Rechtfertigungserklärung	73
nicht rechtsverbindliche Meinungsäußerungen (Artikulationsfunktion)	93-94
Regierungserklärungen	89
Regierungsmitteilungen	90
Resolutionen	94
Stellungnahmen zu europäischen Gesetzgebungsentwürfen	123 §2
Stellungnahmen zu föderalen Gesetzes- und Erlassvorlagen	92
Themendebatten	96 §6
Vorschläge zur Abänderung der Geschäftsordnung	126
Zwischenbericht nach zweiter Lesung	72 §3
<b>Parlamentsorgane</b>	21
Einsetzung	47
Sitzungsteilnahme nach Eidesleistung	15
Sitzungsteilnahme über elektronische Kommunikationsmittel	4
Studienbesuche	125
Tagungsort	4
<b>Parlamentsverwaltung</b>	
Analyse europäischer Gesetzgebungsentwürfe (Subsidiaritätskontrolle)	123 §1
Anwesenheit bei öffentlichen oder geheimen Sitzungen	8 §§1-2
Anwesenheit bei Plenarversammlungen	46
Anwesenheit bei Sitzungen des erweiterten Präsidiums	25 §2
Anwesenheit bei Sitzungen des Präsidiums	22 §2
Anwesenheit im Wahlprüfungsausschuss	14 §2
Beratung der Ausschüsse	42 §1
Besoldung	59 §1
Dienstaufsicht des Greffiers	58 §2
Ernennung des Personals	26 ; 59 §2
Erstellung der Sitzungsprotokolle	44
Festlegung des Statuts	47 ; 59 §1 ; 102
Festlegung des Stellenplans	47 ; 59 §1
Geheimhaltungspflichten	10 §2
Generalsekretär → Greffier	
Mitwirkung im Rahmen des Bürgerdialogs	59.3
Ordnungsmaßnahmen	9 §2
Organigramm der Personalverwaltung	26
Personalfragen im Präsidium	7 §2
Sitzungsaufzeichnung	44
Sitzungsausschluss wegen Missachtung der Geheimhaltungspflicht	10 §2
Ständiger Sekretär des Bürgerdialogs	59.3

Personal → Parlamentsverwaltung

### **Petitionen**

Behandlung im Fachausschuss oder im erweiterten Präsidium .....	105 §2
Benachrichtigung des Petenten .....	105 §3 ; 107
Beratung in Ausschuss oder Plenum .....	106
formelle Erfordernisse der Hinterlegung .....	104-105
Petitionsrecht .....	104
Veröffentlichung .....	106
Weiterleitung an das erweiterte Präsidium .....	105 §1
Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	105

### **Plenarversammlung**

Abstimmungsberechtigung .....	55
Abweichung von der Geschäftsordnung .....	127
als Parlamentsorgan .....	21
Beschlüsse (Vorrang) .....	47
Neubesetzung nach Ausscheiden eines Ausschussmitglieds .....	36 §6 ; 111 §1
Teilnahmeberechtigte .....	46
vorläufiges Plenum → Plenarversammlung, vorläufige	
Zusammensetzung .....	46
Zuweisung der Mandate von Ausschussvorsitz und Vizevorsitz .....	36 §4

#### *Arbeitsweise:*

aktuelle mündliche Fragen .....	84.1
Beratungsgrundlage .....	67
Beratung über Dekretvorlagen .....	67-69
Beschlussfassung .....	6 ; 55
Delegierung von Befugnissen .....	47
Direkte Behandlung von Vorlagen ohne Verweis an einen Ausschuss .....	64 ; 68
Einberufung .....	49
Ergebnisprotokoll (vorläufiges) .....	56 §1
Sitzordnung .....	48
Sitzungsprotokoll .....	56
Tagesordnung .....	50
Terminkalender .....	49
Verwaltungsbeschlüsse .....	102-103
Wiedervorlage von im Ausschuss abgelehnten Dekretvorlagen .....	67 §1

<i>Aufgaben:</i> .....	47
Abstimmung über einen Antrag auf Anrufung des Verfassungsgerichtshofs ..	118
Abstimmung über einen Antrag bei Interessenkonflikten .....	120-121
Abstimmung über einen Misstrauensantrag zur Abwahl der Regierung .....	88
Abstimmung über einen Vertrauensantrag der Regierung .....	91
Abstimmung über Stellungnahmen zu europäischen Gesetzentwürfen ....	123 §3
Artikulierung von politischen Meinungen .....	93-94
Befassung mit Initiativen des Europarechts .....	122
Befassung mit Interessenkonflikten .....	120-121
Befassung mit Petitionen .....	106
Begutachtungsfunktion .....	47 ; 92
Beratung über Anfragen in Immunitätsangelegenheiten .....	111 §4
Aussprache über die Empfehlungen der Bürgerversammlung .....	59.5 §3

Beschluss über den Mandatsentzug eines Mandatsträgers .....	98.1
Bezeichnung von Mandataren .....	98 §1
Billigung von parlamentarischen Zusammenarbeitsabkommen .....	115 §2
Billigung von Zusammenarbeitsabkommen .....	115 §1
Einsetzung der Parlamentsorgane .....	47
Einsetzung eines Verfolgungsausschusses .....	111 §1
Entscheidung zur Berücksichtigung beanstandeter Dekretvorschläge .....	61 §3
Ernennung des Greffiers .....	47
Ersatz eines abberufenen Mandatars .....	98.1 §3
Festlegung der Aufgaben eines Untersuchungsausschusses .....	100
Festlegung der Entschädigungen für Abgeordnete .....	47
Festlegung der Fraktionshilfe .....	20 §1
Festlegung der Zusammensetzung der Ausschüsse .....	36 ; 37
Festlegung der Zusammensetzung des Präsidiums .....	22 §1
Festlegung des Statuts der Parlamentsverwaltung .....	47 ; 102
Festlegung des Stellenplans der Parlamentsverwaltung .....	47
Inorschlagbringung von Kandidaten .....	98 §1
Legislativfunktion .....	47
Regierungserklärungen (Vorstellung und Debatte) .....	89
Regierungskontrolle .....	47
Regierungsmitteilungen (Vorstellung und Debatte auf Antrag) .....	90
Themendebatte .....	96 §3
Verabschiedung der Geschäftsordnung .....	47
Verabschiedung von Beschlüssen mit politischem Charakter .....	47
Verabschiedung von Dekreten, Haushaltsplänen und Rechnungen .....	47
Wahl der Regierung .....	47 ; 82 ; 91
Zustimmung zu internationalen Verträgen und Abkommen .....	64 ; 124
<b>Plenarversammlung, vorläufige</b> (nach vollständiger Parlamentserneuerung) .....	2
Prüfung der Gültigkeit der Wahlen und Wahlmandate .....	14 §1
<b>Polizeigewalt im Parlamentsgebäude</b> .....	9
<b>Präsident</b>	
Abwahl .....	24
Abwesenheit .....	34
als Parlamentsorgan .....	21
Beteiligung an Aussprachen .....	33
einstweiliger Präsident → Abgeordnete – dienstältestes anwesendes Mitglied	
Erklärung zur Konstituierung .....	2
Erledigung laufender Geschäfte bei Auflösung des Parlaments .....	3
Eröffnung der Sitzungsperiode .....	3
Ersatz und Abwahl .....	24
Fraktionszugehörigkeit (Mehrheitsfraktion) .....	22 §1
Mandatsdauer .....	3
Mitteilungen und Informationskampagnen → Kontrollausschuss	
Ordnungsgewalt .....	9 §§2-3 ; 32
Polizeigewalt .....	9 §1
Unvereinbarkeit mit Fraktionsvorsitz .....	22 §1
Vertretung durch Vizepräsidenten .....	34 ; 125

Wahlverfahren .....	23 §3
Wortergreifung .....	33
<i>Aufgaben:</i> .....	32
Abschluss von parlamentarischen Zusammenarbeitsabkommen .....	114 ; 115 §2
Adressat aller Dekretvorlagen .....	32 ; 60 §1 ; 61 §1 ; 62 §1 ; 67 §1
Adressat der Empfehlungen der Bürgerversammlungen .....	59.5 §1
Adressat einer Petition .....	105 §1
Adressat eines Antrags auf Anrufung des Verfassungsgerichtshofs .....	118 §1
Adressat eines Antrags bei Interessenkonflikten .....	120 §1
Adressat eines begründeten Antrags .....	87 §1
Adressat eines Misstrauensantrags gegen die Regierung .....	88
Adressat eines Vertrauensantrags des Ministerpräsidenten .....	91
Adressat eines Zusammenarbeitsabkommens .....	113
Anrufung des Verfassungsgerichtshofs .....	118 §2
Aufrechterhaltung der Ordnung .....	32
Beantragung eines Gutachtens des Staatsrats .....	70
Behandlung der Kontrollinstrumente → Zulässigkeitsprüfung	
Bekanntgabe der Konstituierung des Parlaments .....	2
Bekanntgabe eines Misstrauensvotums und Vertrauensantrags .....	88 ; 91
Bekanntgabe von Anträgen zur Vermeidung von Diskriminierung .....	71 §1
Einberufung der Plenarversammlung .....	49
Einberufung des Präsidiums .....	28 §1
Einleitung eines Kooperationsverfahrens .....	117 §1
Einreichung von Schriftsätzen beim Verfassungsgerichtshof .....	119
Entscheidung über die Annehmbarkeit von Verfahrensanträgen .....	32
Entscheidung über die Berichtigung von Redeniederschriften .....	57 §2
Erläuterungen bei Beanstandung des Sitzungsprotokolls .....	56 §1
Erteilung eines Sachrufs .....	54 §2
Intervention im Rahmen von Anfragen an den Rechnungshof .....	81
Leitung der Arbeiten des Parlaments und der Parlamentsorgane .....	32
Leitung von Plenarversammlung und Präsidium .....	32
Mitteilungen an die Plenarversammlung .....	32
Neubesetzung nach Ausscheiden eines Ausschussmitglieds .....	36 §6 ; 111 §1
Sprecher einer Abordnung oder Delegation .....	125
Überwachung der Einhaltung der Geschäftsordnung .....	32
Unterrichtung über eingegangene Mitteilungen und Dokumente .....	32
Unterzeichnung der Beschlüsse .....	32 ; 58 §2
Unterzeichnung von Zusammenarbeitsabkommen .....	114
Unzulässigkeitserklärung haushaltsfremder Bestimmungen .....	74
Unzulässigkeitserklärung von Dekretentwürfen mit Billigungsbestimmungen .....	116
Verkündung von Abstimmungsergebnissen .....	6 §§3-4 ; 32
Vertretung des Parlaments nach außen .....	32
Vorgehensweise bei Interessenkonflikten .....	120-121
Vorsitz gemeinsam tagender Ausschüsse .....	36 §5
Weiterleitung von Informationen und Dokumenten an Parlamentsorgane .....	32
Worterteilung .....	32 ; 54 §1
Zulässigkeitsprüfung (auch Entgegennahme, Umwandlung, Weiterleitung)	
Fragen .....	32 ; 83 §2 ; 84 §§3-4 ; 84.1 §§3-4 ; 85 §§3-4
Interpellationen .....	32 ; 86 §§3-4

Vorschläge, Entwürfe, Berichte, Anträge, usw. ....	32
Zusammenstellung der Tagesordnung des Präsidiums .....	28

## **Präsidium**

Abwahl von Präsidiumsmitgliedern .....	24 §2
als Parlamentsorgan .....	21
Anwesenheit des Greffiers .....	22 §2
Anwesenheit von Drittpersonen .....	22 §2
Besetzung ohne Wahlgang .....	23 §5
Ersatz von Präsidiumsmitgliedern .....	24 §1
geheime Sitzung .....	7 §2
geheime Wahl .....	23 §2
Geheimhaltungspflichten .....	10 §1
Genehmigung von Bild- und Tonaufzeichnungen .....	7 §4
Genehmigung von Rundfunk- und Fernsehausstrahlungen .....	7 §4
Mandatsdauer .....	23 §1
Rechtsverbindliche Verpflichtungen im Rahmen des Bürgerdialogs .....	59.4
Regelung bei außerparlamentarischen Entschädigungen .....	16 §2
Regelung der Sitzungsteilnahme über elektronische Kommunikationsmittel .....	4
Regelung der Stimmabsprache bei Abwesenheit von Abgeordneten .....	6 §2.1
Wahlverfahren .....	23
Zusammensetzung .....	22
<i>Arbeitsweise:</i>	
Abwesenheit und Vertretung eines Präsidiumsmitglieds .....	29
Beschlussfassung .....	30
Delegierung	
von administrativen und finanziellen Angelegenheiten .....	26
von Vertretungsaufgaben bei außergerichtlichen Handlungen .....	26
Einberufung .....	28
Sitzungsprotokoll .....	31
Tagesordnung .....	28
Zurverfügungstellung der Präsidiumsunterlagen .....	28 §2
<i>Aufgaben:</i>	
Anhörung von Petenten bei Nichtzuständigkeit .....	105 §2
Billigung von parlamentarischen Zusammenarbeitsabkommen .....	115 §2
Ernennung des Personals .....	26 ; 59 §2
Festlegung der Entschädigungen im Rahmen des Bürgerdialogs .....	59.6
Festlegung des Organigramms der Verwaltung .....	26
Genehmigung von Haushaltsplan und Rechnungslegung des Bürgerdialogs ..	59.7
Kandidatenvorschlag zur Ernennung des Greffiers .....	58 §1
Regelung aller administrativen Angelegenheiten .....	26
Regelung aller finanziellen Angelegenheiten .....	26
Regelungen zur Beratung der Empfehlungen der Bürgerversammlung .....	59.5
Vertretung des Parlaments bei außergerichtlichen Handlungen .....	26
Vorschläge zum administrativen und finanziellen Statut und Stellenplan ...	59 §1
Zustimmung zur Themenauswahl des Bürgerrats zum Bürgerdialog .....	59.2

## **Präsidium, erweitertes**

als Parlamentsorgan .....	21
Anwesenheit des Greffiers .....	25 §2

Anwesenheit von Drittpersonen .....	25 §2
geheime Sitzung .....	7 §2
Geheimhaltungspflichten .....	10 §1
Ordnungsmaßnahmen (Prüfung, Verhängung, Mitteilung) .....	9 §3
Sitzungsausschluss wegen Missachtung der Geheimhaltungspflicht .....	10 §2
Zusammensetzung .....	25
<i>Arbeitsweise:</i>	
Beschlussfassung .....	30
Einberufung .....	28
Sitzungsprotokoll .....	31
Tagesordnung .....	28
Zurverfügungstellung der Präsidiumsunterlagen .....	28 §2
<i>Aufgaben:</i>	
Arbeitsorganisation .....	27
Begrenzung der Anzahl erlaubter Fragen und Interpellationen ...	84 §2 ; 84.1 §2
Behandlung von Einsprüchen bei der Regierungskontrolle .	83 §2 ; 84 §3 ; 86 §3
Behandlung von Petitionen .....	105 §§2-3
Einreichung von Schriftsätzen beim Verfassungsgerichtshof .....	119
Ermächtigung zum Abschluss von Zusammenarbeitsabkommen .....	114
Festlegung der Redezeiten .....	52
Festlegung der Reihenfolge der Redebeiträge .....	53
Festlegung der Sitzordnung .....	48
Festlegung sitzungsfreier Perioden .....	27 ; 49
Genehmigung von Fernseh- und Rundfunkübertragungen .....	7 §4
Genehmigung von Gastrednern vor der Plenarversammlung .....	51
Genehmigung von gewissen parlamentarischen Aktivitäten .....	27
Genehmigung von Sitzungen außerhalb des Parlamentsgebäudes .....	4
Genehmigung von Studien- und Informationsreisen .....	27
Neubesetzung nach Ausscheiden eines Ausschussmitglieds .....	36 §6 ; 111 §1
Regelungen bei Mandatsentzug eines Mandatsträgers .....	98.1
Regelungen im Rahmen der Verabschiedung von Haushaltsplänen .....	73
Regelungen im Rahmen von Anfragen an den Rechnungshof .....	80 ; 81
Sitzungsplanung	
Anträge auf Anrufung des Verfassungsgerichtshofs .....	118 §2
Behandlung von Stellungnahmen zu europäischen Gesetzentwürfen ...	123 §3
Haushaltsberatungen .....	77
Plenarversammlung und Ausschüsse .....	27 ; 49
Regierungserklärungen (im Plenum, ggf. Beratung im Ausschuss) .....	89
Regierungsmitteilungen (im Plenum, ggf. mit Debatte) .....	90
Themendebatten .....	96 §3
Vorstellung der Eckwerte des Haushaltsplans .....	76
Vorschläge zu Anzahl, Bezeichnung und Aufgaben der Ausschüsse .....	36 §1 ; 37
Zusammenstellung von Abordnungen und Delegationen .....	125
Zuweisung der Mandate von Ausschussvorsitz und Vizevorsitz .....	36 §4 ; 37 §2
<b>Präsidium, vorläufiges</b> .....	23 §1
<b>Priorität</b>	
Antrag auf vorrangige Behandlung .....	11 §1
Begründete Anträge .....	87 §3

Billigungsdekrete (Zusammenarbeitsabkommen) .....	115 §1
Dekretentwürfe .....	40 §1
Fragen (aktuelle, dringende, mündliche, umgewandelte schriftliche) → Fragen	
Geschäftsführungsverträge .....	40 §1
Geschäftsordnungsfragen .....	6 §2
Haushaltspläne .....	73
Interessenkonflikt .....	120 §2
Kompetenzkonflikt .....	118
Misstrauensantrag .....	88
Verfahrensfragen .....	6 §2 ; 11 §2
Vertrauensantrag .....	91
Vorrangige Abstimmungen .....	6 §2 ; 69 §2
Vorrangige Behandlung im Ausschuss .....	40 §1
Wahl des Präsidiums .....	23 §3
Zustimmungsdekrete .....	124
Zweite Lesung .....	72 §3

## Protokoll

Ausführlicher Bericht .....	57 §3
Ausschussprotokoll .....	44
Berichtigung .....	31 ; 56 §1
digitale Aufzeichnung .....	44 ; 57 §1
Einsichtnahme vor Anerkennung .....	31 ; 56 §1
Ergebnisprotokoll	
Anhörung bei Mandatsentzug eines Mandatsträgers .....	98.1 §§1-2
Ausschüsse .....	44
Genehmigungsverfahren .....	56 §1
Nachträgliche Streichungen aus den Sitzungsberichten .....	54 §3
Niederschrift (vollständig) .....	57 §1
Plenarprotokoll .....	31
Protokollierung von Ordnungsrufen .....	9 §3 ; 54 §3
Präsidiumsprotokoll .....	31
Prüfung und Korrektur der Niederschrift durch den Redner .....	57 §2
Sitzungsprotokoll des Verfolgungsausschusses .....	111 §3
Stand der Arbeiten in den Ausschüssen (Ergebnisprotokoll) .....	44
Unterschrift des Greffiers .....	56 §2
Verwahrung von Protokollen .....	44 ; 56 §2
Verzicht auf digitale Aufzeichnung oder Protokollierung .....	44 ; 57 §1
Vorläufiges Ergebnisprotokoll (Plenum und Präsidium) .....	31 ; 56 §1

Prüfung der Wahlmandate → Wahlen

Ratifizierung von Verträgen → Abkommen, internationale

## Rechnungshof

Anfragen seitens des Parlaments .....	81
Berichte zu den Haushaltsplänen .....	77 §1
Einzelanfragen von Abgeordneten .....	80
Erstellung von Audits zur finanziellen Geschäftsführung .....	81
Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Ordnungsgemäßheit von Ausgaben .....	81

**Rechnungslegung des Parlaments**

Geheimhaltungspflichten .....	10 §1
-------------------------------	-------

**Redeordnung**

## Rededauer

Allgemeine Diskussion .....	52 §2
bei der Regierungskontrolle → Fragen, → Interpellationen	
bei Misstrauensanträgen .....	88
bei Themendebatten .....	96 §2
bei Vertrauensanträgen .....	91
Erwiderung .....	52 ; 54 §1
Richtredezeit .....	52 §2
über Abänderungsvorschläge .....	52 §3 ; 62 §3
über begründete Anträge .....	87 §3
Verfahrensanträge .....	11 §2

## Rededisziplin

Abweichen vom Beratungsgegenstand .....	54 §2
Adressaten der Wortmeldungen .....	54 §1
Sachruf .....	54 §2
Unterbrechung des Redners .....	54 §1
Wortentziehung .....	54 §§1-2
Zwischenfrage und Zwischenbemerkung .....	54 §1

## Rederecht

Abwesenheit eines eingetragenen Redners .....	51
Beratung im Plenum über Anfragen in Immunitätsangelegenheiten .....	111 §4
Beschwerde gegen Gültigkeit der Wahlen und Wahlmandate .....	14
der Abgeordneten .....	51
der beratenden Mandatäre .....	51
der fraktionslosen Abgeordneten .....	52 §2
des Autors einer Beschlussvorlage .....	51
des Autors eines Abänderungsvorschlags .....	62 §3
des Berichterstatters .....	51 ; 68 ; 111 §4
des Präsidenten .....	33
eines Antragstellers bei Beanstandung des Sitzungsprotokolls .....	56 §1
eines Regierungsmitglieds .....	51
Eintragung in die Rednerliste .....	51
Gastredner .....	51
Prüfung und Korrektur der Niederschrift durch den Redner .....	57 §2
Reihenfolge der Redner .....	53
Richtigstellung von Behauptungen .....	11 §1
Worterteilung und Wortmeldung .....	51 ; 54
Zurückweisung von persönlichen Angriffen .....	11 §1

**Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft / Regierungsmitglieder**

Abänderungsrecht .....	62 §1
Abhören der digitalen Aufzeichnungen von Sitzungen .....	44
Abwahl .....	88
Abwesenheit bei Regierungskontrollsitzen .....	84 §6 ; 84.1 §6 ; 86 §6
Amtsführung (Auskünfte, Rechtfertigung, Vertrauen) .....	83-86 ; 89-91

Antrag auf zweite Lesung .....	72 §1
Anwesenheit bei öffentlichen oder geheimen Sitzungen .....	8 §§1-2
Beanstandung der vorläufigen Plenarprotokolle .....	56 §1
Beantragung eines Gutachtens des Staatsrats .....	70
Befassung mit Petitionen (Anhörung, Stellungnahme) .....	106
Befragung über die Anwendung von Dekreten und Ausführungserlassen .....	42 §1
Beratung über Empfehlungen der Bürgerversammlungen .....	59.5 §2
Geheimhaltungspflichten .....	10 §2
Gemeinschaftspolitische Erklärung im Anschluss an die Regierungsbildung .....	89
Haushaltsberatungen (Vorstellung der Haushaltspläne) .....	77
Hinterlegung von Dekretentwürfen .....	60
Misstrauensantrag gegen die Regierung → Misstrauensantrag	
Mitteilung über die Konstituierung .....	2
Mitteilungen und Informationskampagnen → Kontrollausschuss	
Note über Auswirkungen von Dekret- und Abänderungsvorschlägen .....	63
Rederecht .....	51
Redezeit zur Vorstellung von Beschlussvorlagen .....	52 §2
Regierungspolitik (Bewertung) .....	87-88
Richtrededzeiten .....	52 §2
Rücktritt der Regierung (Misstrauensantrag) .....	88
Schließung der Sitzungsperiode .....	3
strafrechtliche Verantwortlichkeit → Verfolgungsausschuss	
Teilnahme an Sitzungen des erweiterten Präsidiums .....	25 §2
Teilnahme an Sitzungen der Plenarversammlung .....	46
Übermittlung von Vorschlägen zu Initiativen des Europarechts .....	122
Unterrichtung im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle .....	123 §2
Unterrichtung über Anträge auf Anrufung des Verfassungsgerichtshofs .....	118 §1
Unterrichtung über Anträge bei Interessenkonflikten .....	120 §1
Unterrichtung über begründete Anträge .....	87 §1
Unterrichtung über Begutachtungsanfragen .....	92
Unterrichtung über beim Verfassungsgerichtshof eingereichte Schriftsätze .....	119
Unterrichtung über die Hinterlegung von Dekretvorlagen .....	60 §1 ; 61 §1
Unterrichtung über Themendebatten .....	96 §§2,4
Unterrichtung über Zusammenarbeitsabkommen .....	114
Vertrauensfrage des Ministerpräsidenten → Vertrauensantrag	
Vorschläge zur Tagesordnung .....	40 §1
Vorstellung der Eckwerte des Haushaltsplans .....	76
Zurverfügungstellung des Ergebnisprotokolls des erweiterten Präsidiums .....	31
Zurverfügungstellung der Tagesordnung der Ausschüsse .....	40 §2
Zurverfügungstellung von Präsidiumsunterlagen .....	28 §2
Zurverfügungstellung von Untersuchungsergebnissen des Rechnungshofs .....	81
Wahl der Regierung und ihrer Mitglieder .....	82 ; 91
<i>Durch die Regierung beauftragte Personen:</i>	
Ordnungsmaßnahmen .....	9 §2
Sitzungsausschluss wegen Missachtung der Geheimhaltungspflicht .....	10 §2
Teilnahme an Sitzungen .....	8 §§1-2
Teilnahme an Sitzungen des erweiterten Präsidiums .....	25 §2
Vertretung im erweiterten Präsidium .....	29

**Regierungen**

Föderal-, Gemeinschafts- und Regionalregierung	
Kompetenzkonflikte .....	119
Kooperationsverfahren .....	117
Zusammenarbeitsabkommen .....	113
Föderalregierung	
Übermittlung einer Stellungnahme zu europäischen Gesetzentwürfen .....	123 §3

<b>Regierungserklärungen</b> .....	89
------------------------------------	----

**Regierungskontrolle**

aktuelle Fragen → Fragen	
Antrag zur (Miss-)Billigung der Regierungsarbeit → Begründeter Antrag	
Aufgabe der ständigen Ausschüsse .....	38
dringende Fragen → Fragen	
Empfehlungen an die Regierung → Begründeter Antrag	
Interpellationen → Interpellationen	
mündliche Fragen → Fragen	
schriftliche Fragen → Fragen	

<b>Regierungsmitteilungen</b> .....	90
-------------------------------------	----

Regionalregierung → Regierungen

**Resolutionen**

Bericht der Regierung über die Umsetzung von Aufforderungen .....	91.1
nicht rechtsverbindliche Artikulationsfunktion .....	47 ; 93-94

**Rücktritt**

Abgeordneter, Fraktionsmitglied .....	18 §2
außer- und interparlamentarischer Mandatsträger .....	97 §3
Regierung, Regierungsmitglied .....	88 ; 91

Sachverständige → Drittpersonen

Sanktionen → Ordnungsmaßnahmen

**Sekretär (des Parlaments)**

Anzahl .....	22 §1
Aufgaben .....	23 §1 ; 35 ; 69 §3
Ersatz und Abwahl .....	24
Vertretung durch jüngstes Parlamentsmitglied .....	35
Wahlverfahren .....	23

**Senat**

Befassung mit einem Interessenkonflikt .....	120 §4 ; 121 §3
--	-----------------

<b>Sitz des Parlaments</b> .....	4
----------------------------------	---

Infrastrukturverwaltung (Organisationsfunktion) .....	102-103
Tagungsort außerhalb des Parlamentsgebäudes .....	4 ; 27

**Sitzungsbetrieb**

Arbeits- und Verfahrensweise (Organisationsfunktion) .....	102-103
Anwesenheiten	
Abgeordnete mit beratender Stimme .....	8 §2
Beratende Mandatare .....	8 §1
Drittpersonen .....	8
durch die Ausschüsse eingeladene Personen .....	42 §2
durch die Fraktionen bezeichnete Personen .....	8 §§2-3
durch die Regierung beauftragte Personen .....	8 §1
Fraktionspersonal .....	8 §1
Personalmitglieder .....	8 §1
Regierungsmitglieder .....	8 §1
Gemeinsame Sitzung aller Ausschüsse .....	27 ; 76
Parlamentsferien .....	13
Sitzordnung .....	48
Sitzungsfreie Periode .....	27
Aussetzung von Fristen → Fristen	
Sitzungsunterbrechung	
Antrag auf Sitzungsunterbrechung .....	11 §§1-2
bei Antrag wegen Vermeidung von Diskriminierung .....	71 §1
bei Störung des Sitzungsablaufs .....	9 §§2-3
bei zweiter Lesung .....	72 §2
wegen Beschlussunfähigkeit .....	6 §1
Störende Unruhe .....	8 §1 ; 9 §§2-3
Teilnahme	
an geheimen Sitzungen .....	8 §2
an öffentlichen Sitzungen .....	8 §1
Vermerk im Ausführlichen Bericht (An- und Abwesenheiten) .....	57 §3
Verhalten von Drittpersonen .....	8
Videozuschaltung → Sitzungsteilnahme über elektronische Kommunikationsmittel	

<b>Sitzungsperiode</b> .....	3
Begrenzung der Anzahl erlaubter Fragen .....	84 §2 ; 85 §2
Begrenzung der Anzahl erlaubter Interpellationen .....	86 §2
Regierungserklärung zur Lage der Gemeinschaft .....	89
Unterrichtungspflicht der Regierung über spezielle Sachbereiche .....	91.1

Sitzungsprotokoll → Protokoll

**Sitzungsteilnahme über elektronische Kommunikationsmittel**

Berücksichtigung für das Anwesenheitsquorum .....	6 §1
Feststellung der tatsächlichen Teilnahme .....	6 §1
Feststellung des Abstimmungsverhaltens .....	6 §3
Teilnahmebedingungen .....	4

<b>Sprachengebrauch</b> .....	5
Übersetzungen .....	5
Gutachten und Stellungnahmen .....	92
Plenarbeschlüsse .....	94

**Staatsrat**

Beantragung eines Gutachtens der Abteilung „Gesetzgebung“ .....	70
Gutachten als Teil eines hinterlegten Dekretentwurfs .....	60 §1
Koordinierung, Kodifizierung oder Vereinfachung von Dekrettexten .....	70 §5

**Stellungnahmen**

nicht rechtsverbindliche Artikulationsfunktion .....	93-94
zu föderalen Gesetzes- und Erlassvorlagen .....	92

Strafverfolgung → Verfolgungsausschuss

**Studienreisen** ..... 125

Subsidiaritätsprüfung → europäische Angelegenheiten

**Tagesordnung**

Änderung .....	11 §1 ; 50
Ausschüsse .....	40 §1
gesetzte Tagesordnungspunkte .....	84 §§3,5 ; 84.1 §5 ; 86 §§3,5
Interpellationen .....	86 §§3,5
Kontrollausschuss .....	110 §2
mündliche und aktuelle Fragen .....	84 §§3,5 ; 84.1 §5
Plenarversammlung .....	27 ; 50 ; 123 §3
Präsidium .....	28
Vertagung und Streichung von Tagesordnungspunkten .....	11 §1
Vorschlag der Regierung zum erweiterten Präsidium .....	28 §1
Vorschlag des Autors einer im Ausschuss abgelehnten Dekretvorlage .....	67 §1
Vorschlag des erweiterten Präsidiums zur Plenarversammlung .....	27 ; 50
Weiterleitung an Ausschussmitglieder .....	40 §2

**Themendebatte**

Einbeziehung von Interpellationen .....	86 §§4-5,7
formelle Erfordernisse des Antrags .....	96 §§1,3
Frist zur Einreichung .....	96 §§1,3
Redezeiten .....	96 §§2-3
Unterrichtung der Regierung .....	96 §§2,4
Verbot begründeter Anträge .....	96 §5
Veröffentlichung .....	96 §6
Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	96 §§1-3

**Untersuchungsausschuss**

als Parlamentsorgan .....	21
Arbeitsweise .....	101
Aufgaben .....	100
Untersuchungsrecht .....	99

**Verfassungsgerichtshof**

Anfrage auf Aussetzung bei Nichtigkeitsklagen .....	118 §1
Anrufung wegen Nichtigkeitsklagen .....	118
Beteiligung an laufenden Verfahren .....	119

**Verfolgungsausschuss**

Abstimmung im Plenum .....	111 §4
Akteneinsicht .....	111 §3
als Parlamentsorgan .....	21
Anhörungen .....	111 §3
Anwesenheitsverbot für Fraktionssekretäre und -sachverständige .....	8 §3
Arbeitsweise .....	111 §§2-3
Ausschussvorsitz .....	111 §2
Beratung im Plenum .....	111 §4
Empfehlungen als Diskussionsgrundlage im Plenum .....	111 §3
geheime Sitzung .....	7 §3
Geheimhaltungspflicht .....	10 §1
Verfolgung	
eines Abgeordneten .....	111
eines ehemaligen Regierungsmitglieds .....	112
eines Regierungsmitglieds .....	112
Zusammensetzung .....	111 §1

**Verhaltensweise in öffentlichen oder geheimen Sitzungen .....** 8**Verhältnismäßige Vertretung**

Abwahl von Präsidiumsmitgliedern .....	24 §2
Besetzung von (außer- und interparlamentarischen) Mandaten ...	97 §1 ; 98 §§3-4
Kontrollausschuss .....	108 §1
Präsidium .....	22 §1 ; 23 §§3-5
Sonderausschüsse .....	37 §1
Ständige Ausschüsse .....	36 §§2,4
Verfolgungsausschuss .....	111 §1

Vermögenserklärungen → Kontrollausschuss

Vertagung → Tagesordnung

Verteilung von Dokumenten → Parlamentsdokumente

**Verträge, internationale (Zustimmung) .....** 124**Vertrauensantrag .....** 91**Vertretung des Parlaments**

durch das Präsidium .....	26
durch den Präsidenten .....	32
in außer- und interparlamentarischen Gremien .....	97

**Verwaltungsbeschlüsse .....** 102-103

Verwaltungspersonal → Parlamentsverwaltung

**Vizepräsident**

Anzahl .....	22 §1
Aufgaben .....	34
des Kontrollausschusses .....	108 §2
des Verfolgungsausschusses .....	111 §2
Erledigung laufender Geschäfte bei Auflösung des Parlaments .....	3
Ersatz und Abwahl .....	24
erster Vizepräsident aus stärkster Oppositionsfraktion .....	22 §1
Mandatsdauer .....	23 §1
Rangordnung .....	3 ; 34
Teil einer Abordnung oder Delegation .....	125
Vertretung durch dienstältestes Parlamentsmitglied .....	34
Wahlverfahren .....	23

**Vollständige Erneuerung des Parlaments** ..... 2

Vorrangige Behandlung → Priorität

Vorsitzende (des Bürgerrats) → Bürgerdialog, permanenter

Vorsitzende (einer Fraktion) → Fraktionen

**Vorsitzende** (eines Parlamentsorgans)

Abstimmungsleitung .....	6 §3
Abwesenheit und Vertretung im Präsidium .....	29
Adressat eines Abänderungsvorschlags .....	62 §1
Adressat eines begründeten Antrags .....	87 §1
Ausschussvorsitzende (ständige Ausschüsse) im Präsidium .....	22 §§1-2
des Kontrollausschusses .....	108 §2
des Unterausschusses .....	42 §4
des Verfolgungsausschusses .....	111 §2
gemeinsam tagende Ausschüsse .....	36 §5
Ersatz .....	36 §6 ; 41
Erteilung eines Sachrufs .....	54 §2
Feststellung eines Abstimmungsergebnisses .....	6 §4
Fristen zur Berichterstattung aus den Ausschüssen .....	45 §1
Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung .....	8 §3
Ordnungsgewalt .....	9 §§2-3
Plenarversammlung .....	32
Polizeigewalt .....	9 §1
Präsidium .....	23 §1 ; 32
Priorität für Präsidiumsmitglieder .....	36 §4
Verkündung der Annahme oder Ablehnung einer Beschlussvorlage .....	6 §4
Verteilung der Mandate von Vorsitz und Vizevorsitz .....	36 §4 ; 37 §2
Vertretung durch dienstältestes Ausschussmitglied .....	41
Vorschlag zur Tagesordnung des Präsidiums .....	28 §1
Wortentziehung .....	54 §2

Wahlausgaben → Kontrollausschuss

### **Wahlen**

der Regierung .....	82
des Parlaments (Wahlprüfung)	
Ausschuss zur Prüfung der Wahlmandate .....	7 §3 ; 14 §§2-4 ; 21
Beschwerden, Stellungnahmen, Schlussfolgerungen .....	14 §§2-5
Neuauszählung der Stimmzettel .....	14 §3
Prüfung der Gültigkeit der Wahlen .....	14
Prüfung der Wahlmandate .....	2 ; 14
Teilwahl .....	14 §5
Wahlprotokolle .....	14 §1
des Präsidiums	
bei Konstituierung .....	2
Besetzung ohne Wahlgang .....	23 §5
Wahlbedingungen .....	22 ; 24
Wahlverfahren .....	23 ; 24
geheime Wahl → Abstimmung	
von Mandataren oder Invorschlagbringung von Kandidaten (Bezeichnungen)	
Wahlverfahren .....	98

### **Zurücknahme von Vorlagen**

Begründeter Antrag .....	87 §2
Dekretentwurf .....	60 §2
Dekretvorschlag .....	61 §2
Fragen (mündliche, aktuelle, dringende) .....	84 §§3,6 ; 84.1 §6 ; 85 §4
Interpellation .....	86 §§3,6
Misstrauensantrag .....	88

### **Zusammenarbeitsabkommen, innerbelgische**

Bestimmungen mit vorausgesetztem Kooperationsverfahren .....	117
Bestimmungen zur Billigung in Dekretentwürfen .....	116
Billigung parlamentarischer Zusammenarbeitsabkommen .....	115 §2
Billigungsdekrete .....	115 §1
durch den Präsidenten geschlossen .....	114
durch die Regierung geschlossen .....	113

### **Zustimmung zu internationalen Verträgen und Abkommen**

Zustimmungsdekrete .....	124
--------------------------	-----

<b>Zweite Lesung</b> .....	72
----------------------------	----

**Rechtstexte**

12.01.1973	Koordinierte Gesetze über den Staatsrat - Artikel 6bis	70 §5
09.08.1980	Ordentliches Gesetz zur Reform der Institutionen - Artikel 31	70 §4 ; 120 §§3-4 ; 121 §3
30.07.1981	Gesetz zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen	20 §2 ; 98.1 §1
31.12.1983	Gesetz über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft - Artikel 8 §4 - Artikel 10-11 - Artikel 13 - Artikel 14bis - Artikel 42 - Artikel 49 - Artikel 51 - Artikel 55bis - Artikel 74 - Artikel 78	1 17 16 15 16 3 82 88 ; 91 115 §1 ; 124 71 §3 92
06.01.1989	Sondergesetz über den Verfassungsgerichtshof	118 §§1-2
06.07.1990	Gesetz zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Artikel 50	14
17.01.1994	Dekret zur Festlegung der Verfahrensweise der im Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingesetzten Unter- suchungsausschüsse	99
17.02.1994	Koordinierte Verfassung Belgiens - Artikel 59 - Artikel 117 - Artikel 120 - Artikel 125 - Artikel 134	111 §1 3 111 §1 112 118 §1 ; 119
23.03.1995	Gesetz zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Re- gime begangenen Völkermords	20 §2 ; 98.1 §1
25.06.1998	Sondergesetz zur Regelung der strafrechtlichen Verant- wortlichkeit der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regi- onalregierungen	112

07.04.2003	Dekret zur Kontrolle der Wahlausgaben und des Ursprungs der Geldmittel für die Wahl des Parlaments und der Gemeinderäte sowie zur Kontrolle der Mitteilungen der öffentlichen Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft	109
	- Artikel 6	110
22.04.2004	Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung	
	- L4131-5	110 §4
26.06.2004	Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen	109
13.12.2007	Vertrag über die Europäische Union. Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit	
	- Artikel 3	123 §1
26.05.2009	Dekret zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft	
	- Artikel 23	91.1
07.02.2014	Gesetz zur Organisation der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung	14
25.02.2019	Dekret zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft	
	- Artikel 3	59.6
	- Artikel 4	59.6
	- Artikel 5	59.3
	- Artikel 6	59.1
	- Artikel 7	59.2
	- Artikel 8	59.4
	- Artikel 9	59.5 §1
	- Artikel 12	59.7
	- Artikel 14	128.1
	Geschäftsordnung des Kontrollausschusses	110
	Geschäftsordnung des Rechnungshofs	
	- Artikel 33, 35	80